Anti = Sachs,

oder

im Kopfe

des

Hanns Sachs von Straubing

und

seines Anhanges brennt's.

*

Ein Nachtrag

zur

achten Lieferung der Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern.

1802.

„Das Land, der Thron und das theure Leben unsers angebeteten Maximilian Josephs ist in Gefahr. Wenn es in dem Hause unsers Vaters brennt, darf man Lärmen machen, darf man die Nachbarn zu vereinigter Hilfe zum Löschen anflehen. Der Kurfürst ist unser Vater, in seinem Hause brennt's — sein Thron ist in Gefahr. Die Stände wollen das Feuer im Anfange ersticken, und rufen Andere zum Löschen.“ ꝛc.

Hanns Sachs, S. 17.

Ist es denn ein Wunder, wenn die Bauern auch gescheider werden, da sie in den Wirthshäusern, während sie ihre Maaß Bier, auch wohl zu Zeiten Wein trinken, die gelehrtesten Gespräche über die wichtigsten Angelegenheiten in Baiern, über die Gründe für und wider einen Landtag, über die Vorbereitungen dazu, über die darauf zu verhandelnde Gegenstände anhören können.

Friedrich Wohlmuth, und Joseph Gutrath, zween Bauern unweit der Stadt Straubing, sassen ganz ruhig, und nicht Einer verlor ein Wort, so lang jüngsthin beim Wirthe K* in Straubing der grauhaarige, altredlich teutsche, viel belesene, mit reichen Kenntnissen und gesunder Beurtheilungskraft versehene, auch mit allen Zeitungen und Flugschriften bekannte, ehemalige sächsische Kammerlaquey, Hanns Sachs, mit seinem Herrn Gevatter, einem gleichfallsigen Bürger von der Stadt Straubing, über die achte Lieferung der Präliminarien eines neuen Landtags in Baiern räsonnirte. Kaum war das Gespräch zu Ende, so zahlten die Bauern ihre Zeche, und giengen nach Haus. Unterwegs lud Gut-

rath

rath den Wohlmuth zu einem Glase Wein ein, der ihm von den Franzosen noch übrig blieb; denn die Bauern haben den Bürgern in Straubing an Wein und anderen Sachen viel Geld damals zugetragen. Sobald die Bäurinn den Wein auf den Tisch gestellt hatte, fieng Wohlmuth gleich an, daß sie nun auch ihre Meinungen, wenn sie gleich Bauern sind, über Hanns Sachsens Gespräche äussern dürften. Die Ritter, sagten sie, haben am ersten geredet, die Bürger wären auf einmal so gelehrt geworden, daß sie ihnen nachfolgen konnten; warum sollten wir, da Einer schon sieben Schulen studirt, und der Andere die Rechte auf der hohen Schule gehört hat, nach dem Tode der Väter aber, als die einzigen Söhne, die Bauern-

güter

güter übernommen hatten, nicht eben so gescheid sein, wie ein Hoflaquey mit drei Schulen, oder dessen Gevatter, ein Schuster, oder Schneider von der Stadt Straubing; — und nun soll das Publikum urtheilen, ob die Bauern, und der Ritter Rentamts Straubing mit verdecktem Helme, oder der Kammerlaquey, Hanns Sachs, Kopf und Herz am rechten Plaze haben.

—

Wohlmuth. Es müssen unter den Hofmarktsherren viele brave gnädige Herren sein, weil Einige sogar für uns das Wort nehmen, und behaupten, daß man uns Bauern, die so vieles bezahlen, und von denen Alles lebt, doch auch als Menschen behandeln soll; daß wir zwar nicht von Abgaben befreiet sein können, aber das, was wir geben, gerecht und billig sein müsse.

Gutrath. Ich kann nicht verstehen, wie der Hanns Sachs so grob und beleidigend den Ritter aus unserem Rentamt Straubing, der die achte Lieferung zu einem neuen Landtage herausgab, schimpfen konnte, und sich sogar auf eine Wette einlassen wollte, daß unter dem Straubinger Adel keiner so unedel erzogen wäre, daß er mit so vieler Unwahrheit, pöbelhaften Beschimpfungen, und Ehre verletzenden Ausdrücken aufgezogen käme. Ich glaube, daß dieser brave Ritter

ker nur die schlechten meinte, und derer giebt es doch gewiß; oder wollen die Hofmarktsherren wirklich glauben, daß unter ihnen sich keiner sträfliche Bedrückungen erlaube?

Wohlmuth. Verzeih ihm's, Gutrath! Der Hanns Sachs war schon ziemlich betrunken, und erst sein gewöhnliches Liqueurtrinken gab ihm den Rest; und du weißt ja, daß ein betrunkener Bürger oft schwäzt, daß er gar nicht weis, was er sagt: zudem ist Hanns Sachs lange unter dem Adel gewesen, und seitdem hängt er selbem noch zu sehr an. Aber über die Benennung „Blutigel, welche vom Schweiße und Erpressungen ihrer Unterthanen leben," die der Ritter gebrauchte, und über die Usurpationen und Arrogantzen, wovon er sprach, hielt sich Hanns Sachs am stärksten auf. — Sage mir, ist es denn wahr, daß es viele giebt, die recht brave Grund- und Vogtherren sind; daß aber auch in unserer Nachbarschaft viele seien, die ihre eigenen Unterthanen unglücklich gemacht und ausgesogen haben, und die wird wohl der Ritter gemeint haben?

Gutrath. Es war auf einige in unserer Nachbarschaft gezielt, er hätte aber zu diesen noch viele

le andere Ritter hinzusezen sollen, die er als Blutigel kennen lernte. Es gereicht ja den andern Hofmarktsherren zu Ehre, wenn nur wenige solche unter ihnen sind; aber wenn sie behaupten wollen, daß sie gar keine dergleichen unter ihnen zählen, so müssen sie ein Privilegium aufweisen, welches sie berechtiget, Böses zu thun, ohne daß es Jemand rügen dürfte, und gemäß dem die Bauern sogar glauben müßten, daß es recht und gut sei.

Wohlmuth. Aber was hat es denn für eine Beschaffenheit, daß Hanns Sachs unter Usurpationen und Arroganzen die Laudemien, niedere Gerichtsbarkeit, Stiften, Gülten und Scharwerk verstanden haben will; die, wie er selbst sagt, doch ererbt oder erkauft, und ein wahres Eigenthum wären, welches durch heilige Verträge oder Rechtssprüche der höchsten Dikasterien gesichert seye.

Gutrath. Lieber Nachbar! Du hast mir einmal gesagt, daß du das alte Gesezbuch vom Baron Schmid zur Zeit der Studien gekauft, und nun öfters darin gelesen hast. Ich habe das dermalige vom Baron Kreitmaier, das unter Maximilian III. herausgekommen ist. Willst du nicht das Deinige brin-

bringen? Wir wollen heute noch lange plaudern, und der Sache recht gründlich nachdenken.

Wohlmuth. Ich werde den Augenblick wieder bei dir sein.

Gutrath. Ich habe seit deiner Abwesenheit eine Stelle hierüber, gleich über das erste, die Laudemien, aufgeschlagen.

Wohlmuth Da, sieh' einmal her, was ich noch Alles mitbrachte: Ich nahm (wir werden es wohl brauchen) das Landrecht, die Polizei, Gerichts- Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenthümer Ober- und Niederbaiern vom Jahre 1616. mit, die gar einen schönen Wahlspruch hat: Quod justum est, judicate, sive civis ille sit, sive peregrinus; nulla sit distantia personarum. Dann, siehe! hier ist die Reformation des baierischen Landrechts von 1518. Das Buch: der gemeine Landpot. München, Anno 1520. aufgerichtet. Endlich auch die Landesordnung von 1553., unter Herzog Albrecht herausgegeben. Ich nahm alle Landtagsakten mit, die ich in Händen habe, die Freibriefe, und insbesondere die über die seither bestandene Landschaftsverordnung herausgekommenen Schriften. Es wird wohl nicht überflüssig sein, wenn ich „die Ordnung über gemai-

ner

ner Landschaft, im Jahre nach Christi Gepurt 1516. zu Ingolstadt beschlossen" noch hinzugethan habe. Nun fangen wir gleich in dem dermaligen Gesezbuche, worin du schon im vierten Theile das 7te Kapitel, den 11ten §. aufgeschlagen hast, zu lesen an:

Laudemium, zu teutsch Anfall, Anleit, oder Handlohn, gehört auch unter die grundherrlichen Prästationen, und besteht darinn: 1) So oft sich mit dem Inhaber des erbrechtlichen Gutes durch Sukzession, Kauf, Tausch, Vergleich, Vermächtniß, Schankung, und andere dergleichen *Mutationes*, mittels welchen das *Dominium utile*, und der Gutsbesiz wirklich auf einen Andern kömmt, eine Veränderung ergiebt, so oft ergiebt sich auch ein Laudemial-Fall.

Gutrath. Ich will nun im Landrechte von 1616. den 21sten Artikel lesen, und dann wollen wir hierüber den Baron von Schmid reden lassen, und sehen, wie wir das Ding verstehen. Der Anfall, so oft sich mit dem Besitzer eine Veränderung zuträgt, wie die beschieht, soll also genommen, und bezahlt werden, daß von hundert Gulden, wie die Gerechtigkeit des Guts, ausser der Fahrniß

niß geschäzt worden, 5 fl. und nicht darüber kommen. Wo aber bisher weniger im Brauch gewesen, dabei soll es bleiben. Wann auch an einem Ort die Abfahrt, neben dem Anfall oder Zustand genommen, bräuchig und kundlich herkommen, mag dieselbe an solchen Orten fürterhin auch genommen werden.

Wohlmuth. Wenn ich es recht verstehe, so sagt das alte und neue Gesez, daß nicht mehr als der Anfall gesezlich genommen werden dürfe; ich, Nachbar Gutrath! habe aber bei der Uebernahme meines Erbrechtsguts vier Fälle bezahlt; wie kömmt denn das?

Gutrath. Weil es anders hergebracht ist.

Wohlmuth. Wenn das Herkommen entscheidet, was nüzt dann ein Gesezbuch?

Gutrath. Hier steht 5 fl. vom Hundert; ich weis Bauern, die 10 fl. vom Hundert bezahlen müssen. Ist das auch wieder das Herkommen?

Wohlmuth. Natürlich! Das alte Landrecht von 1616. wollte zwar, daß es beim Herkommen bleiben solle, wo es unter 5 fl. wäre; aber es giebt gewiß keinen Grundherrn, der zum Anfall weniger, als 5 fl. nimmt. Der Baron von Schmid ärgerte sich selbst, daß die Grundherren im sechszehnten Jahrhun-

hunderte das Laudemium zu erhöhen anfiengen, und es auf 5 fl. vom Hundert brachten; denn noch im sechszehnten Jahrhunderte gab man nur 2. vom Hundert: darum hielt Baron von Schmid dort schon diese Mehrung für beträchtlich: „Die Summe der Laudemien ist," sagt er im 21. Titel, 21. Art., „durch unsere Gesetze merklich erhöhet worden; da die gemeinen Rechte nur 2. vom Hundert, unsere Landesgesetze aber 5. vom Hundert zulassen." a)

Gutrath. Wie sind aber diese Landesgeseze entstanden?

Wohlmuth. Durch's Herkommen.

Gutrath. Ich verstehe aber nicht, wie man das Herkommen als Gesez annehmen kann.

Wohlmuth. Als du auf dein Gut angestanden bist, hast du ohnehin genug zu thun gehabt, bis du wegen der Uebernahme, wegen des Vertrags mit deinen Geschwistrigten, mit den Heurathspakten, und mit der Herrschaft in's Reine kamst. Wenn nun Alles

dieses

---

a) Ut ita quantitas Laudemii in constitutionibus nostris notabiliter sit aucta, cum Jura communia tantum duo per centum, nostra statuta vero quinque per centum admittant. Tit. 21. art. 21.

dieses vorbei ist, fragt man erst um die Bezahlung; war es dir auch zu viel, was wolltest du machen, nichts, als im Stillen murren. Wer wird gleich, da er noch kaum auf dem Gute sizt, zu den Dikasterien hinlaufen? Du hast bezahlt, und es war dir nicht bekannt, ob du die Laudemien zu 2 • 5., oder 10. pro Cento bezahlt hast; ob dir 2 • 3., oder 4 Fälle angesezt wurden. —

Siehst du, so geschah es bei deinem Großvater, bei deinem Vater, und bei dir, und wenn dein Sohn oder Nachfolger sich hiedurch beschwert glaubt, und klagen will; so schickt die Herrschaft alle diese Protokolle ein, und deducirt mit allen Rechtsbehelfen (denn du siehst ja, daß sowohl die älteren, als neueren Geseze immer die Einschaltung enthalten: „ausser wo es anders Herkommens ist,“), daß es schon von unfürdenklichen Zeiten so hergebracht ist. Die Dikasterien sprechen darauf, und er ist verloren.

Gutrath. Wahrlich! Du hast recht, so geht's uns. Aber sieh' doch einmal weiter nach, ob denn unsere Kinder auch wieder so viele Laudemien zu zahlen schuldig sind, wie wir.

Wohlmuth. Nein! da steht's ja sowohl im Freiherrn von Schmid Tit. 21. Art. 24. No. 31. als im Baron Kreitmaier P. 4. C. 7. §. 11. No. 3. „Der=

gestalt,

gestalt," heißt es daselbst, „daß sich sogar ein *Pactum* oder *Statutum*, Kraft dessen das Laudemium sowohl den Erben, als Andern bei allen Veränderungen obliegt, auf die Kinder, und Deszendenten nicht erstrecke."

Gutrath. Juhe! das ist brav.

Wohlmuth. Nicht zu voreilig, höre nur weiter! „Es sei dann ein Anderes seit unfürdenklichen Zeiten hergebracht."

Gutrath. Was nüzen dann solche Geseze, wenn die unwissenden, gutwilligen Bauern, die in der Meinung sind, daß es rechtlich gefodert worden wäre, durch das Zahlen allein einen solchen ewig bleibenden Schaden sich selbst zuziehen können. Ich denke, wenn einmal ein Gesez vorhanden ist, so soll Niemand dagegen handeln, und die Uebertrettung desselben soll keine andere Folge haben, als die Strafe, die ihr gebührt. Es giebt ja keine schlechtere Handlung, als Leute, die diese Geseze nicht kennen, zu hintergehen, und dadurch für sich ein Herkommen zu erschleichen suchen.

Wohlmuth. Ich erinnere mich, daß ich nach einigen Tagen, als ich der Herrschaft so viele Laudemien zahlen mußte, mich beim Stadtprokurator in Straubing erkundigte, wie den dieß zugegangen wä-

re. Siehst du, sagte er, durch den Tod deines Vaters ist das Gut der Mutter angefallen, — der Anfall; die Mutter ist dann eingetretten, — der Zustand; sie hat es euch vier Kindern abgetretten, — der Abstand, und deine drei Geschwistrigte haben es dir wieder überlassen, und du bist als Mayer angestanden, der Anstand. Ich beruhigte mich, weil ich dachte, warum soll ich noch hundert Gulden verstreiten, bezahlt ist es schon; denn ich bedachte mich gleich, daß der Herr Prokurator einmal ein Oberschreiber bei einem Landgerichte gewesen ist, wo auch von dem kurfürstlichen Kastenamte, oder von den zu den Kirchen grundbar gehörigen Unterthanen auf eben diese Art die Laudemien genommen wurden. Blättere doch um; ob die Geseze gar nichts enthalten, daß solche Auslegungen und Erdichtungen schon damals verbothen waren.

Gutrath. Baron Schmid bezeuget, Tit. 21. Art. 24. No. 31., der Geistlichkeit, daß sie vorzüglich in dieser Rechnungs- und Erhöhungskunst geübt sei. Ja sogar erklärte Baron Schmid Art. 21. No. 11. das einfache Laudemium — den Anfall, der jezt nur eine Kleinigkeit wäre, bei seinen Zeiten schon als eine verhaßte Sache, bei welcher man im Zweifel allezeit wider den Grundherrn sprechen soll, und

Art.

Art. 24., Nr. 31. sagt er: „denn die Materie der Laudemial- und Lehenfälle ist als verhaßt, und dem gemeinen Rechte zuwider eher einzuschränken, als auszudehnen, und zu erweitern. b)"

Nur ein Ort soll genannt werden, wo die Begriffe, wie man sie damals von Laudemien hatte, noch in Ausübung, sohin nur der Anfall allein gebräuchlich wäre.

Baron Kreitmair sagt hievon Kap. 7 § 11. in den Noten, daß der Beweis über die Gewohnheit oder Observanz eine schwere Sache sei. Er führt hierüber Nr. 1. den P. Pichler und Michel an. Dieser erklärt dergleichen Observanzen für nichtig, weil sie nicht in allen Hofmärkten, und bei allen Bauerngütern gleich sind, und glaubt dadurch die Rechte des Landvolks einigermassen zu retten: „beinahe in jeder, sogar in der nämlichen Hofmarch, je nachdem die Grundherrn, oder die Beamte geändert werden, sind verschiedene Arten von Laudemien, so zwar, daß nichts mehr einer Verbesserung

b) Semper enim Laudemiorum, et Releviorum materia tanquam odiosa, et juri communi contraria potius restringenda, quam extendenda, et amplianda est.

ſerung bedarf, als dieſe willkührliche Wuth in der ſo ſehr das Gewiſſen pakkenden Materie der Laudemien. Wo aber kein gleichförmiger Gebrauch nicht iſt, dort kann es auch nicht Gewohnheit genannt werden c.)"

Baron von Kreitmair ſpricht Kap. 7. §. 11. Nr. 14. ſo wahr, daß es nur Schade iſt, daß dieſe Wahrheit auch heut zu Tage noch keinen Eingang gefunden hat, und noch gar viele Weixer leben. „Es führt zwar," ſagt er, „Weixer verſchiedene *Caſus* an, wo man drei, vier, und mehr *Laudemia* in Anſprechung bringt; allein ſie beſtehen entweder in mehr- oder unterſchiedlichen Veränderungen, welche ſich bei dem Gut *ſpecifice* ereignet haben, oder beruhen auf einer falſchen, und unrichtigen Berechnung, da man nämlich eine Veränderung angiebt, wo in dec That keine iſt, oder aus einer einzigen nur gekünſtelten Weiſe zwei, drei, und

---

c) In ſingulis fere Hofmarchiis, immo in eadem quandoque pro dominorum, aut Praefectorum variatione varias eſſe Laudemiorum rationes, adeo ut nihil magis reformatione indigeat, quam haec arbitraria in laudemiorum materia ſummopere conſcientioſa graſſatio. Ubi autem uſus uniformis non eſt, ibi neque dici poteſt conſuetudo.

und mehr Veränderungen zu schnizzen sucht. Wie sehr diese interessirten Kunstgriffe und Laudemien-Macherei unter unsern Land-*practicis*, welche nur bei dem Meister Weixer ausgelernt haben, in Sterbfällen vor diesem in Uibung gewesen sind, ist schon oben Nr. 5. von uns bemerkt worden, und dieses ist auch eben dasjenige, was unser *Codex* hier so sehr mißbilligt, und mit Widerruffung aller dagegen vorschüzzender Gedinge, und Verjährungen hinführo gänzlich abstellt; dann daß dergleichen *Pacta*, oder *Consuetudines*, oder — besser zu sagen — landschädliche Mißbräuche, und Exzessen entweder an sich *nullo jure* bestehen, oder wenigst aus landesfürstlicher Macht *pro bono publico per legem generalem* kassirt, und aufgehoben werden können, haben die Churfürstlichen Justizdikasterien in ihren erstatteten Gutachten so gründlich als weitläufig deduzirt."

Wohlmuth. Das ist schön! Stoß an, Nachbar! trinken wir allen diesen braven Leuten, die dem Kurfürsten das sagten, Gesundheit, und zur Ehre des Baron von Kreitmair, der es uns mittheilte! Wir verlangen nur, was recht und billig ist, und das zahlt Jeder gern.

Gutrath. Es wäre schon recht, aber was hilft's, wenn's dasteht, daß der Fürst die Macht hat, in Laudemial- und dergleichen Exzessen und Mißbräuchen ohne kostspielige und langwierige Prozesse Abstellung zu treffen, wenn's bisher doch nicht geschehen ist.

Wohlmuth. Es ist mir genug, daß ich es weis; wir wollen unserm beßten Landesfürsten persönlich die Sache vorstellen, und bitten, daß er diesen Laudemial- und allen dergleichen Exzessen steuern möchte. Wenn wir über dergleichen Bedrückungen nur im Stillen murren dürfen; wenn uns die Herren Verwalter auf unsere Vorstellungen die Thüre mit dem Bedeuten weisen: Es ist einmal der Wille der Herrschaft; wenn es euch nicht recht ist, geht nur hin zur Regierung. Wer soll nicht erschrecken, wenn Einer durch drei Instanzen um 100 oder 200 fl. zu viel bezahlter Laudemien streiten, und noch so viel verwenden soll. Ich sehe es von meinen Nachbarn, die in andern Sachen Streite angefangen haben, wie es ihnen gieng. Den Ausgang erleben sie nicht, und alle Jahre empfinden sie durch den Druck der Herrschaft, daß sie sich unterstanden haben, sich zu beschweren.

Gut-

Gutrath. Der Hanns Sachs kann ja nach diesen gesetzlichen Stellen solche Mißbräuche und Exzesse, wenn sie gleich von einem auf den andern erblich, oder käuflich beibehalten worden sind, keine ererbte, oder erkaufte Einkünfte nennen; er kann gar nicht sagen, daß Mißbräuche der Landesverfassung angemessen wären; er kann es als kein Eigenthum betrachten. Die Dikasterien können solche Sachen dem Adel, wenn er gleich Gedinge, Pakten, Observanzen, und Arroganzen vor sich hat, nicht zusichern, da dieselbe selbst, ehe der baierische neue Kodex im Druck erschien, über die Frage, „ob man den Grundherren, welche mehr, als zwey Laudemialfälle durch Geding, oder Verjährung hergebracht haben, ihr Jus quaesitum nehmen, und das Uebermaas durch ein landesherrliches Gesez aufheben könne," einstimmig erklärten, daß sie ohnehin durch kein Recht bestehen, und sie der Fürst durch höchstlandesherrliche Macht für das Wohl des Staats durch ein allgemeines Gesez aufheben könne d).

Wohl-

---

d) „Daß sie ohnehin nullo jure bestehen, und sie der Fürst ex plenitudine potestatis pro bono publico per legem generalem aufheben könne."

Wohlmuth. Was mir aber besonders gefällt, ist, daß im Kodex nicht blos von diesen Mißbräuchen und Exzessen, sondern allen dergleichen bestimmt gesagt wird, daß dem Fürsten hierüber die Macht zusteht, sie zu vertilgen.

Gutrath. Der unbekannte Ritter mit verdecktem Helme aus dem Renntamte Straubing handelt also nicht inkonsequent, wenn er sagt, daß er nicht mehr an Laudemien nimmt, als gesezlich ist, und daß er das Usurpazionen und Arroganzen nennt, was so schädlich und heimlich erschlichen wird. Er hat ja nur die, die sich dessen schuldig wissen, und, wenn sie noch ein bischen Gefühl haben sollten, sich auch getroffen finden, gemeint, und durch das Wort Blutigel nicht mehr gesagt, als was Freiherr von Kreitmair in vorberührter Stelle unter dem landschädlichen, und in der Schule des Meisters Weixer ausgelernten Praktikern verstanden hat.

Wohlmuth. Es mußte der Freiherr von Schmid auch ein neuerungssüchtiger, gefährlicher Mann deßwegen gewesen seyn, weil er behauptete, daß schon zu seiner Zeit sich die Grundherren grobe Exzesse in Einbringung der Laudemien gegen die Grundholden erlaubt haben; denn er sagt gleich im Eingange Tit. 21. Art. 24.: „da die Exzesse der Grundherren, die

die diese gegen ihre Unterthanen ausüben, so beschaffen sind, daß sie vielmehr, als ihre Unterthanen, scharfe Strafe verdienten e).

Dort war Verbesserung schon so nothwendig, und jetzt soll sie es nicht, ja sogar gefährlich seyn.

Gutrath. Schlage einmal nach, was dann 1616., oder noch früher zurück, für Grundgerechtigkeiten auf den Gütern lagen.

Wohlmuth. Im 21. Titel, 5. Artikel des Landrechts von 1616. erscheint die neue Herrengunst, oder die veranleitete Freistift, wider welche sich die Unterthanen nicht zu beklagen hätten, wenn nicht die Klausel darin wäre, daß der Maier alle Jahre wie die vorigen alten Freistifter oder Pächter von dem Grundherrn abgestiftet werden durfte. — Aber es gab auch schon 1518. Freistifter, die wahre Gerechtigkeiten hatten, und Laudemien bezahlten, und Freistifter, die keine hatten, und auch keine Laudemien bezahlten. Im 34. Titel, Art. 1, 4 und 10. in der Reformazion der alten baierischen Landrechte 1518. ist der Unter-

e) Cum subinde dominorum excessus, quos contra colonos suos committunt, ut potius ipsi quam subditi severam correctionem mereantur.

terschied auseinander gesetzt. Aber auch von diesen Zeiten führte Baron Schmid Tit. 21. Art. 5. ein Beispiel von Exzessen der Grundherren gegen solche Freistifter darin an, daß er erzählt, daß einige Grundherren die durch den dreißigjährigen Schwedenkrieg verwüsteten Güter den Unterthanen um einen geringen Kaufschilling auf veranleitete Freistift gegeben, aber, nachdem dieselbe kultivirt waren, die Unterthanen wieder von den Gütern gejagt, und ihnen nicht mehr, als den vorhin bezahlten Kaufschilling, zurückgegeben haben.

Gutrath. Es ist gut, daß der Baron Schmid nicht mehr lebt; wenn er jetzt solche Wahrheiten wieder schreiben wollte, er wäre ein Erzjakobiner, ein Erzilluminat; denn der Hanns Sachs will ja gar nicht, daß man von Exzessen etwas reden solle, und nur hierüber, und über nichts anders scheint mir der vom Hanns Sachs so mit Koth beworfene unbekannte Ritter von dem Pöbel gesprochen zu haben. —

Ich möchte doch auch wissen, ob mir der Grundherr hinderlich seyn kann, wenn ich meinen Hof verkaufen wollte.

Wohlmuth. Nach dem maximilianischen Gesezbuche, 4. Th. 7. Kap. 13. §. muß der Kauf mit Bewilligung der Grundherrschaft geschehen; es muß

der-

derselben ein annehmbarer neuer Maier gestellt werden, und überdas hat der Grundherr das Einstandsrecht.

Gutrath. Meinetwegen, zahlt er mir aber auch das, was mir der zahlen würde, dem ich das Gut zu kaufen geben will. — Mit Bewilligung der Grundherrschaft, und mit der Bedingniß eines annehmlichen Maiers sagt das dermalige Gesez: siehe hierüber im Landrechte von 1616., und beim Baron von Schmid nach.

Wohlmuth. Dieser behauptet, daß zu seiner Zeit den Erbrechtern dem allgemeinen Gebrauche gemäß kein Hinderniß beim Verkaufe gelegt worden sei, und daß sie ihre Güter, so theuer sie konnten, verkauften: „Obschon wir bekennen, niemals gesehen zu haben, daß den wahren Grundholden im freien Verkaufe ihres Rechtes so ein Einhalt gemacht werde, als dieser Artikel (nämlich der 8. Art. des 21. Tit. des baierischen Landrechts) zugiebt f)."

Gut-

---

f) Tit. 21. Art. 8. Quamvis fateamur, quod veris Emphytheutis nunquam viderimus in libera venditione juris talem inhibitionem fieri, qualem articulus fieri posse concedit.

Gutrath. Du sagst, daß der Grundherr das Einstandsrecht hat; wo steht das?

Wohlmuth. Im 4. Th. 5. Kap. 14. §. wirst du finden, daß der Grundherr, wenn er auch den Konsens zum Verkaufe gegeben, den Kaufbrief selbst gemacht, und gefertigt, die Laudemien eingenommen, und den Käufer auf das Gut investirt hat, ihn doch wieder fortjagen, und das Gut für sich behalten, folglich das, was er mit Siegel und Brief gut geheißen, vernichten kann. Er kann also den rechtmäßigen Käufer verdrängen, und das Gut wieder an einen Dritten um eine höhere Summe überlassen, als er es an sich gebracht hat.

Gutrath. Das ist ungerecht, wahrhaftig!

Wohlmuth. Nicht genug, Nachbar! höre nur weiter. Wenn du bei deinem Erbrechtgute ein Zubaugut besitzest, so ist es der Grundherr zwar zu übernehmen nicht schuldig, wenn er es aber haben will, so muß man es ihm überlassen, obwohl es volles Eigenthum ist, und der Grundherr gar kein Recht darauf hat.

Gutrath. Das ist zu arg.

Wohlmuth. Geduld! Auch die Fahrniß, und der Gutsbericht gehört eigenthümlich dem verkaufenden Grundholden, dessen ungeachtet läßt das baierische

sche Gesez dem Grundherrn die Wahl, ob er den Verkäufer dieselbe wegbringen lassen, oder nach der Schätzung in Geld bezahlen will, indem man den Gutsbericht bei dem Gute ohne merklichen Schaden nicht allemal entbehren kann.

Gutrath. Das heißt ja die Unterthanen dem Drucke und der Willkühr der Grundherren aussetzen!

Wohlmuth. Bei weitem noch nicht Alles! Nach gemeinen teutschen Rechten muß der Grundherr, der bei dem Verkaufe einsteht, so viel bezahlen, als der Käufer; aber nach baierischen Gesetzen ist es ganz anders. Der Grundherr zahlt dem Verkäufer nur die Summe, für welche er vor Zeiten das Gut an sich gebracht hat. Der Baron v. Kreitmair sagt im 7. Kap. 13. §.: „Die Grundherrschaft ist nicht schuldig, das Gut um einen höhern Werth verkaufen zu lassen, als entweder — die unpartheiische Schätzung giebt, oder der Grundhold selbst mit grundherrlicher Begnehmigung an sich gebracht hat, folglich zahlt sie auch bei dem Einstand niemal mehr, als verstandenen Gutswerth hinaus."

Du weißt, Nachbar! wie es bei dergleichen Gutsschätzungen, besonders wenn der Grundherr zugleich Jurisdikzionsherr ist, (wie meistens der Fall

ist) zugeht; und was nützt mir wieder das Klagen gegen solche Herren, die gar nicht einmal mehr hören wollen, daß man sagen soll, daß es Ungerechte, Exzeßliebende unter ihnen gebe.

Gutrath. Um des Himmels willen! Sage mir, wie kann der Landesfürst das noch länger mehr gedulden? Du hast mir aus dem dermaligen baierischen Gesezbuche etwas vom Uibergewinn herausgelesen; bei allen Menschen ist Gewinn auf rechtliche Art erlaubt; wie hat man denn beim Einstandsrechte des Grundherrn gegen den Grundholden das Wort Uibergewinn erfinden können?

Wohlmuth. Wenn man exzediren will, so muß man auch Worte erfinden. Unter Menschen ist unerlaubter Gewinn sträflich, zwischen Grundherren und Grundholden Uibergewinn. Der Hanns Sachs ist ein gescheider Mann, es fehlt ihm nicht zween Finger über der Nase; du kanst also ganz leicht durch ihn den Unterschied zwischen Gewinn und Uebergewinn erforschen.

Gutrath. Der Grundherr bringt also auf diese gesezliche Art das Erbrechtgut durch das Einstandsrecht an sich, freut sich schon, mit wohlbeschwerten Bedingnissen wieder einen Erbrechter zu finden, und demselben nach grundherrlicher Spekulazion neuere Bürden

an-

anzukündigen, die er eingehen muß, wenn er je das Gut haben will. Deßwegen sagt der Baron von Schmid, daß der Gewinn des Einstandes beim Grundherrn ein fetteres Recht, (Jus pinguius) als der der Anverwandten sei.

Wohlmuth. Das scheint mir außerordentlich ungerecht. Wollen wir sehen, ob in mehreren Jahrhunderten zurück solche Ungerechtigkeiten geduldet wurden: die Reformazion der baierischen Landrechte von 1518. müßte einen Aufschluß geben.

Gutrath. Ich muß voraus setzen, daß, so wie das dermalige Gesezbuch von Grund- und Lehnunterthanen spricht, auch damals bei den Lehen, und der Emphytheus in Ansehung des Einstandsrechts immer gleiche Rechte galten. Nach den dermaligen Gesetzen hat der Dominus directus in Feudo, wie in Emphytheusi, das Einstandsrecht um die Summe, für welche vorhin der Verkäufer das Gut an sich gebracht hat, und kann es hernach an einen Dritten um einen höhern Preis überlassen. In der Reformazion der baierischen Landrechte aber von 1518 Tit. 26., Art. 8., wo das erste Mal eine Meldung vom grundherrlichen Einstande geschieht, heißt es: „Verkauft Ainer ain Lehn, will das der Herr, von dem es ze Lehn geet, selber haben um den pfenning,

da

da es sein Lehnmann verkaufft hat, darum soll es im volgen vor aller mennigklich, es seye davor dem herrn angepotten odter nit. Es soll auch der, der das Guet verkaufft hat, den Lehnherrn des khauffes wie hoch, vnndt auf welche Frist ers verkhaufft hat, bei seinem Ayd erinndtern, vnndt der Herr mag darauff an den khauff steen. Doch dem Mann darumb (wie der erste Khäuffer gethan sollt haben) bezalung, und Vergnügen thuen."

Es waren also bei diesem die Grund- und Lehnunterthanen besser daran, als heut zu Tage.

Wohlmuth. Aber das kann ich nicht verschmerzen, Gutrath! daß der Grundherr auch auf die Zubaugüter, und dann auf die todte und lebendige Haus- und Baumannsfahrniß einen Anspruch so weit hat, daß er den Grundholden zwingen kann, sie ihm um die Schätzung anzulassen: und du weißt ja, besonders wenn der Grundherr zugleich Vogtherr ist, wie man überhaupt bei solchen Schätzungen zu verfahren pflegt.

Gutrath. Das Uebel wird aber noch ärger, wenn du die Stelle im Zivilkodex, 4. Th. 7. Kap. 27. §. liesest, wo im Zweifel, ob ein Grund-

stück

stück ein allodiales Zubaugut, oder ein Theil des grundbaren Gutes sei, das letzte präsumirt wird; als wenn die Natur gleichsam schon alles gebunden, gefesselt, und mit oberrechtlichem Verbande zur Welt brächte, oder, als wenn alles, was da wäre, schon an sich für die Grundherren da zu seyn vermuthet werden könnte.

Wohlmuth. Sollen denn zu selben Zeiten, wo dieses sonderbare Einstandsrecht der baierischen Stände selbst auf die Allodialgüter der Unterthanen durch Observanz eingeführt wurde, keine Männer gewesen seyn, die sich dagegen gesetzt, oder doch auch ein Wort für uns Bauern gesprochen hätten?

Gutrath. Es gab auch dort schon solche Illuminaten und Jakobiner; denn der Staatskanzler Freiherr von Schmid erzählt selbst Tit. 21. Art. 19., daß ihm einst ein sehr berühmter, gelehrter und in unserer Vaterlandsgeschichte sehr bewanderter Mann (o! hätte er diesen edeln Biedermann genannt!) in's Angesicht vorgeworfen hätte, daß der durchlauchtigste Gesezgeber, da er vorher die Landstände zu Rathe zog, den Bauern Gesetze aufgestellt habe, ohne auch diese mit zu Rathe gezogen zu haben. Freiherr von Schmid antwortete aber: Den Unterthanen steht

es zu, Gesetze anzunehmen, und nicht zu geben g).

Wohlmuth. Sind denn diese Herren nicht auch Unterthanen vom Fürsten und Staate, sondern nur der Bauer allein? – Gutrath! auf die Gesundheit dieses rechtschaffenen, gelehrten Herrn, der schon vor hundert Jahren so edel dachte.

Gutrath. Warte nur, Nachbar! Dem Freiherrn von Schmid, der als baierischer Kanzler und begüterter Edelmann von größter Autorität ist, entschlüpfte noch eine andere große Wahrheit. Tit. 21. Art. 21 gesteht er mit dem berühmten Doktor und Professor Rath in Ingolstadt, daß die neuen baierischen Gesetze für die Unterthanen weit härter, als in andern Ländern seien; wovon er zur Ursache angiebt, daß die Stände an dem Landrechte von 1616., bei wel-

g) B. Schmid Tit. 21. Art. 19. „Nobis aliquando insignis vir scientia, et eruditione in rebus patriae nostrae spectatissimus, in faciem opposuit, Serenissimum legislatorem, communicatis prius consiliis cum statibus provincialibus leges rusticis posuisse, iis in consiliis exclusis." B. Schmid antwortete aber: „Subditorum est, leges accipere, non statuere."

welchem die Unterthanen von Niemand vertreten wurden, mitgearbeitet haben. „Dieß ist wieder kein kleiner Unterschied zwischen dem gemeinen, und unserem Landrechte, daß dieses meistentheils mehr dem Grundherrn, als dem armen Bauer günstig ist, da diese bei Festsetzung dieses Gesez-titels nicht zu Rathe gezogen wurden. h)"

Wohlmuth. Vortreflich! Schon 1616. verfuhren die Stände, derer Einwirkung die drückendsten Gesetze ihr Dasein zu verdanken haben, so hart mit den Bauern. Das dermalige Gesezbuch — wir haben es, leider, empfunden — drückt uns in vielen Fällen noch härter, und was würde erst geschehen, wenn unser geliebtester Landesfürst, Max Joseph, bei der Herstellung eines neuen baierischen Gesezbuches den gemeinschädlichen Maximen und eigennützigen Rathschlägen des Hanns Sachs und seines Anhangs Gehör

h) Quae est iterum non exigua differentia inter jus commune, et statutarium jus nostrum, quod in plurimis dominis proprietariis plus favet, quam miseris colonis ad consilium circa erectionem hujus tituli non adhibitis. (Tit. 21. Art. 21.)

Gehör geben wollte; wenn diejenigen, die es noch für ungerecht und verderblich halten, den Unterthan gänzlich der unersättlichen Habsucht einiger Grundherren Preis zu geben, nicht einmal das mehr sagen dürften, was der bekannte Ritter mit offenem Helme, Freiherr von Schmid, vor mehr als hundert Jahren geschrieben hat.

Gutrath. Ich habe ein Leibgut, muß das Leibgeld, und die Laudemien zugleich zahlen, und denke doch immer, daß ich es wagen will, bei meiner Herrschaft um Erbrecht zu bitten. Ich wollte gern Alles zahlen, was recht und billig ist. — Ich meine gar, daß schon eine kurfürstliche Verordnung herausgekommen ist, nach welcher die kurfürstlichen Leibrechtsunterthanen alle Erbrecht durch die damals eingeführten Maierschaftsfristen kaufen durften.

Wohlmuth. Der Kurfürst Karl Theodor hat gleich bei seinem Regierungsantritte am 3. Mai 1779. diese Verordnung erlassen, und den baierischen Grundherren ein lehrreiches Beispiel gegeben. Statt daß aber diese weise Verfügung Eindruck gemacht hätte, so brachte sie vielmehr Erbitterung hervor, und man bemühte sich, daß allen denjenigen Leibrechtsunterthanen, die Erbrecht kauften, für ewige Zeit die Steuer

vermehrt, und dadurch der größte Theil zurückgeschrekt wurde.

Gutrath. Ich habe einen Bruder, der zu Hohmaschau ein Unterthan des Grafen Max Preising in München ist, und der erzählte mir, daß er, so wie alle Leibrechter, mit leidentlichen Fristen sich Erbrecht kaufen durfte.

Wohlmuth. Der ist aber auch ein Beispiel für alle Ritter in den vier Regierungsbezirken Baierns, der es mit seinem Fürsten und Unterthanen gleich gut meint; der Arroganzen, Observanzen, Usurpazionen, die den Grundunterthan nur drücken, und dem Grundherrn Uibergewinn bringen, aus vollem Herzen haßt. Und doch ist dieser allgemein geschätzte und geliebte Ritter kein Jakobiner, kein Illuminat.

Gutrath. Nein! wenn ich mir eine ewige Steuererhöhung gefallen lassen soll, so will ich es indessen bleiben lassen.

Wohlmuth. Diese Steuererhöhung ist im Jahre 1782. zur Sprache gekommen, wo das Steueramt den Beamten auftrug, die Unterthanen, welche von ihren Herrschaften Erbrecht erhalten, anzuzeigen, damit sie künftig ebenfalls mit höheren Steuern belegt werden. Unerachtet der gründlichen Gegenberichte

der Beamten, der Hofkammer, und der obern Landesregierung ruhte die Landschaft nicht, bis sie es zu den Zeiten des Freiherrn von Kreitmair im geheimen Rathe dahin brachte, daß diese Steuererhöhung durch das Reskript vom 5. Juli 1784. genehmiget wurde.

Gutrath. Auf diese Art sucht die Landschaft und die Stände alles wieder zu hintertreiben, was unser Landesfürst uns zu Gutem unternehmen will.

Wohlmuth. Wie gut ist das Generalmandat vom 20. Dez. 1799., worin alle Zwangswirthe aufgehoben, und jeder sein Bier nehmen kann, wo er will. Erinnerst du dich nicht, daß wir lezthin im Dorfe zwey Tage kein Bier bekamen, weil unser Wirth von der Herrschaft als Zwangswirth weg, und zu einem Bräuer nach Straubing gefahren. Die Herrschaft, bei der er 200 fl. Komposizionsgebühr erlegte, hat es beim Aufschlagsamte angezeigt, und nun soll der Bräuer, bei dem der Wirth das Bier abnahm, 800 fl. Komposizion bezahlen. Er gab ihm kein Bier mehr, weil er den Wirth nach dieser enormen Erhöhung nicht behalten kann. Der Wirth lief alle Bräuer in Straubing ab, keiner nahm ihn mit dieser Komposizion an; wir hatten zwey Tage

hier

hier kein Bier, endlich nach langem Bitten hat ihm der Lermerbräuer in Straubing auf eine kurze Zeit mit Bier ausgeholfen. Du wirst sehen, der Wirth wird dadurch gezwungen, das Bier wieder bei der Herrschaft zu nehmen. Dadurch werden die Wirthe herumgetrieben, und sehen sich in härtere Lage, als ehehin, versetzt, und die bräuenden Stände schreien: Da sieht man's, daß das Ding kein gut gethan hat.

Gutrath. Wie kann aber der brave Kurfürst Maximilian solche Trotzungen, womit man seinen Verordnungen begegnet, gleichgültig ansehen. Ich hörte selbst am verflossenen Sonntage zu Straubing, da unser ein Tischvoll Bauern beim Loichinger Bräuer beisammen saßen, erzählen, daß dieses überall so geschehen wäre, und eine allgemeine Klage hierüber herrsche.

Wohlmuth. Die Landschaft hat es allezeit, und jetzt wieder darauf angelegt, daß, wenn auch die Landesfürsten für ihre Unterthanen Erleichterungen hervorbringen wollen, die schleichenden Hindernisse schon bereit stehen, solche entweder zu verzögern, oder gänzlich zu vertilgen. Siehst du, als im Jahre 1787. schon im Werke war, über das Zwangsrecht der herrschaftlichen Bräuhäuser gegen ihre Zwangswirthe

wirthe Einsehen zu treffen, und eine Revision der Bierbüchlein vorzunehmen, weil man wohl einsah, daß die Wirthe zu gering in der Komposizion eingeschrieben waren; so unterblieb alles auf einmal wieder, jedoch unter der Bedingniß, daß, wenn die Wirthe ferner bei den herrschaftlichen Bräuhäusern das Bier abnehmen, die alte Komposizion bleiben solle; wenn aber Einer das herrschaftliche Bräuhaus verlassen würde, der müßte sich die Einsicht des Bierbüchleins, und die übermäßige Erhöhung der Komposizion gefallen lassen. — Wie gut ist es doch, wenn man über sich selbst gleich Gesetze und Verordnungen machen kann: findest du nicht hierin, was Uibergewinn seyn möchte?

Gutrath. Hanns Sachs behauptet, daß der Anonymus (so geruht der überaus höfliche Hoflaquei den Ritter aus dem Rentamte Straubing am öftesten zu nennen) unter den Usurpazionen und Arroganzen nichts anders, als nach den Laudemien die niedere Gerichtsbarkeit verstehen könne. Wollen wir seiner angenommenen Ordnung in dieser Behauptung folgen, und hierüber in den vor uns liegenden Büchern, Akten, und Pieçen uns ein wenig umsehen.

Wohlmuth. Wir haben seit einigen Jahren hierüber schon öfters gesprochen, lieber Nachbar

Gut-

Gutrath! und besonders ist dir immer aufgefallen, wie es denn seyn kann, daß wir nicht alle unmittelbar unter dem landesfürstlichen Gerichtszwange stehen, und wie denn der Fürst oder Staat einen Handel mit den Unterthanen treffen, und sie verkaufen konnte. — Ich erklärte dir schon oft, wie die alten Herzoge in Baiern zu einem solchen Verkaufe oder Bestätigung desselben hingeleitet wurden.

Die Ottonische Handfeste, worüber wir beyde schon so viel gelesen haben, ist hauptsächlich das unglückliche Verhängniß über uns ständische Unterthanen, welches uns der böse Rath an einem geld- und hülfsbedürftigen, vertriebenen König zuführte.

Gutrath. Ich weis alles, aber noch bin ich damit nicht richtig, ob die dem Könige bewilligten Beden oder Steuern ganz allein aus dem Säckel der Unterthanen gezogen wurden, oder was dazu die Stände beigetragen haben.

Wohlmuth. Die Stände bewilligten dem Könige Otto zum Preise oder Kaufschilling für die völlige niedere Gerichsbarkeit oder sogenannte Hofmarktsgerechtigkeit über alle ihre mit Thür und Thor beschlossene, das heißt, in Dörfern beisammen wohnende Grundunterthanen, dann für die ewige Freiheit von allen künftigen Beden und Steuern, von

den

den bei ihren Grunduntertbanen fallenden Grundverreichnissen, als vom Schaff Weizen 80, vom Schaff Korn 60, vom Schaff Gersten 40 und vom Schaff Haber 30 regensburger Pfennige, vom Schweingelde die Frohngült, die halbe Käsegült, und die völligen Herrenzinse; aus den Mitteln der sämtlichen Landesunterthanen aber den achten Theil alles ihres liegenden und fahrenden Vermögens.

Gutrath. Aber um's Himmels willen! da haben ja die Unterthanen den Grundherren, und nicht diese die niedere Gerichtsbarkeit erkauft; und wie ist es denn möglich, daß der König die Stände für die Zukunft steuerfrei erklären, daß er nicht nur sein Kammergut schmälern, sondern solche große Lasten allein auf den Bauern wälzen konnte? Es fällt mir aber des Geschichtschreibers Adlzretter Urtheil über diesen Kauf ein, der seiner Zeit schon (er war kein Jakobiner) sagte: „Sämmentliches Geld, welches bei diesem Verkaufe zusammgescharrt wurde, floß nicht aus den Schazkammern der Käufer, sondern aus dem Schweiße der armen Unterthanen, welchen dieser Kontrakt nicht nur keinen Nutzen, sondern großen Schaden verursacht. i)“

Mit

---

i) Totum aes, quod ex ea venditione corrasum,

Mit dem sauern Schweiße der Unterthanen kauften sich die Stände ein so einträgliches Privilegium.

Wohlmuth. Die nachgefolgten Landesfürsten in Baiern, die — wie ich dir schon weiter zeigen werde, sind hart und schwer daran gegangen, die Ottonische Handfeste zu bestätigen; sie sahen es schon ein, daß diese Steuerbefreiung der Stände, weil in den alten Zeiten in Baiern Jedermann, der Bauer wie der Bürger, der Ritter wie der Geistliche steuerfrei war, nicht geduldet werden könne. Deßwegen haben der Kaiser Ludwig 1325., der Herzog Heinrich der Junge 1331., der Herzog Ludwig der Brandenburger 1347., der Herzog Albrecht der Junge 1394., der Herzog Johann 1409., der Herzog Ludwig 1427, der Herzog Albrecht 1438., der Herzog Ludwig 1450., der Herzog Johann und Sigmund 1461., der Herzog Albrecht 1506., der Kaiser Karl V. 1555. nicht blos gegen die drei Stände in ihren ausgestellten Freibriefen, sondern auch gegen die Bauern und gemeinen Leute, die Steuerfreiheit erklärt.

Gut-

---

non provenit ex emptorum aerariis, sed ex inopum sudoribus, quibus ex ista pactione nihil existit commodi, sed multum detrimenti.

Gutrath. Hat sich denn gar Niemand Otto's Handfeste bei ihrem Entstehen widersetzt?

Wohlmuth. Allerdings! Kaiser und Reich verweigerte die nachgesuchte Bestätigung der Ottonischen Handfeste. Von Seite der baierischen Bischöfe und der Geistlichkeit entstanden dagegen die heftigsten Widersprüche, und der Erzbischof von Salzburg drohte mit dem Bannfluche. Selbst die Stände waren nicht einig, und es gab auch dort edle Männer, die das Unrecht so gut wie heut zu Tage einsahen. Aber gar bald ward der Oberhirt mit seiner Klerisei besänftiget; denn es wurde noch im nämlichen Jahre ein Vertrag geschlossen, worin den Bischöfen und der Geistlichkeit die Wahl gelassen wurde, ob sie die Hofmarktsfreiheit annehmen wollen, oder nicht; denen aber, die sie annahmen (und wer hätte sie nicht annehmen sollen?), für sich und ihre Unterthanen die ewige Steuerfreiheit ertheilt. Wenn der größere Haufe des Adels einmal die dortmals so viel vermögende Geistlichkeit auf seiner Seite hatte, was wollten wohl die wenigen Gutgesinnten machen, die bei weitem nicht alle mit dieser Steuerbefreiung verstanden waren. Aventin, der berühmte Geschichtschreiber, sagt in seinen baierischen Annalen Kap. 7.: „Deßwegen gefiel dieser Vorgang weder dem

Kai-

Kaiser, noch den Päbsten, noch den Bischöffen Baierns ꝛc. ꝛc. k)

Aventin wurde als kein gefährlicher Mann, noch minder als der geschildert, der seinem Landesfürsten nach dem Leben streben wolle, und er ist es, der in folgenden Stellen alle Unruhen und Unglücke erzählt, die dieser Gerichtskauf über Baiern brachte; er sagt; l) „Einigen Rittern und Bürgern Unter-

---

k) *Aventin. Annal. boic. libr.* 7. Quam ob rem nec imperatori, nec pontifici maximo, neque episcopis Bojariae etc. etc. fieri placuit.

l) *Aventin. Annal. boic. lib.* 7. *c.* 14. Quibusdam inferioris Bavariae equitibus, et civibus omnem Jurisdictionem, universas actiones praeterquam furti, homicidii, atque latrocinii, a que ut adpellant, rerum capitalium, et jus gladii (Otto Rex Hungariae) vendit. Ditiones Dioceseis, quas Homarchas vocant, tradit, de cunctis controversiis cognoscere, judicare, decernere, coercere, castigare, mulctam irrogare, censere, nobilitati, atque equestri ordini permittit, antehac nullum earum

terlands Baiern verkaufte er (Otto König der Ungarn) die ganze Gerichtsbarkeit und sämtliche

---

earum rerum jus cuipiam erat, omnis jurisdictio, poteſtas maxima, medioxima, judicium, imperium ſummum, infimum, ſicut jus gladio adhuc eſt, penes principem fuit. Ubi ejusmodi nundinarum (Otto) ſit Auctor, et, ut pace civium meorum dicam, in iſto, ut adpellant, privilegio multa abſurda comprehenduntur, quae ſunt ſeditionum domeſticarum, bellorum civilium cauſa, et origo, ſeminaria diſcordiae inter principem ac populum, inter cives et equites, inter ſacratos et profanos. Hinc Thuringiae, Hyrciniae, Leoniae ab inſignibus ita dictae conſpirationes, et nuper anno abhinc ſeptimo ſeceſſio monachorum, ſacrificulorum, civium, equitum in perniciem Reipublicae a principibus Hjeronymo Stauf, et Wolfgango Hagio potiſſimum auctoribus, et ducibus multitudinis. Illud diploma cuncta privata utilitate, nihil publico bono metiri, Duces in ordinem redigere, paucorum potentiam, optimatium (coeteris equitibus, civibus, ſacerdotibus, monachis, colonis, agricolis vel,

liche Klaghändel; ausgenommen die Händel des Diebstahls, des Todschlags, des Mordes, und wie man sie nennt, der Kapitalverbrechen, und des Rechts der Todesstrafe; er übergab ganze Strecken, und Gebiete, die Hofmarchen genannt wurden, und gestattete dem Adel und dem Ritterstande über alle Streitigkeiten Einsicht zu nehmen, zu urtheilen, zu beschlüssen, zu zwingen, zu züchtigen, Geldstrafen zu fällen, und Steuern anzulegen. Ehehin stund Niemand eine derlei Befugniß zu; alle Gerichtsbarkeit, die höchste, die mittlere Gewalt, das niedere, das peinliche Gericht, so wie izt noch das Recht der Todesstrafe übte

---

vel, ut vulgo, sine gratia, sine auctoritate posthabitis) partes, atque sectam stabilire, crimen laesae majestatis in principem romanum perfricta fronte committere videtur. — Illud tamen aes alienum inopes, atque egeni agricolae, coloni, liberi, servi, clientes, quibus nihil penitus emolumenti accessit, luere coacti sunt. Ter octavas omnium rerum vilis etiam supellectilis pensitarunt; ter ipsorum equi, boves, porci, oves, capellae, pecora, jumenta censa sunt. Unde Klosteuram, id est, ungularum steuram vocant.

übte nur allein der Landesfürst aus. — Er (Otto) ist der Urheber dieses Gerichtkaufes, und in diesem so betitelten Privilegium (meine Mitbürger werden mir diese Behauptung verzeihen) ist viel Ungereimtes und Thörichtes enthalten, woraus einheimische Aufruhren und bürgerliche Kriege entspringen, und Pflanzschulen von Zwietracht zwischen dem Fürsten und dem Volke, zwischen Bürgern und Rittern, und zwischen Geweihten und Ungeweihten gestaltet werden. Hieraus entstunden die sogenannten Thüringer, Pechler- und Lowler-Verschwörungen, und erst vor sieben Jahren der Aufstand der Mönche, der Priester und der Ritter unter Anführung des Hieronymus Stauff, und Wolfgang Hag zum Verderben des Staats. Diese Kaufsurkunde scheint alles nach Privatnuzzen, nichts nach dem allgemeinen Wohle abzumässen, die Herzoge zu beschränken, die Macht weniger Fürnehmen (da die übrigen Ritter, Bürger, Priester, Mönche und Einwohner ohne Begünstigung und Ansehen auf die Seite gesezt werden) Partheien und Sekten zu bilden, das Verbrechen der verlezten Majestät mit unverschämter Stirne zu vollbringen. — Doch dieses sämtliche Geld (Gerichtskaufssumme)

zu

zu bezahlen, wurden die bedürftigen, und armen Bauern, die Freien, die Knechte, die Schuzgenossen, denen hiedurch nicht der mindeste Vortheil zugeht, gezwungen; drei achttheile aller ihrer Habschaften, auch des geringsten Hausrathes haben sie geliefert; dreimal wurden ihre Pferde, Ochsen, Schweine, Schafe, Geisen, sämmentliches Vieh, und Zugvieh besteuert, weßwegen man dieses die Klosteuer, d. i. die Steuern der Klauen und Hüfe benannte.

Gutrath. Wenn schon damals so heftige Streite gegen diesen Verkauf entstunden, so ist es ja keine Neuerungssucht, wenn der Ursprung eines solchen Uebels nach fünf Jahrhunderten in seinem ganzen Umfange wieder untersucht und dargestellt wird. Es konnte doch der mit den Bannstrahle donnernde Erzbischoff kein Illuminat und Jakobiner gewesen sein. — Aber zeige mir nach deinem Versprechen, wie sich denn die Nachfolger des Königs Otto im Herzogthume Baiern über diese Handveste benommen haben.

Wohlmuth. Der Adel rieth den Herzogen Heinrich dem ältern, Otto, und Heinrich dem jüngern zu einer neuen Klauensteuer, um dadurch Gelegenheit zu finden, sich die Ottonische Handfeste, die bisher für ungültig und nichtig gehalten wurde, neuerdings

bestäti-

bestätigen zu lassen; aber es wollte doch nicht damit vorangehen. Die Umwälzung und Reibung war zu stark. Auf dem unter der Regierung Herzoas Heinrich in Landshut gehaltenen Landtage las man Königs Otto aus Ungarn Handfeste vor, und beschwerte sich, daß sie nicht gehalten würde. Der Adel machte deßwegen 1392., 1394., 1416., und 1420. Bünde, und übte große Grausamkeiten im Innern des Landes selbst aus, daß ihm die Herzoge nicht zu widerstehen vermochten. Aber noch nicht brachten sie die Handfeste zur völligen Ausübung; denn in dem lezten Bundbriefe von 1524. erklärten die Stände selbst, daß ihnen die Ottonische Handfeste seit 203 Jahren wenig, oder gar nicht gehalten wurde: daher kam es dann, daß auf den Landtägen 1515. und 1516. die Herzoge Wilhelm und Ludwig lange Zeit sich weigerten, diesen Freiheitsbrief, der, wie sie sagten, ihrem landesfürstlichen Ansehen und Einkommen allzunachtheilig wäre, zu bestätigen, um so mehr, als die Stände selbst bekennen mußten, daß sie nicht einmal im Besitze der Gerichtsbarkeit waren. Wer kann wohl im gegenwärtigen Jahrhunderte das zum Verbrechen machen, wenn man das sagt und schreibt, was Herzog Wilhelm und Ludwig auf diesem Landtage so wahr gesagt, und geschrieben haben?

Gutrath. Wie kam es dann, daß Otto's Handfeste von diesen Herzogen demohngeachtet bestättigt wurde?

Wohlmuth. So wie die Herzoge Heinrich, Otto, und Heinrich zum Lohne der bewilligten Klohsteuer die Handfeste bestättigten, so ist auch in den folgenden Bestättigungsbriefen die Ursache überall ersichtlich; denn die Stände hatten ja alle Gelegenheit in Handen, die Herzoge mit den angesuchten Beden oder Steuern so lange aufzuhalten, bis sie der Bestättigung der Handfeste sicher waren.

Herzog Heinrich der Junge bestättigte im Jahre 1331. die Handfeste, und erhielt dafür eine Viehsteuer. Kaiser Ludwig bestättigte im Jahre 1341. die Handfeste, und erhielt dafür (wie Aventin in der teutschen Chronika 8. B. bemerkt) eine Viehsteuer.

Der Herzog Stephan sagt ausdrücklich im Jahre 1355., daß er die Handfeste in Ansehung der bewilligten Steuer bestättige. Eben so lautet der Freibrief des Herzogs Stephan vom Jahre 1358.

Der Herzog Albert erklärte im Jahre 1365., daß er der erhaltenen Steuer wegen die Handfeste bestättige.

In dem Freibriefe von 1458. sagt Herzog Albrecht, daß er die Handfeste bestättige, weil ihm

die Stände das Heurathgut für die Prinzessinnen Töchter bewilliget haben, und alle —

Gutrath. Laß es gut seyn; mir ist das genug, daß die Bauern diese Beden oder Steuern bezahlen mußten, damit die Stände desto fester in ihrer Arrogang der niedern Gerichtsbarkeit sich erhalten konnten. — Wollen wir von den Stiften und Gülten reden, die — wie Hanns Sachs behauptet, der Anonymus ebenfalls unter die Usurpationen und Arroganzen gerechnet haben soll.

Wohlmuth. Mit den Stiften und Gülten hat es gar keine Schwierigkeit jemals gehabt; die zahlt und giebt jeder Grundhold seinem Grundherrn jährlich ohne Widerrede; denn man weis, was man an Geld und Getreid zu geben schuldig ist, und darüber bescheiden uns die Gerechtigkeitsbriefe von selbst, weil kein Grundunterthan gefunden werden wird, in dessen Gerechtigkeitsbriefe nicht bestimmt das Stiftgeld und die Getreidreichniß ausgedrückt wäre.

Gutrath. Beim Erbrechte magst du recht haben, daß der Fall der Erhöhung der Stiften und Gülten selten, oder gar nicht bestehe; anders ist es aber bei den Leibgütern, wo sich der neue Leibrechtler, wenn er ein der Herrschaft heimgefallenes Gut (und wie leicht werden diesen Herren die Leibgüter heim-

fäl-

fällig?) übernimmt, die Erhöhung, so groß sie immer sein mag, gefallen lassen muß. Der Bauer überdenkt's oft nicht, daß er das Versprochene nicht reichen kann, und der Grundherr ist nicht allezeit so ehrlich, daß er auf den Staat Rücksicht nimmt, wegen dessen der Unterthan, und nicht seinetwegen allein, leben und sich erhalten soll.

Wohlmuth. Darin liegt's eben, warum die Hofmarktsherren nicht so, wie der Kurfürst, die Leibgüter aufheben. Was wir aber bisher über die Ungebühren der Laudemien gelesen haben, und wovon uns die eigene Erfahrung überzeugt; so ist die Willkühr der Scharwerksherren noch weit größer, und hierin ist die Observanz ganz der Leitfaden. Jeder nimmt so viel, als er bei seinem Gute herkommlich angiebt. Was eigentlich gemessene oder ungemessene Scharwerk sei; was für Arbeit die eine oder andere Gattung den Scharwerksunterthanen aufbürdet, wußten die alten und neuen Gesetze nicht zu bestimmen. Die Bestimmung aller dieser Gattungen ist dem Dr. Observantius überlassen, der überall zu Hause ist, und sich's in jedem Orte einrichten kann, wie es ihm taugt und gefällt.

Gutrath. Halt nur, Wohlmuth! wir wollen über diesen Gegenstand, den Hanns Sachs am letzten

berührte, aus den Gesetzen näher nachforschen, und uns belehren.

Wohlmuth. Im 2. Theile, 11. Kapit. §. 1. fängt die Bestimmung der Scharwerk damit an: „Die Frohn, Robold, oder Scharwerk besteht in Diensten und Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gerichts- oder Vogtherrn zur Leibs- oder Hausnothdurft mit Vieh, oder Leib verrichten muß."

Sie wird eingetheilt in die Landsgebräuchige, und ungebräuchige, gemessene, und ungemessene, dann Hand- und Roßscharwerk.

Im Landrechte von 1616 heißt es Tit. 22. Art. 1. „Die Schaarwerchen kündten nit aigentlich, und gründlich beschrieben werden, doch insgemain davon zu reden, seyn es Dienst, und Arbeit, welche ain Underthon seinem Gerichts- odter Voigtherrn zu seiner Leibs- und Hauß Nothdurfft mit seinem Vich, odter seinem Leib mit odter ohne gewiße Maaß verrichten, und laisten mueß."

Gutrath. Ehe ich dir meine Bedenken und Gesinnungen äußere, so schlage vorher noch weiter in den ältesten Landrechten, Landtägen, so andern nach, daß wir doch auf einen Ursprung, wann, und wie die Scharwerk entstanden, zurückkommen.

Wohl-

Wohlmuth. Der Freiherr von Kreitmair sagt in seinen Anmerkungen §. 1., es geschehe in der Landesordnung vom Jahre 1553. von der Scharwerk zum ersten Mal Meldung, in dem alten Rechtsbuch sei sie aber völlig umgangen worden.

Gutrath. Schlag in der Landes-Ordnung diese Stelle nach.

Wohlmuth. Höre also: „Es ist auch vermüg des allten herkhommens durch Vns zuegelassen, das die vom Adl auf iren Güetern, die ihnen mit Stifft zuegehören, die Schaarwerk sollen haben.“

Gutrath. Siehst du, da haben wir ja bloßes Herkommen; blos durch Arrogirung, blos durch Usurpazion Etwas erschleichen, und dem Unterthane, der es lange Jahre bittweise aus gutem Willen geleistet hat, am Ende das Herkommen aufbürden.

Wohlmuth. Freiherr von Schmid, und Kreitmair sagen beide, daß die Scharwerk ein Ausfluß der niedern Gerichtsbarkeit wäre, und bei der Ottonianischen Handfeste mit der Gerichtsbarkeit auch die Scharwerk auf die Stände übergegangen wäre. Tit. 22. Art. 1. Nr. 1. sagt Freiherr von Schmid: „Obschon bei den Gelehrten gezweifelt wird, woher die Frohndienste ihren Ursprung haben, und die

Mehre-

Mehreren glauben, daß die Leistung derselben die Wirkung der Kontrakte des Baurechtes (*Emphyteusis*) seien; so ist es bei uns (in Baiern) doch klar, daß die Scharwerken eine Folge der niedern Gerichtsbarkeit sind." m)

Aber! Beyde diese Rechtsgelehrte haben nicht tief genug in die Geschichte und alte Gesezgebung eingedrungen; denn nicht zum ersten Mal geschah in der Landesordnung 1553 von der Scharwerk eine Meldung, sondern es kommen schon in der „Neu Erklärung der Lanndsfreyheit des loblichen hauß- und Fürstenthumbs Obern und Niederbayrn *anno* fünffzehnhundert und im sechzehndten auf den vier und zwainzigsten tag des Monatts *April*" mehrere Verordnungen über die Scharwerk vor, und eben diese Erklärung der Landesfreiheit ist am Landtage 1516. von den Ständen in Druck gegeben worden, und es heißt daselbst:

„Ist

m) Licet enim apud Doctores dubitetur, unde servitia rustica originem ceperint, pluribus arbitrantibus horum praestationem effectum esse pactorum emphyteuticorum; apud nos tamen clarum est, quod operae rusticae sequela sint Jurisdictionis bassae. Tit. 22. art. 1. no. 1.

„Ist auch vermög des alten Herkhommens durch vns zuegelassen, daß die vom Adel auf iren Güetern, die ihnen mit stifft und Voigthei zuegehören, die Scharwerkh haben sollen. ꝛc."

Gutrath. Es ist also die Scharwerk kein Ausfluß der niederen Gerichtsbarkeit; sie gründet sich ursprünglich nicht auf Geseze oder Verträge, sondern blos auf Observanz und Herkommen.

Wohlmuth. Nicht anders. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig widersprachen auf den Landtägen von 1515 und 1516. dem Adel den rechtlichen Besiz der Scharwerk, und protestirten dagegen öfters ausdrücklich. Herzog Wilhelm erklärte persönlich, daß er sich hierüber gar in keine Unterhandlung einlasse, und die vorher in München gemachte Deklaration der Freiheit nicht anerkenne. „Nachdem dieselbige *Declaration*" heißt es, „beyden Ewren fürstl. Gnadten an ihren fürstlichen *Regalien*, Obrigkeiten, und jährlichen Einkhommen merklich nachtheilich, und schädlich, auch Ewrer fürstlichen Gnaden hohe, und niedrige Gericht sambt der Scharwerkh über das aine gemaine Landtschafft solcher nie in Baiern Gebrauch, noch *Possession* gewesen, entziehen und nehmen. Daruff beide Ewre fürstliche Gnaden gnädig begehren, daß ain Landtschafft von derselben

selben newen *Declaration* gutwillig stehen, die begeben, und die alte Erklärung, durch weiland die Vormundtschafft aufgericht, annehme."

Weiter:

„Nun hätten aber mittler zeit Ihro fürstl. Gnaden deßhalb nothdurfftiglich erfahren, und gründlich befunden, daß dieselbe Artikel auf fürgeschlagenes Mittel nicht allein Ihren Gnaden, sondern auch Ihro Gnaden Kindeskindern, und Nachkhommen zu merklichen hochen Abbruch, Nachtheil, und Schaden, auch Verklainerung reichet: deßwegen beide Ihre fürstliche Gnaden gemainer Landschafft in dem nicht könnten, und möchten Willfahrung beweisen."

Ferner:

„Nachdem die Landschaft verschienenen Erchtags von beiden unsern genädigen Herrn der gemain gereicht, und Scharwerk halber auf der von Adel Voigtgüttern Ihrer gnaden Antwort gehöret, nämblich, daß dieselbe nicht allen Ihren Gnaden, sondern Ihrer Gnaden Kindskindern und Nachkommen merklich und hochschädlich, nachtheilig, und unleidentlich wären, so befinden auch Ihro fürstlichen Gnaden, daß ain gemaine Landtschafft solchen Articul nie in *Possession* gewesen. Darinn

Ihro

Ihro fürstlichen Gnaden gnädiges Begehr, und Bitten war, daß ain Landtschafft Ihren fürstlichen Gnaden darüber in dem nicht ferner anziehen, sondern bei solcher Antwort guetwillig bleiben lasse."

Gutrath. Wohlmuth! sage mir, wie ist's möglich, daß Hanns Sachs und sein Anhang sich aufhalten können, wenn man ihnen Herkommen und Arrogang vorwirft, da selbst im sechszehnten Jahrhunderte der Herzog auf einem Landtage das sagte; den Ständen den Besizstand streitig erklärte, ihnen in's Gesicht deklarirte, wie schädlich und nachtheilig ihm und seinen Nachfolgern ihre Arroganz wäre, und überdas sich ausdrückte, daß die Scharwerk nicht blos schädlich und nachtheilig, sondern sogar unleidentlich wäre. Der Herzog fand es nicht mehr der Mühe werth, auf den Widerspruch der Stände zu antworten.

Wohlmuth. Der Adel verlangte nachhin vom Herzoge Wilhelm auch die Scharwerk auf seinen Lehngütern, und da er es nicht zugab, so überreichte derselbe 1579. eine Beschwerde, die der Herzog mit dem Vorwurfe abfertigte, daß der Adel ohnehin von seinem Herrn Vater, dem Herzoge Albrecht, die Gerichtsbarkeit über die einschichtigen Güter erlangte,

und dadurch das herzogliche Kammergut sehr merklich schmälerte, auch hernach die Scharwerk bei diesen Gütern sich zueignete.

Gutrath. Was heißt dann der herzogliche Vorwurf Zueignung, anders, als Arroganz? — Aber nun kömmt mir der Artikel von Scharwerk im Landrechte von 1616. wieder in den Kopf, worin es heißt, daß man die Scharwerk nicht eigentlich gründlich beschreiben könne; aber gerade hierin liegt es wieder. Eine Sache, die auf keinem Rechtstitel, sondern blos auf Herkommen beruht, welches sich jeder selbst macht und gemacht hat, kann freilich ihrer Verschiedenheit wegen unmöglich bestimmt, und eigentlich gründlich beschrieben werden.

Wohlmuth. Das ist wahr, deßwegen auch die unvollständige Erklärung des Freiherrn von Kreitmair in seinen Anmerkungen §. 1., daß man die Dienste und Verrichtungen in der Frohn und Scharwerk nicht bestimmen kann, und es meistens auf Verträge, Statuten und Gewohnheiten ankomme, indem das, was in einem Orte üblich ist, in dem andern ungewöhnlich sei.

Im 15. §. sagt er, so wie Baron Schmid, daß die Scharwerk überhaupt eine verhaßte Sache wäre, und daß man im Zweifel allezeit gegen den Scharwerks-

werksherrn sprechen müsse. Wie können aber Gesetze und Rechte eine verhaßte Sache seyn, die sich nur allein auf das Heil des Ganzen, auf das Wohl des Staats gründen dürfen? Der Baron Kreitmair führt Roland an, wie dieser über die Scharwerk schrieb: Die Scharwerksherren sind nämlich verderblich, von einer unersättlichen Begierde, und voll des Geizes, woran sie stetts beim Tage denken, und bei der Nacht träumen. n)

Noch weit wichtiger ist aber des Freiherrn von Kreitmairs Geständniß, daß die Unterthanen, ehe sie mit der Gerichtsbarkeit an die Stände gekommen sind, weit weniger scharwerken durften.

Gutrath. Da siehst du, warum die Stände heutiges Tags nicht zufrieden wären, wenn die Naturalscharwerk aufgehoben, und in eine Geldprästazion umgeschaffen würde. Sollte man denn gestatten, daß Stände, die gleichfalls Unterthanen vom Fürsten und dem Staate sind, andere Unterthanen härter drü-

---

n) Nempe infestos, voluntatem insatiabilem habentes, ac plenos avaritia, quam de die cogitant, et de nocte somniant. Cod. bav. civ. p. 2. c. 11. §. 15. n. 2. in notis.

drücken und behandeln dürfen, als es der Fürst und der Staat nicht darf? —

Wohlmuth. Auf dem Landtage 1559. behauptete der Adel, daß die Scharwerk ihrer Unterthanen geringer, als die des Landesherrn sei; aber sie haben besser gefunden, selbe nach und nach gefälligst zu vermehren.

In der Erklärung der Landesfreiheit von 1516. kömmt für die Gerichtsherren in Rücksicht der Scharwerk sehr viel Ungünstiges vor. Unter andern versichern daselbst der Herzog und die Stände, daß er dem Adel blos zugelassen habe, die Scharwerk durch das Herkommen zu erlangen. — Im 2. Titel, 31. Art. dieser Erklärung verspricht der Landesherr, daß er die grundbaren Bauern der Geistlichkeit und Bürger, die unter der landgerichtischen Jurisdikzion sind, mit der Scharwerk nicht härter halten lassen wolle, als seine urbaren und kastenamtischen Bauern, mit dem Beisatze, daß auch die Hofmarktsherren bei ihren Unterthanen gleiche Mäßigung beobachten sollen:

„Es sollen auch der Prälaten und Bürger Gütter, so ausserhalb der Hofmarch in unsern Landtgerichtern gelegen sein, mit aller Frayheit und Gerichtbarkheit, Schaarwerkh und anderer Be-

schwä-

schwärung halber ziemlich zu unserer Nothdurft (aber nicht zum Nuzzen, Gewinn, oder Wohlust) gehalten werden, wie es mit unsern Urbarsleuten und Kastengüttern gehalten würdet. Dergleichen sollen es die Hofmarchsherrn auch halten."

Der aufrichtige Herzog Wilhelm hat den Ständen, als sie ihm auf dem Landtage 1583. vorstellten, daß ihnen die Unterthanen wegen Armuth ihre grundherrlichen Stiften und Gülten nicht entrichten können, zur Antwort gegeben, daß nur jene Unterthanen so arm seien, welche von Edelleuten durch die Scharwerk, und sonst übermässig beschwert werden. Auch zuvor im Landtage 1579. warf er ihnen besonders ihre Lehngebühren und Taxen, die sie immer vermehren, vor.

Gutrath. Was ist nicht der sogenannte Hundsgulden, der vom Hunde füttern und bewahren seinen Ursprung haben mag, für eine abscheuliche Usurpazion! Zur Zeit, da die Hofmarksherren leidenschaftliche Jäger waren, fiel es ihnen bei, daß ihnen die Unterthanen ihre unzählig gehaltenen Hunde füttern mußten. Diese thaten es anfangs; denn was thut man um ein gutes Wort seinem Hofmarktsherrn nicht? und nun müssen die Nachkommen zur Strafe

ihrer

ihrer gutmüthigen Vorfahren als eine ewige Hausbürde 1 oder 2 fl. Hundsgeld bezahlen.

Wohlmuth. Wie man im sechszehnten Jahrhunderte anfieng, die Unterthanen zu zwingen, daß sie dem Gerichtsherrn die Jagdhunde fütterten und bewahrten, protestirte dagegen der Prälatenstand auf dem Landtage von 1593., und erklärte die Hundshaltung als eine neue aufgetragene Beschwerde. Aber es blieb beim Alten, und der Rechtsgelehrte Besoldus hat Recht, was er beim Artikel „Frohne" behauptet:

„Die Gesezze und Privilegien," sagt er, „welche für die Herren geschrieben sind, werden genau beobachtet; aber Niemand merkt auf die Rechte der Bauern."

Gutrath. Die Bauern sind nur die leidenden Glieder des Staatskörpers, deren Stimme nie gehört wird. Wenn die Scharwerk blos zur Haus- und Lebensnothdurft wäre, gerne wollten wir scharwerken; aber wer handelt — wuchert mehr, als die Hofmarktsherren? Wer fährt öfter in die Schranne, als sie? Wo steht ein Bräuhaus, zu dem die Steine von den Unterthanen nicht in der Scharwerk herbeigeschaft, und die Fuhren unentgeltlich geleistet werden, — wo ein Schloß eines Hofmarktsherrn, das

sein weniger kostspieliges und schleunigeres Dasein nicht den scharwerkenden Händen zu verdanken hätte?

Wohlmuth. Würde es nur gehalten, was Freiherr von Schmid sagt: Die Bauern sind ihren Scharwerksherren für Erwerb und Gewinn keine Scharwerk schuldig. o)

In dem 6. Artikel des Landrechts heißt es: Dabei aber die Herrschaften nach Anzahl ihrer Scharwerksleith solche Maas, und Bescheidenheit gebrauchen sollen, damit sich dieselbigen nit zu viel beschwert finden.

In dem 12. Artikel: daß der Undterthan seiner nothwendigen Bauernarbeit vnd Nahrung soll nachkhommen und abwarten können, und im 13. Artikel: daß die Undterthanen ihren Feldbau und ander nothwendige Arbeit abwarten, auch ihr, und der ihrigen Nahrung suechen und gewinnen mögen.

Im neuen Kodex heißt es §. 7.: „Ihro Churfürstliche Durchlaucht versehen sich dabei gänzlich, daß keine Herrschaft den Unterthan durch Vergleich, oder sonst hierinn so weit zu treiben suchen

o) Rustici dominis suis pro quaestu, et lucro ad servitia non sunt obligati.

chen werde, daß die bedungene Scharwerk nebst andern Gleich oder mehr privilegirten Abgaben nicht bestehen möge."

Gutrath. Es hat also die Landesherrschaft selbst wider Pakten und Vergleiche, wenn sie dem Staate nachtheilig sind, protestirt, und doch wagen dergleichen Herren diese immer vermehrten Scharwerksbürden auf Pakten und Vergleiche zu stützen, und der Hanns Sachs mit seinem Anhange schimpft gegen die, die nur sagen, was die alten Herzoge längst gesagt, was Kurfürst Maximilian III. in seinem Gesetzbuche befohlen, was Karl Theodor in dem Reskripte vom 14. Mai 1793. wiederholt, und worüber die damals bestandene Obere Landesregierung die Justizdikasterien zur Beantwortung zwölf vorgelegter Fragen unterm 5 Juni 1797. aufgefodert hat, um die ungemessene Scharwerk der ständischen Gerichtsunterthanen allenthalben abzustellen, wozu auch die Justizstellen einstimmten. Wir haben Uns bewogen gefunden, heißt es in der Obern Landesregierungsausschreibung, aus angeführten triftigsten Gründen, woraus sich die grossen und unübersehlichen Ungemache ergeben, so mit den ungemessenen Natural Scharwerken der ständischen Gerichtsunterthanen nach allgemeiner Bestättigung in-

in- und außer-gerichtisch schon erwachsen sind, und täglich neu zum Vorschein kommen, durch eine heilsame Verordnung das Uibel aus der Wurzel zu heben. ꝛc. ꝛc.

Wohlmuth. So viel ich weis, Gutrath! so ist bisher noch nichts darüber erfolgt. Wir wollen auch hierüber unsern beßten Kurfürsten Maximilian recht sehr bitten, daß er eine so allgemein nützliche Sache nicht beruhen lassen möchte. Wir wollen ihm an's Herz legen, was insbesondere schon hierüber Baron von Schmid Art. 12. wider die Prälaten und Geistlichen, welche ihre Unterthanen durch Frohndienste in's Verderben stürzen, gesagt hat:

„Ich erinnere mich, daß dieses öfters durch die Prälaten und geistliche Personen geschehen sei, welche, da ihnen die Gerichtsbarkeit über ihre einzelnen und abgesonderten Unterthanen mangelt, aus Haß gegen die Jurisdikzionsherren mit so unermeßlichen sowohl Roß- als Handscharwerken in den ausgestellten Briefen drükken, daß es unmöglich ist, sie zu übertragen. p)"

Stellet

---

p) Quod saepius factum esse meminimus a Praelatis, et ecclesiasticis personis, quae cum Jurisdictione in

Stellet man ihnen die Härte dieses Druckes, und das Verderben der Unterthanen vor, so pflegen sie, wie Baron Schmid versichert, zu antworten, daß es den unglücklichen Bauern freistehe, ihre Güter zu verlassen. q)

Selbst die Freiherren von Schmid und Kreitmair klagten über die Menge der Scharwerksprozesse, und bedauerten, daß noch keine gewisse Gränzlinie zwischen Recht und Unrecht gezogen worden ist. Ersterer sagt Artikel 12.:

„Unsere höhern, und niedern Gerichtsstellen sind vollgepfropft von den Prozessen, der über die unmäßige Frohndienste-Foderung klagender Bauern, da bisher in Hinsicht der Mässigung der Frohndienste keine genaue Richtschnur, oder abhilfliche Maas konnte gefunden werden." r)

Gut-

---

in suos subditos singulares, & separatos careant, in odium dominorum jurisdictionalium tam immensis operis jugalibus, & manualibus in literis emphyteuticis gravant, ut impossibile sit, illas sufferre. Art. 12.

q) Nec facile mitigationem admittunt, dicendo, quod oppressis integrum sit, mansum suum pro libitu derelinquere.

r) Conquerentium rusticorum de servitiorum immoderata

Gutrath. Wenn diese selbst begüterten rechtsgelehrten Kavaliers schon das sagten, was will dann der Kammerlaquai Hanns Sachs mit seinen drei Schulen für einen Lärm anfangen? Der Mann muß ja in der Geschichte und der Rechtsgelehrsamkeit gar nichts wissen, oder wenn ihm Privilegien lieber sind, als Geschichte und Rechtskunde, so mag er dabei bleiben; es hat ja immer einfältige, stolze Menschen gegeben.

Wohlmuth. Das Allerärgste ist, daß gerade die Kleinhäusler, Söldner, und auf geringen Gütchen hausenden Unterthanen noch am stärksten durch die Scharwerk gedrückt werden, obwohl auch Baron von Schmid Art. 1. für sie schon das Wort genommen hat:

„Mit dieser Gattung Leute entstehen meistens schwerere Prozesse, als mit den Bauern selbst, welche ganze Höfe besitzen, da sie gegen die Bestimmung der Frohndienste immer ihre selbstige Einwendung machen, weßwegen von denselben

 in

---

derata exactione, judicia nostra superiora, & inferiora litibus scalent, cum hactenus circa moderationem servitiorum nulla exacta regula, sive Cynosura inveniri potuerit.

in unserm ganzen Titel nichts, oder wenig vorkömmt." s)

Gutrath. Wir wollen nur in der Geschwindigkeit die Gattungen von Scharwerken herzählen, und du wirst selbst finden, daß die Söldner und Leerhäusler am schweresten dabei leiden. Das herrschaftliche Getreid schneiden und einfahren helfen; das herrschaftliche Heu mähen, und einbringen helfen, wofür in einigen Orten etwas weniges ohne Kost bezahlt wird, in andern aber unentgeldlich, und für ein schwarzes Stück Brod gearbeitet werden muß; die Felder bebauen helfen, und egen; das Getreid auf die Schranne fahren, wo die Unterthanen drei und vier Tage ausbleiben, und für den Tag 18 kr. erhalten; den ganzen Winter hindurch das herrschaftliche und Zehendgetreid ausdreschen, wofür der Mann für das Schäffel 10 kr. bekommt; denn Dung auf die Felder fahren; das herrschaftliche Schloß säubern und räumen;

---

s) Cum hoc genere hominum plerumque graviores lites, quam cum ipsis rusticis, qui integras villas possident, oriuntur, cum adversus mensurationem servitiorum semper suas obpositiones faciant, propterea in toto titulo nostro de illis specialiter nihil, vel parum contineatur. Art. I.

men; Fang- oder Jagdhunde halten, oder dafür ein ewiges Geld bezahlen; klopfen und jagen im Herbste, Lerchen fangen; Bothen gehen für die Herrschaft, wofür gar nichts oder für die Meile 3 Kr. bezahlt werden. — Bei der ungemessenen Scharwerk alle Arbeiten verrichten, die die Herrschaft ihnen zu befehlen Lust hat, worunter die Weiberarbeiten hauptsächlich gehören; um 2 Pfennige des Tags die Zimmer ausfegen; um 2 Kreuzer des Tages ohne Kost Flachs und Hanf brechen, hächeln, schwingen und spinnen, dann auch waschen im herrschaftlichen Schlosse; Rüben hänzeln, (das ist, oben und unten beschneiden) Hopfen zupfen, oder ablösen; Obst abnehmen; Eicheln schlagen und lösen; das Holz machen und zuführen; bei Reparationen im Schlosse, oder im Bräuhause, oder den Oekonomiegebäuden Steine, Sand und Kalk herbei-, den Schutt aber hinwegführen.

Wohlmuth. Schweig, ich habe genug; wir wollen dieses Alles samt und sonders dem Kurfürsten hersagen; ich weis gewiß, es lebt in ihm der Geist seiner Vorfahrer auf, daß er die Unterthanen nicht willkührlich drücken lassen kann, sondern eine gemessene Arbeit, oder eine Bezahlung im Gelde, wie es bei seinen Unterthanen schon ist, einführen wird. Es muß ihm gefallen, wenn wir sagen, daß wir gerne

alles

alles leisten wollen, was in unsern Kräften ist; aber man soll uns nicht blos leben lassen, und die Haut, wie Baron von Kreitmair sagt, nicht ganz über den Kopf abziehen dürfen, sondern wir müssen uns für unser Kapital, das auf unsern Gütern liegt, etwas erwerben können. Wegen dem Hundsgelde wollen wir den Kurfürsten bitten, daß es ganz abgeschafft werde. Wir dürfen ihm nur vorstellen, was Baron Schmid hierüber schon für Aeusserungen gemacht hat:

„Die Ernährung der Jagdhunde ist unter die ordentlichen Scharwerken nicht zu zählen. Die Ursache ist, weil nach der Natur der ordentlichen Scharwerken nur zur Leib- oder Hausnothdurft der Herren gedient werden solle: die Haushunde dienen aber den Herren nicht zur Nothdurft, sondern zur Ergözung, folglich kann der Unterhalt der Hunde nicht unter die ordentlichen Scharwerken gezählet werden, sondern dieß bleibt eine persönliche und harte Leibeigenschaft." t)

Gut-

---

t) Alimentatio canum venaticorum inter angarias omnino non numeranda est. Ratio est, quia natura angariarum est, ut serviant domino ad necessitatem corporalem, vel domesticam: canes autem domestici

non

Gutrath. Auf diese Art wäre das Klopfen der Jagd, oder das Jagdtreiben, keine Scharwerk, sondern ein Sklavendienst.

Wohlmuth. Ein Mißbrauch. Leider! daß auch Baron Schmid schon behauptete, daß Mißbräuche verjährt werden können; aber wehe dem Lande, wo ein Uebel zum Recht erwachsen kann, und wo der Adel und die Geistlichkeit so viele Macht haben, daß selbst die Einreden der Landesfürsten nichts mehr gegen solche Usurpationen vermögen. Der 7. Artikel des Landrechts legt den Herren die Pflicht auf, daß sie den Fröhnern Speise und Brod, oder Geld geben. Der Gebrauch oder die Observanz, den Fröhnern nichts zu geben, ist nach Baron Schmid ein Mißbrauch, und es gehört eine unfürdenkliche Zeit dazu, saget er, wenn er rechtmässig gelten soll.

„Der Artikel sezt voraus, daß die Befreiung von Leistung der Nahrung gänzlich unsern Landesgesezen entgegen sei, weil eine solche Befreiung unter die verbotenen Dinge zu gehören scheint; in jenem aber, was in den Rechten unter die ver-

---

non inserviunt ad necessitatem, sed recreationem domini. Ergo illorum sustentatio inter angarias numerari non debet, sed potius sit mera servitus personalis, & dura.

verbotenen Sachen gehört, keine andere Verjährung, als jene von unfürdenklichen Zeiten, wie wir schon öfters wiederholten, Pla; greifen kann; gleichwie im Gegentheile die Schuldigkeit der zu leistenden Nahrung von großer Wichtigkeit zu sein scheinet, und nirgends, wo die gänzliche Befreiung von solcher gut geheissen wird." u)

Gutrath. Schön, recht schön; mithin kann Mißbrauch und Sklavendienst zu einem Recht erwachsen, wenn ich lang genug den Mißbrauch und Sklavendienst ausgeübt habe. Man kann also ein Herkommen dadurch erwirken, wenn man die Leute recht fühlbar arbeiten läßt, und ihnen nichts zu essen und zu trinken giebt. Welche Folgen müssen nicht hieraus für das Wohl des Landes entstehen!

Wohl-

u) Praesuponit articulus, quod omnimoda exemtio a praestatione nutritionis sit juri nostro statutario omnino contraria; quia omnimoda exemtio videtur esse juris prohibitivi; in iis autem, quae juris prohibitivi, non aliam praescriptionem quam temporis immemorialis locum habere jam saepius repetivimus. Sicut e contra obligatio praestandae nutritionis videtur esse satis magni momenti, & nullibi adprobatur omnimoda exemtio ab illa praestanda.

Wohlmuth. Gewiß! die bittersten Folgen, und die sollst du gleich wieder aus dem Munde des Baron von Schmid selbst hören. Er versichert, daß er seinen Handfröhnern täglich 10 Kr. gab, womit sie auch zu seiner Zeit, da Alles wohlfeil war, zufrieden sein konnten. Aber er bezeuget, daß diese Leute in seiner Nachbarschaft von andern Gerichtsherren grausam behandelt worden sind.

„Diese Scharwerksleute werden so erschrecklich gequält, daß sie ohne Ziel und Maas zu den Frohnen gefodert werden, und täglich nichts als ein Stük Brod, oder für dieses einen Kreuzer, anderswo aber eine mit etlichen Bissen übel riechenden Brodes angefüllte Suppe erhalten. Es ist immer die Folge zu widerholen, daß die Frohndienste mit solchem Maase geschehen sollen, daß die armen Leute der Last nicht unterliegen. Ja! wann auch in einem Orte so eine Gewohnheit eingeführt ist, daß für die Handscharwerker gar keine Nahrung verreicht wird, so glauben wir, daß diese Gewohnheit so verhaßt sei, daß zur Einführung, und Beweise derselben eben so die Verjährung von unfürdenklicher Zeit erfodert werde, wie bei den Roßscharwerkern." x)

Gut-

x) Tribulantur isti homines mercenarii terribiliter, ita, ut sine modo, & mensura ad operandum evo-

Gutrath. Elende, erbarmungswürdige Geschöpfe nannte sie der Freiherr von Schmid, und diese Gewohnheit, sagt er, sei so gehässig, daß sie nur durch unfürdenklichen Besizstand eingeführt werden kann, und doch gab es in Baiern solche Blutigel, die sie einführen mochten, die sie eingeführt haben, und mit dem Titel der Verjährung auftretten. Wenn man nun mit solchen Leuten, deren gutwillige Dienste mit der Zeit so sehr mißbraucht, und durch das Herkommen in so drückende Bürden umgeändert worden, Mitleid trägt, so ist man ein Illuminat, ein Jakobiner; und wer behauptet, daß die Gerichtsherren ihren

---

centur, & in singulas dies non nisi frustum panis, vel pro illo crucigerum accipiant; alibi autem offam vel pulmentum aliquod crustis panis odorii refertum. Clausula semper repetenda est, ut exactio cum tali moderamine fiat, ne miselli homines oneri succumbant. Immo, si in aliquo loco haec observantia introducta sit, ut pro operis manualibus nutritionis causa nihil praestetur; putamus, talem consuetudinem tam odiosam esse, ut ad illam introducendam, & probandam non minus temporis immemorialis praescriptio necessaria sit, quam in operis jugalibus.

ren Handfröhnern täglich 8, 9 oder 10 kr. geben müssen, was doch Freiherr von Schmid zu seinen wohlfeilen Zeiten schon gab, wird beschuldigt, daß er den Adel und die Geistlichkeit zu unterdrücken, und ihnen ihr Eigenthum zu entreissen suche. Nehmt euch, ihr Gerichts- und Scharwerksherren, alle ein Beispiel an Baron von Schmid!

Wohlmuth. Höre nur weiter, wie er sich noch mehr ärgerte, daß die Gerichtsherren geantwortet haben: Wenn die Scharwerksunterthanen ihre Grausamkeiten nicht geduldet wollen, so sollen sie ihren Heerd verlassen, und auswandern.

„Es wurde mir zur Antwort gegeben, daß die Fröhner, wenn sie dieß nicht thun wollen, ihre Anwesen verlassen können; aber dieß scheint mir eben so ungerecht, daß diese armen Menschen ihre Hütte, welche sie gegen die Unbilden des Wetters schüzt, und die sie als ihren größten Schaz halten, wegen der Grausamkeit ihrer Herren verlassen, und unter freiem Himmel wohnen sollen. y)

Der

---

y) Responsum est mihi, quod mercenarii, si id facecere nolint, loco cedere possint: sed hoc aeque iniquum

Der unbekannte Ritter aus dem Rentamte Straubing hat sich wahrlich einen braven Gewehrsmann an Baron von Schmid ausgesucht, der weit mehr als dieser Ritter über dergleichen Blutigel geschrieben hat. — Es ist aber kein Wunder, wenn die Zwingherren aufgebracht werden, sobald man ihre Scharwerksexzesse berührt; denn die Scharwerk, welche in ältern Zeiten bloß zur Leibs- und Hausnothdurft geleistet wurde, und so drückend noch nicht war, hat jezt durch Observanz einen solchen Umfang erhalten, daß sie für das größte Kleinod eines Landguts angesehen wird.

Wohlmuth. Ich möchte mit einem solchen Schmucke, der mir durch ein grausames Herkommen zugeeignet wurde, nicht prangen. Ich möchte die Scharwerk als kein Kleinod eines Gutes ansehen, das die Herren nicht durch rechtliche Handlungen, sondern durch Gewalt an sich gebracht, und wozu die Unterthanen, wie Dr. Erhard sagt, (der ein alter, recht

---

iniquum est, ut pauperculi isti homines domunculam suam, quam pro injuriis coeli habent, & pro summo suo thesauro existimant, ob duritiem dominorum debeant derelinquere, & sub dio habitare.

recht christlicher Rechtsgelehrter war) bloß aus Furcht nachgegeben und eingewilliget haben. z)

Der berühmte Doktor und Professor in Ingolstadt, Eberhard, ein Eiferer der katholischen Religion, behauptet in Consil. Vol. I. pag. 303., daß man in Ansehung der ungebräuchigen Scharwerken allezeit vermuthen müsse, daß sie der Bauer nur aus Furcht geleistet, und also hiebei gar keine Verjährung statt habe. a)

Auch Dr. Bassus, ein rechtschaffener bei der Christenheit beliebter Mann, bekennt, daß es hohe Zeit sei, dem Geize der Scharwerksherren, welche den Unter-

z) Servitutum hujusmodi, seu operarum exactiones ceu odiosae, & contra naturalem libertatem nequaquam sunt extendendae, sed potius modis omnibus restringendae, adeoque contra exigentem in dubio interpretandae, quasi per vim, & impressionem extortae.

a) Insolita enim servitia, & exarbitantia praesumuntur a dominis per metum exorta. Quando praesumatur potius ex timore, quam ex debito praestare, quod contra rusticos non currat praesumptio. Vol. 1. pag. 303.

Unterthanen überhaupt neue Bürden auflegen, Einhalt zu thun. b)

Sieh, mein lieber Hanns Sachs! Erhard, Eberhard und Bassus waren brave Männer, und sagen doch, daß die Scharwerk auf keinen Rechtstitel beruhe, daß sie arrogirt, erschlichen worden seie. Ich bitte dich, nimm dir die Mühe, gescheider Hanns Sachs! in der Geschichte des Mittelalters zu forschen, so wirst du in den Urkunden selbiger Zeiten keine Spur finden, daß irgend ein Private, Ritter oder Edelmann als Folge des Grundeigenthums, oder der Gerichtsbarkeit, irgend Einen seiner Unterthanen zur Scharwerk hätte angehalten, oder anhalten dürfen.

Gutrath. Ja! ich habe in der Geschichte gelesen, daß die alten Teutschen, die Allemannen, Bojuvarier und Franken die ungemessenen Dienste nicht einmal von ihren Sklaven, die doch nicht zur Nation gehörten, sondern unter Sachen gerechnet wurden, foderten. Von freien Menschen, wie alle heutige Unterthanen sind, irgend eine Frohne, außer nur zu allge-

b) Cui avaritiae vel maxime hodierno tempore convenit obviare, ubi passim videmus miseros subditos ejusmodi insolitis exactionibus ad sanguinem usque emungi. Controv. 31. pag. 151.

allgemeinen Bedürfnissen der Nazion im Nothfalle, zu fodern, war ihnen niemals eingefallen. Die Sklaven, deren Dasein doch vor so vielen Jahrhunderten aufgehört hat, waren also weit besser daran, als die heutigen ständischen Unterthanen, die die ungemessene Scharwerk verrichten müssen, ob sie schon ihrer Person nach freie Leute und Mitglieder der Nazion sind. Demungeachtet darf es Niemand wagen, dem Adel zuzurufen, daß er solchen ungerechten Arroganzen und Usurpazionen entsagen, und die Unterthanen nicht härter, als selbst die Sklaven drücken solle, wenn er nicht als ein gefährlicher Jakobiner und Illuminat ausgeschrien werden will.

Wohlmuth. Gewiß ist es, daß die ungemessene Scharwerk nicht nur eine der größten, der Sklaverei ähnlichsten, und der Landeskultur hinderlichsten Beschwerden des fleisigen Landmanns, sondern auch eine so drückende Last ist, daß schon viele unter derselben erlagen, und zu Bettlern geworden sind. Man beherzige nur die nie zu oft zum Vorschein kommende Antwort der Geistlichkeit, die dem Baron vom Schmid über die zu unleidentlichen Bedrückungen gegeben worden. Wenn die Unterthanen diese Grausamkeiten nicht leiden wollen, sollen sie ihre Güter verlassen, und auswandern. — Freilich, dann gäbe

es

es wieder Sporteln und Laudemien, dann könnte man die Leibgüter mit Lust der Wahl nach einziehen, und den Kloster- oder Schloßhofbau recht wacker vergrößern, und die Unterthanen, die bleiben, auch auf diesem Zuwachse scharwerken lassen, bis auch sie zum Auswandern hergerichtet seyn werden.

Gutrath. Vorzüglich wollen wir Seine Kurfürstliche Durchlaucht bitten, daß Sie die armen Leerhäusler, welche von ihren Grundherren gar keinen Feldbau, sondern ihre bloße Hütte auf Erb- oder Leibrecht besitzen, gänzlich von aller Scharwerk befreien Ein solcher Mann kann mit harter Mühe sich, sein Weib und Kinder ernähren, und nun sollen solche Leer- und Kleinhäusler das Land auf und ab um einen elenden Lohn Bothen laufen, und zu Hause um einen geringen Lohn ohne Kost arbeiten, womit er nicht einmal sich, noch weniger Weib und Kinder erhalten kann.

Nicht unbekannt müssen unserm braven Kurfürsten diese Eigenschaften, und der Ursprung der uns so drückenden Scharwerke seyn, da ich erst gestern hörte, daß man allenthalben daran arbeitet, die Naturalscharwerk gänzlich aufzuheben, und in Geld umzuwandeln.

Wohl-

Wohlmuth. Die vortrefliche Schrift: Natürliches Mittel, die Scharwerken oder Frohnen in Baiern aufzuheben, die ich dir vorgelesen habe, ist gewiß ein Beweis, daß der Kurfürst rechtschaffene und gelehrte Männer aus vollen Kräften unterstüzt, und die Regierung solche überaus nützliche Bearbeitungen zu würdigen weis.

Herr v. H., der das Referat über die Scharwerken oder Frohnen bei der Generallandesdirekzion ablegte, scheut sich gar nicht, sich als Verfasser dieser ihm Ehre und Ruhm bringenden Schrift zu bekennen. Er sagt es ja in seiner Vorerinnerung, daß er den Vorwurf der Neuerungssucht gern trage, weil er pflichtmäßig ist, und er dem Kinde nicht helfen kann, das in der Arznei, die ihm gereicht wird, das Uebel sieht.

Es wäre der Mühe werth, daß ein Hanns Sachs es wage, diese auf Geschichte, Recht und Vernunft gebaute Schrift zu widerlegen.

Gutrath. Es ist gewiß der nämliche biedere und verdienstvolle Mann, der die so gemeinnützige Schrift:

„Nöthiger Unterricht, wie sich die Bauern in Scharwerksvergleichen mit ihren Herrschaften zu

verhalten haben, in drei Gesprächen zwischen einem Landschulmeister und Bauern,"

nachgetragen hat, weil er schon selbst bekannte, daß sein so vortreflich bearbeitetes und bekannt gemachtes Referat nach Methode und Styl nicht für den gemeinen Mann bestimmt gewesen wäre. So etwas ist aber auch nicht mit Gold zu bezahlen, wodurch man dem gemeinen Manne sich verständlich zu machen sucht. Wir wollen mehrere Exemplarien kaufen, und unter die Nachbarn, die lesen können, vertheilen, daß sie diesen Unterricht den übrigen vorlesen können.

Wohlmuth. Wenn nur die Landschaft, die, wie man sagt, über die Scharwerksreformen vernommen wird, die gute Sache nicht wieder hindert, wenigstens verzögert. Die Regierung hätte nur den Gang bei Aufhebung der Zwangswirthe nicht aus den Augen verlieren sollen; so würde sie vorausgesehen haben, daß eine Benehmung mit der Landschaft in Scharwerkssachen ohne gute Folgen wäre. Die Zwangswirthe wurden ohne Benehmung mit der Landschaft abgeschaft; einige Herren Verordnete mit einem großen Anhange übergaben bei der Regierung Beschwerden dagegen, die sie noch weit schreiender bei der Vernehmung angebracht haben würden. Ich verlasse mich aber auf die festen Grundsätze der Regierung,

gierung, und bei diesem tröstenden Gedanken fallen mir immer die vortreflichsten davon ein, die sie in einem Reskripte vom 11. Hornung 1800. an die landschaftliche Verordnung äußerte:

„Wer eine Regierung hindert, nach reinen, allgemein gut erkannten Grundsäzzen zu wirken, — schreiende Ungerechtigkeiten abzustellen, — Einheit in die Ausübung zu bringen; — wer Mißbräuche beibehalten, sie oft vermehren, palliative Mittel anwenden, oder auch wider den Gang des menschlichen Verstandes nur halb wegschaffen will, der ist wahrhaft ein revoluzionnärer Mensch."

Du wirst sehen, lieber Gutrath! bei einer Regierung, die so denkt, werden die Unterthanen von allen drückenden Bürden, die nur der Doktor Herkoman zum Rechte gemacht hat, gänzlich befreiet werden.

Wohlmuth. Nun haben wir in den Laudemien und Scharwerken die heiligen Verträge, die ererbten oder erkauften Einkünfte gesehen, worüber die Stände von den Herzogen schon im sechszehnten Jahrhunderte die bittersten Vorwürfe anhören mußten, und wogegen die Rechtsgelehrten, Baron Kreitmair und B. Schmid, ja! selbst die Jesuiten Pater

 Pichler,

Pichler, und Michel, Aventin, und Ablzreiter, und andere so wahr und nachdrücklich geschrieben haben.

Wahr ist es, daß sich unser gnädigster Kurfürst, der Beßte der Landesväter, Max Joseph, das Scharwerksgeld bezahlen läßt. Wir geben gerne das Nämliche, Hanns Sachs soll nur bewirken, daß es unsere Hofmarktsherren annehmen. — Wenn die kurfürstlichen Kastenunterthanen die Laudemien noch so zahlen, wie wir, so ist es eben so widerrechtlich und gesezwidrig, wie bei uns. Aber der beßte Landesvater hat erst jüngsthin durch die im Intelligenzblatte bekannt gemachte Verordnung vom 9. September 1801. das Ungebührliche abgestellt.

Bei verschiedenen Gelegenheiten, fieng das Verboth an, haben Sich Seine Kurfürstliche Durchlaucht neuerdings überzeugt, wie sehr die Unterthanen an verschiedenen Orten durch Laudemien und Taxexzessen bedrücket, und wie viele Mißbräuche gegen die gesezlichen Vorschriften hierin noch herrschen und geduldet werden. Folgt nur, Ritter Baierns! dieser weisen Verordnung, dann heben sich die Beschwerden von selbst. Aber ihr könnt euch von eurer Observanz nicht trennen, die euch so wohl behagt, und die Gewohnheit ist ein eisernes —

Gut.

Entrath. Es ist nur zu wahr, daß die Abteien, Klöster und Stiftungen, wie auch die Städte und Märkte bei ihren milden Stiftungen, oder die mit Hofmärkten versehen sind, die Laudemien bisher übermäßig und ungebührlich eingeheischet haben. Es ist nur zu wahr, daß die Klöster gar nicht viel dem Adelstande an Exzessen der Scharwerken nachgeben. Berechtiget aber dieses den Ritterstand, daß er diese Ungebühren noch länger beibehalten darf?

Wenn der Churfürst seinen Landgerichtern, wie es in Böhmen geschieht, nicht alle Quartal eine Revision über alle ständische Gerichtsprotokolle aufträgt, so kömmt die tausendste Bedrückung nicht zum Vorschein, und auch die Verordnung vom 9. Sept. 1801., so gut sie gemeint ist, wirkt so wenig, als das ohnehin schon so lange bestandene klare Gesez gewirkt hat. Erst vor 2 Monaten hat mein Vetter Franz Arnold in der Baron Stingelheimischen Hofmarkt Weichshofen eine erbrechtsweiße besitzende Achtelsölden durch Heirath an sich gebracht, die vor 12 Jahren um 200 fl. gekauft wurde, und ist für ihn um so weniger werth, als er samt der Wittwe und 4 Kindern, auch noch die alte Mutter und eine preßhafte Schwester seines Weibes zum Unterhalt bekam. Doch mußte er beim Antritt 215 fl. an Laudemien und

Kanz-

Kanzleygebühren bezahlen. Er stellte dem Verwalter das Uebermas vor, brachte das Verboth vom 9. Sept. in Erinnerung, der Verwalter blieb aber taub, und schloß die Thüre hinter ihm zu. Erst vor einigen Tagen versicherte er mich, daß er kein Jahr aushausen kann, und wo soll er klagen, da er schon zum Bettler hergerichtet ist.

In der Gr. v. Seypoldstorfischen Hofmarkt Nideraibach, Regierungsbezirks Landshut, weis ich, daß sich in Zeit 12 Jahren mit dortiger Leibrechtstafern drey Veränderungen durch Kauf ergaben, weil die Scharwerk und der Bierzwang jeden Tafernbesitzer wieder vertrieb. Denn, obschon Deutenkofen und Aibach nie, außer gegenwärtig, unter einem Herrn gehörten, so wurden doch die Wirthe von Aibach gezwungen, drey Stunden weit den schlechtesten Weg das meistens elende braune Bier von Deutenhofen zu holen. Doch, je drückender dies für die Wirthe, desto einträglicher war es für den Herrn Grafen. — Ja, es scheint, daß auch bei diesem Hofmarktsherrn, wie bei den meisten übrigen, der Druck der Unterthanen durch Scharwerk und Bierzwang ꝛc. ꝛc. einen neuen nicht minder einträglichen Finanzzweig gewährte; es wurden nämlich die Unterthanen hiedurch gezwungen, wenn sie sich nicht ganz dem Bettelstab

Preis

Preis geben wollten, in 3 bis 4 Jahren wieder zu verkaufen, und mit dem Rest ihres spoliirten Vermögens ein ruhigers Wohnort zu suchen. Der Herr Graf gewann hierdurch neue Taxen und Leibgelder, und kam ihm nicht schwer an, von jedem neuen Maier wieder neues Leibgeld zu nehmen, und zwar nach dem immer höhern Kaufschilling, ausschlüssig aller Fahrnisse, so zwar, daß ihm die drey Veränderungen der Tafern zu Aibach in Zeit 12 Jahren 2800 fl. an Tax- und Leibgeldern eintrugen, ohnerachtet alle drey Leibrechtskäufer heutiges Tags noch bei Leben sind, und nicht einer beschwerte sich, wenn gleich die Laudemialfälle nicht gesezlich, sondern recht observanzmäßig, genommen wurden.

Wohlmuth. Ich meine, daß der Herr Hanns Sachs das Ding noch nicht recht versteht, und auch nicht verstehen will; denn er vermengt Recht und Eigenthum mit Usurpazionen und Arroganzen. Wenn man diese in ihr wahres Licht sezt, so folgt ja nicht, daß man das Rechtliche verwerfen, und ihre auf rechtmäßigen Titeln beruhenden Eigenthumsrechte bestreiten wolle. — Es ist zwey Finger oberhalb der Nase mit ihm nicht ganz richtig.

Gutrath. Das sieht man ja, weil er behauptete, daß die Batzenauktoren nur dahin trachten, erst

den

den Adel, dann die Geistlichkeit zu stürzen, und am Ende auch die Gerechtsame der Bürgerschaft zu untergraben. Sind wohl der Baron Schmid, und der Baron Kreitmair, Aventin und Adlzreiter, der Jesuit Pichler, Michel und der Doktor Erhard, Eberhard und Bassus, auch Batzenauktoren gewesen, die schon so viel über das Schädliche und Gehässige der Scharwerk und Laudemien geschrieben haben? Die den Adel und die Geistlichkeit öffentlich vor der Welt der gröbsten und landesverderblichsten Mißbräuche und verübten Grausamkeiten anklagten? — Was war dann Kurfürst Maximilian I., der seinen Sohn — seine Gemahlin so sehr vor dem Adel und der Geistlichkeit warnte, und beeden in einer geheimen hinterlassenen Instruktion die Folgen erzählte, die die ständischen Privilegien schon bisher auf das Erb- und Kurhaus brachten? — Was war dann der Herzog Wilhelm, der Herzog Ludwig, die den Ständen ihre Arroganzen auf den Landtägen persönlich vorwarfen? Was war dann der Kurfürst Karl Theodor, der die Leibrechtsgüter aufhob, der wegen Aufhebung der ungemessenen Scharwerk seinen Justizstellen die zwölf Fragen in dem schon angeführten Reskripte vorlegte? — Was ist dann der dermalige biedere Kurfürst, der den Bierzwang aufhob; — in Scharwerkssachen

sachen ein Regulativ einzuführen beschlossen hat, wenn sich die streitenden Theile nicht selbst vergleichen können, — der erst kurz wegen der übermässigen Laudemien die vorbemerkte Verordnung herausgab?

Wer es also mit dem Fürsten und Staate gut meinet, und von Usurpazionen und Arroganzen, die den Ständen noch so heilig sind, eine Meldung macht, ist ein Batzenauktor, welcher jakobinische Grundsätze verbreitet.

Wohlmuth. Es ist gar nicht zu begreifen, wie der edle Ritter von Straubing deßwegen ein Pharisäer sein könne, weil er so handelt, wie ein billiger Hofmarktsherr handeln soll, — weil er nur fodert, was gesezlich und gerecht zu fodern, und zu nehmen erlaubt ist, und nicht, was der Dr. Observantius bisher erlaubt hat.

Der Hanns Sachs deklamirt zwei Seiten voll hierüber, und will den raubgierigen Wölfen die Maske abnehmen. Man sieht es wohl, daß der Mann keine Logik hat, und daß ihn weder seine drei Schulen, noch sein Aufenthalt in Sachsen lehrten, sich sich vor elenden Schlußfolgen zu hüten. Wäre er immer in Baiern geblieben, er würde ohne Studium mit einem schlichten Menschenverstande weiter gekommen sein. Siehe, Nachbar! ich bin ganz mit diesem

unbe-

unbekannten Ritter verstanden, und mache mir folgende Begriffe von der Sache:

Wenn ich mir izt eine Hofmarkt kaufen könnte, so würde ich mich vorzüglich umsehen, wie die Stiften, Gülten, Laudemien und Scharwerken bei meinen Unterthanen beschaffen sind. Vor allem würde ich nie bei welch' immer vor sich gehender Guts-veränderung den Hofmarktsunterthanen die Gülten, oder Stiften erhöhen, sondern, wenn auch vorhin mehrere Fälle und höhere Prozenten bei Einbringung der Laudemien gebräuchlich gewesen sind, dieselbe auf die Gesetze zurückführen, und nicht mehr, als eine Laudemial-Verhandlung, den Anfall zu fünf vom Hundert nehmen. Die Abfahrt würde ich, weil sie wieder auf Observanz und Arroganz beruht, verwerfen. Die ungemessene Scharwerk würde gleich aufgehoben, die gemessene Natural-Scharwerk in Geld nach dem Maasstabe der kurfürstlichen Unterthanen abgeändert, und Zwangswirthe, wenn ich auch ein Bräuhaus hätte, schon gar nicht geduldet werden.

Dann, wenn ich mir eine Hofmarkt gekauft hätte, und sähe auch wirklich ein, daß die darauf liegende Gerichtsbarkeit, so wie alle andere, nicht auf den schönsten ursprünglichen Kaufstitel beruhe; so würde ich sie noch so lange ausüben, bis der Lan-

desfürst

desfürst dieselbe an den Staat, von dem sie ausgegangen ist, zurückfodern würde. — Ich würde Stiften, Gülten und Laudemien nehmen, und Scharwerk fodern, wie ich eben gesagt habe; aber Alles, was sein Dasein nur der Usurpazion und Arroganz zu verdanken hätte, und blos auf den Titel der Observanz begründet wäre, würde ich aus vollem Herzen hassen und verabscheuen. Wie zufrieden würden die Unterthanen sein, wenn sie bei Gutsveränderungen um zwei Drittel weniger als izt bezahlen dürften; — wenn ihre ganze Scharwerk in der mässigen Geldreichniß, gleich den kurfürstlichen Unterthanen, bestünde!

Gutrath. Gäbe es doch viele Pharisäer in Baiern, die eben so, wie du an deinen eingebildeten Unterthanen, an ihren wirklich besitzenden handeln möchten.

Wohlmuth. Was wider das Wohl des Ganzen läuft, sagt Hanns Sachs, was Usurpazion und Erpressung heißt, das können die Gesetze nicht erlauben. Nun aber Laudemien nehmen, Stiften erheben, Gülten einbringen, läuft wider das Wohl des Ganzen, ist Usurpazion, ist Erpressung nach eigenem Geständnisse.

Also

Also ꝛc. ꝛc. die Schlußfolge mag sich der helldenkende Ritter aus dem Pöbel selbst machen, und die Schlußfolge wäre, daß die Geseze gar kein Laudemium erlauben können.

Das Ursprüngliche über die Laudemien mag Hanns Sachs aus dem vortreflichen Werke: Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrlichen Rechte in Baiern, 1799.; das Ursprüngliche der Scharwerk aber aus den beiden vortreflichen Werken: Beiträge zur Geschichte der Frohne, oder Scharwerk in Baiern, 1798 und 1800.; dann aus der sehr gründlichen Darstellung: Natürliches Mittel, die Scharwerken oder Frohnen in Baiern aufzuheben 1802. entnehmen, die Alles, was wir hier gesagt und angeführet haben, noch weit umständlicher und gründlicher aufklären.

Erkauftes, oder rechtmässig an sich gebrachtes Eigenthum, Rechte, die nicht blos auf schädlichen Arroganzen und Usurpazionen und dem daraus abgeleiteten Herkommen beruhen, die mit den bestehenden Gesetzen nicht unvereinbar, dem Heile des Ganzen nicht offenbar zuwider sind, wird Niemand bestreiten. Stiften, Gülten und Laudemien im gesezlichen Maase nehmen, meinetwegen auch statt der alle Kultur erstickenden Scharwerk eine jährliche Geldprästation,

wie

wie bei den kurfürstlichen Kastenunterthanen, einfüh-
ren, zählt man nicht unter Arroganzen und Usur-
pazionen, und schaft ein Gutsbesitzer das mit dem
wahren Begriffe der Emphyteus ohnehin im Wider-
spruche stehende Leibrecht in Erbrecht um, so wird
ihm gewiß Jeder Dank wissen, der Gefühl für das
gemeine Wohl hat; aber vier Fälle in Laudemien er-
dichten, die Prozente erhöhen, bei jeder Gutsverän-
derung bei den Leibgütern neue schädliche Verträge
erzielen, den Uebernehmer betrügerisch beschweren,
oder gar das Gut an sich ziehen, wissen, daß es
nicht rechtlich und gesetzlich ist, sondern doch nehmen,
und sagen: „Man kann ja klagen, wenn man fehlt,"
gegen ein schwarzes Stück Brod des Tags die unge-
messene Scharwerk fodern, den Hundsgulden einfüh-
ren, die Unterthanen durch Scharwerk so weit treiben,
daß sie sich selbst nicht mehr fortbringen können, läuft
wider das Wohl des Ganzen, ist Usurpation und
Erpressung, ist — was die Herzoge den Ständen so
oft vorgeworfen haben, worüber Freiherr von
Schmid so freimüthig geschrieben, und was der un-
bekannte Ritter allein gemeint hat.

Gutrath. Was will dann der Hanns Sachs
mit dem helldenkenden Ritter aus dem Pöbel ge-
sagt haben, oder wie meinet er denn das, daß der-

selbe konsequenter sein soll; sonst steht er in der bairischen Welt als ein nakter Bauer da. Es scheint, diese Vergleichung habe eine tiefe Herabsetzung des Bauernstandes zur Absicht; aber wir Bauern handeln oft weit konsequenter, als alle die gnädigen und gelehrten Herren, und unter uns giebts gewiß weit mehr redliche, biedere und rechtschaffene Leute, als in dieser Klasse; und ich weis gewiß, daß es Niemand mit unserm braven Landesfürsten so gut meint, als wir. Hanns Sachs scheint also den Verfasser der achten Lieferung der Präliminarien für keinen Ritter, sondern für einen Helldenkenden aus dem Pöbel zu halten. — Ich mache mir ganz einen andern Begriff vom Pöbel, und zähle nur aus allen Klassen diejenigen Menschen zum Pöbel, die ihrem Stande keine Ehre machen, und ich kenne bei meiner Ehre keine Klasse, die weniger, als der Adel und die Geistlichkeit, von dem Pöbel gereiniget wäre.

Wohlmuth. Hanns Sachs will die Aufhebung des Bierzwangs nicht der guten Meinung unsers rechtschaffen denkenden Fürsten, sondern dem falschen Rathe der Jakobiner und Illuminaten zuschreiben. Was sind aber jene Leute, die im Hinterhalte allezeit den gemeinnützigen Absichten des Fürsten entgegen handeln, die gar nie das Wohl des Ganzen, sondern

stets

stets ihren Privatnutzen vor Augen haben, und vor lauter Eigennutz den Fürsten und den Staat zu untergraben suchen; — sind diese bessere Rathgeber für den Fürsten? — Wenn man alle guten Verordnungen auf eine so schädliche, und dem ganzen Publikum so nachtheilige Art zu hintertreiben sucht, wie es durch die enorme Aufschlagserhöhung der bei den gefreiten Bräuhäusern ausgetretenen Zwangswirthe geschah, so wird das Publikum keinen grossen Dank schuldig sein.

Gutrath. Entweder müssen die Bräuer den Wirthen das Bier verweigern, oder drei und vier Mal mehr Aufschlag geben, als vorher die Zwangherren verreichet haben. Im ersten Falle bleibt der Zwang, und im zweiten müssen die Bräuer des übermässigen Aufschlages wegen ein geringeres Bier machen.

Wohlmuth. Aber eben das ist es, was die Herren wünschen, um behaupten zu können, daß das Publikum gegenwärtig nicht besser, als zuvor bedient werde. Die bräuenden Stände bleiben bei geringerer Komposizion, können ein besseres Bier machen, und dann die Meinung verbreiten, daß das Publikum bei dem Bierzwange besser, als bei der freien Konkurrenz versehen werde.

Gutrath. Hieraus sieht man wieder, wie sie sich bestreben, ihre Arroganzen, ihre Usurpazionen, ohngeachtet der kurfürstlichen Verordnung, zu erhalten. Wenn wahr ist, daß die Erhöhung der Komposizion der Wirthe gerecht ist, warum geschieht diese Erhöhung nur bei denjenigen, die die fürstliche vergönnte Freiheit gebrauchen, und nicht auch bei denen, die im vorigen Zwange ausharren? Nicht leicht ein Wirth kann, weil er seine härtere Lage vor Augen sieht, die Wohlthaten des aufgehobenen Bierzwanges geniesen, wenn unser Kurfürst keine Abstellung dieses Unfuges trifft.

Wohlmuth. Nachbar! was hältst dann du von dem Patriotism solcher Menschen, die sich auf alle mögliche Art den weisen Einrichtungen eines Fürsten widersetzen, der es so gut mit seinen Unterthanen meint?

Gutrath. Eigennuz ist ihre Sache, nicht Patriotism. Sie dachten, redeten und handelten, wie es die Geschichte von den ältesten Zeiten bis hieher bezeugt, nie für das Wohl des Vaterlandes, sondern nur, um neue Privilegien zu erschleichen, die Rechte des Fürsten zu schmälern, und den Unterthan zu unterdrücken.

Wohlmuth. Ist es zu früh, wenn man die Unterthanen vor den Exzessen der Stände zu schützen sucht, worüber dieselben seit dem vierzehnten Jahrhunderte die bittersten Vorwürfe anhören mußten, und sich izt noch nicht bessern wollen? Hanns Sachs muß nicht wissen, daß der Bürgerstand, wenn dessen Verordnete bei der Landschafft auch die geschicktesten und rechtschaffensten Männer wären, mit aller ihrer guten Meinung nichts gegen den Adel und die Prälaten vermögen, weil ihre Stimmen bei der Landschaftsverordnung sich wie Eins zu Drei verhält. Er muß nicht wissen, daß der Bürgerstand mit seinen Repräsentazions-Rechten wie eine Nulle in der dermaligen Verordnung dasteht.

Wohlmuth. Der Bürger Hanns Sachs wirft den Bauern ihr bischen Gewand, das sie am Leibe tragen, vor, er beneidet sie um ihre Ergözlichkeit, die sie sich durch ein Spiel erlauben, sieht so neidisch auf ihr Geld hin, und will gar nicht, daß Bauernmädchen Bürgerweiber werden sollen. Hanns Sachs hat seine Jahre in Sachsen verlebt, und ist wenig in der Statistik von Baiern bewandert, sonst hätte er nicht die Bauerschaft vom Dunkelboden (die beste Bauerschaft in Baiern) zum Beispiele aufgestellt, wo ihm viele andere Distrikte ein traurigers Verhängniß,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

niß, und mühseligers Leben des Bauers dargebothen hätten. Wenn aber auch die Bauern im Dunkelboden, im Rotthale, im Vilsthale und um Erding herum besser daran sind, als die übrigen, so sind es auch die Gerichts- und Grundherren. Sie lassen den Unterthanen nichts übrig, so lange sie fodern können; und warum soll dem Bauer nicht erlaubt sein, mit seinem im Schweiße erworbenen Gelde zu thun, was er will?

Würde Hanns Sachs, und sein Anhang nur ein wenig mehr in der Geschichte und den Landtagsakten bewandert sein, so hätten sie es wieder nicht gewagt, dem Bauer vorzuwerfen, daß er so gerne Wein trinkt. In den alten Zeiten war bei dem Bauernvolke das Weintrinken überall gewöhnlich. Noch im sechszehnten Jahrhunderte hat die Landschaft gegen Herzog Wilhelm, welcher den Wein mit einem Aufschlage (Akzis) belegen wollte, behauptet, daß derselbe dem Landvolke, das den Wein nicht entbehren kann, zu beschwerlich wäre, und es zeigt sich auch aus den Landtagsakten, daß die Bauern ganze Fuhren Wein für sich aus Osten (Oestreich) in's Baiern führten. Damals gönnten die Stände den Bauern doch einen Trunk Wein, und izt wollen sie ihnen so viel nehmen, daß nichts mehr für den Wein übrig bleibt;

obwohl

obwohl in Baiern die Bauern nur in den fruchtbarsten Gegenden Wein trinken können.

Das gefällt mir wohl, daß Hanns Sachs gesteht, daß in Scharwerksachen Prozesse dem Hundert nach noch ungeendigt bei den Regierungen liegen. An einem andern Orte will er von Exzessen und Bedrückungen nichts wissen. Man müsse, sagt er, Thatsachen aufweisen, und nicht blos im Allgemeinen darüber lärmen. Sollte aber diese ungeheure Menge anhängiger Prozesse nicht schon ein auffallender Beweis sein, daß die Unterthanen auch noch gegenwärtig, und mehr als jemals, über ungerechte Bedrückungen zu klagen haben? Wenn Hanns Sachs damit noch nicht zufrieden ist, so bleibt freilich kein anderes Mittel übrig, als solche Thatsachen namentlich anzuzeigen.

Diejenigen, deren Organ Hanns Sachs ist, haben treflich dafür gesorgt, daß man hiebei in keine Verlegenheit komme.

Ist es übrigens wohl ein Wunder, wenn diese Prozesse liegen bleiben, und oft eine schiefe Wendung erhalten, oder der arme Bauersmann kein Gehör findet, da bei den Dikasterien selbst Stände sitzen, und Recht sprechen, die oft in ähnlichem Falle von dem Vorwurfe der Exzessen gegen ihre Unterthanen nicht frei sind. Am besten wäre es, wenn die Dika-

sterien gleich ausschlüssig mit begüterten und ritterbürtigen Räthen besezt würden; dann hätten die Scharwerksprozesse mit einem Male ein Ende: die alten hätten können verfaulen, oder giengen für den Unterthan so ungünstig aus, daß es Keiner mehr wagen würde, sich zu beschweren, und wenn auch, so kömmt das Klagen der Unterthanen zu tauben Ohren. Weigern sich gegenwärtig die Unterthanen, die rechtliche Scharwerk nach billigem Maase zu leisten, oder das billig bedungene Scharwerksgeld zu geben, so wird wohl kein Fall aufzuweisen sein, wo die Dikasterien den Scharwerksherrn aus einem Besizstande gleich nach überreichter Klage geworfen hätten. Wenn die Unterthanen aber sich selbst erklären, zu scharwerken, und nur um Abstellung der drückenden und übermässigen (wie es Herkommens ist) Scharwerk bitten; so darf nicht geduldet werden, daß dem Scharwerksherrn so lange jede Bedrückung und Mißhandlung erlaubt bleibe, bis in den drei Instanzen die Exzesse ausgestritten sein würden; denn Hanns Sachs sagt ja selbst, daß nach den Hunderten Akten in Scharwerkssachen bei den Dikasterien liegen, derer Ausgang nicht zu erwarten wäre, und dieß sagten schon Baron Schmid, und Baron Kreitmair. Wie hart wäre es also, Unterthanen ohne Ende, und so lange mißhan-

deln

deln zu lassen, bis nach zehn Jahren die drei Instanzen eingesehen haben, daß sie mißhandelt worden sind. Ich weis einen Scharwerksprozeß des Grafen Taufkirch mit seinen Unterthanen zu Englburg und Titling, die in Eisen geschmiedet die ungemessene Scharwerk verrichten mußten, und viele Tage in's Gefängniß geworfen wurden. Nur ein Einziger erlebte den Ausgang des Prozesses, wobei der Graf immer in Possession blieb.

Wohlmuth. Hanns Sachs wirft den Dikasterianten vor, daß sie vom Schweiße des Unterthans leben, und ihre raubgierige Hände nach dem Gute des Bauers, wie des Edelmanns, ausstrecken. — Ich verstehe dieses nicht recht, weil ich weis, daß diese Herren ihren bestimmten Gehalt als Staatsdiener gegen ihre schuldigen Arbeiten von Kurfürstlichen Kassen unmittelbar erhalten. Der Fürst bezahlt also die Staatsdiener, und nun, Herr Hanns Sachs, Herr Gevatter, und alle guten Freunde! kömmt es darauf an, ob ihr ferner beharret, daß des Fürsten Hände raubgierige Hände sind.

Gutrath. So viel ich weis, waren die Räthe noch beim vorigen Kurfürsten so gering besoldet, daß diejenigen, die nicht begütert, oder sonst vermöglich waren, gar nicht mit ihrem jährlich bestimmten Ge-

halte

halte leben konnten. Man war damals in der Auswahl nicht so difficil, und konnte es auch nicht seyn. Daher kam es auch, daß Einige nicht die erfoderlichen Kenntnisse besaßen, Andere nicht genug uneigennützig waren. Der dermalige Kurfürst wollte weder die Erstern, noch die Letzteren behalten, und traf eine Auswahl, wobei er den angestellt gebliebenen Räthen in Provinzialstädten jährlich tausend Gulden, in München aber zwölf- auch fünfzehnhundert Gulden bestimmt hat. Wer glauben kann, daß unbegüterte Räthe ohne anderweitigem Vermögen mit diesem Gehalte eine Familie ernähren können, der mag dem Hanns Sachs recht gut seyn, aber doch wird er mit aller seiner Gutheit noch nicht den Vorwurf rechtfertigen, ja gar nicht erklären können, wie ein arbeitender Staatsdiener diese Bezahlung vom Schweiße des Unterthans ungerecht genüßt, wie er dadurch seine raubgierigen Hände nach dem Gute des Bauers, wie des Edelmanns, ausstreckt.

Wohlmuth. Welche Widersprüche doch der Herr Hanns Sachs zu machen beliebt. Vorher wirft er den Noratoren vor, wie sie ganz den Bauernstand unterstützen, und nur für ihn allein schreiben, und jetzt sagt er, daß eben diese die raubbegierigen

Hände

Hände nach ihm ausstrecken. Wie hart ist es, eine verlorne Sache zu vertheidigen.

Gutrath. Was Hanns Sachs über das Zirkulare der Ritter im Rentamte Landshut seinem Gevatter erklärte, ist ganz falsch.

Diese Ritter sollen nur das Recht beweisen, sich Ausschüsser ohne Rücksprache an den Landesfürsten zu wählen, die gegen eine vom Fürsten noch immer bestehende und erkannte Landschaft wirken sollen; sie wählen sich dieselben nicht, um Kenntnisse in landschaftlichen Angelegenheiten zu sammeln, (man lese die achte Lieferung der Präliminarien eines neuen Landtags in Baiern) sondern zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien, Arroganzen und Observanzen. Warum hat denn Hanns Sachs die vom unbekannten Ritter bemerkte Stimme derjenigen Ritter vom Rentamte Landshut, die auf eben das abzielten, nicht berühret? Wenn Hanns Sachs etwas länger gewartet hätte, um mit seinem Krame zu Markte zu gehen; so würde er diese Vertheidigung erspart haben, daß die Ritter im Rentamte Landshut zu einem solchen Verfahren berechtiget wären, da ihm das unrechtliche Verfahren in dem gnädigsten Verbothe vom 25. November 1801. sehr umständlich und nachdrücklich gezeigt worden wäre.

Wohl-

Wohlmuth. Dieses Verboth der in Niederbaiern in Umlauf gekommenen Zirkularien kann aber das im Rentamte Straubing nicht betreffen, welches gerade einen andern Zweck, als das in Landshut hatte. Zu Landshut wählte man gleich ohne höchste Erlaubniß des Landesfürsten Ausschüsser als Privilegienbewahrer und Mehrer; in Straubing aber unterzeichneten die Stände nur eine Bittschrift an den Kurfürsten, um erst von Ihm zu dem die Bewilligung zu erhalten, was die Erstern schon gleich durch eigenmächtige Wahl vollzogen haben. Die Ritter Rentamts Straubing verlangten nicht bestimmt einen Landtag, sondern überließen es dem Kurfürsten, ob er statt desselben nicht andere schicklichere Vorkehrungen einleiten wolle.

Die Ritter Rentamts Straubing sprachen von Aufrechthaltung ihrer Observanzen, Arroganzen und Usurpazionen nichts, sondern schlossen sich an den Fürsten an, und erklärten, daß sie eine dem Geiste der Zeist angemessene Konstituzion wünschen. Ich halte dafür, daß solche Bitten an seinen Landesfürsten, die Jedem ganz offen zur Unterschrift vorgelegt wurden, so weit nicht gefehlt seyn können; man müßte nur den Schritt allein mißfällig angesehen haben, daß auch die Ritter im Rentamte Straubing,

ohne

ohne zuvor eine landesfürstliche Entschlüßung abzuwarten, der Verordnung alle Folgsamkeit und weitere Verreichung der Steuern auf der Stelle schon insinuirt haben.

Gutrath. Der Regierungspräsident zu St. **, Freiherr von Fr. **, und der dortige Regierungsrath, Freiherr von P. ***, sind die biedern und wackern Männer, die die Reinheit ihrer Absichten neuerdings in einer unterm 11. Dezember 1801. an den Kurfürsten eingereichten Vorstellung so gründlich, als freimüthig dargelegt haben, und der Kurfürst äußerte selbst in dem an sie vom 3. Jänner 1802. hierüber ausgefertigten Reskripte, daß er die Reinheit ihrer Absichten gar nicht mißkenne, er müsse aber auf der schon bekannt gemachten Verordnung vom 25. November 1801. verharren.

Wohlmuth. Eben diese Männer rechtfertigten sich ihrer nur zum Wohle des Ganzen abzweckenden Unternehmungen neuerdings durch die in Druck gegebene neunte Lieferung der Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. 1802.

Warum sind dann die Herren Ritter von Landshut nicht auch mit einer Rechtfertigung bei dem Kurfürsten aufgetreten; oder soll die Flugschrift, der Hanns Sachs, ihre ganze Rechtfertigung sein, worin

sie den Fürsten, alle Minister, Referendärs und Räthe auf das schimpflichste beleidigen. Gerade die Ritter im Rentamte Landshut haben ganz allein durch die in ihrem Zirkulare aufgestellten Grundsätze die Verordnung vom 25. November 1801. bewirkt, und mußten der Regierung, wenn man das Uebel nicht ärger machen will, diese Beharrlichkeit aufdringen.

Gutrath. Man braucht sich weder eine geheime jakobinische Gesellschaft, noch einen Ausschuß vom Ritterstande zu denken, und man kann doch wissen, was jetzt zwischen dem Hofe und der Landschaft vorgeht. Vor allem ist aber zu wissen nothwendig, was seit vielen Jahren vorgegangen ist; und hierüber kann sich jeder fleißige und geschickte Landbeamte, Pfarrer oder ehrlich denkende Hofmarktsherr, (es giebt auch wirklich viele solche Männer) recht gut befassen, wenn er sich nur das Alte und Neue zugleich anschaft, und nur so tolerant ist, daß er auch das Neue für lesenswerth hält.

Wohlmuth. Wenn nur Hanns Sachs in der Wette nicht so hitzig wäre; er könnte seinen alten grauen Kopf verlieren, den er zum Pfande hingeben will, daß die Stände Baierns für das Leben des Fürsten, für das Wohl des Landes Gut und Blut opfern würden, daß sie grosse Liebe, Treue

und Anhänglichkeit an ihren Fürsten von jeher bezeigt hätten; daß der beßte Landesvater von seinen Ständen nichts zu befürchten hätte; daß sie noch jetzt die wahren Stüzzen des Regenten, so wie des Landes wären.

Der Herr Hanns Sachs muß sich schon bequemen, die Geschichte, die unsere beßte Lehrmeisterin ist, wieder zu Hülfe zu nehmen, und sich aus selbiger anders belehren zu lassen.

Wir wollen nicht wiederholen, Gutrath! was wir bereits angeführt haben, wie gut es die Stände mit dem Fürsten und dem Lande gemeint haben; aber neue Umstände kann ich wohl noch hinzusetzen.

Wie sehr in den alten Zeiten die baierische Ritterschaft das Rauben und Morden für erlaubt, wenigstens nicht für schädlich hielt, zeigt uns Aventin. Er sagt im 7. B. 26. Kap.:

Die meisten Ritter haben damals in Baiern ihren Unterhalt durch Rauben und Morden zu suchen angefangen. c)

Aven-

c) Plerique tum equitum in Bavaria latrocinio victum quaeritare ceperunt. Libr. 7. Cap. 26.

Aventin hat uns auch das Unheil erzählt, so der Ottonische Gerichtskauf über Baiern brachte. Der berühmte Augustin Köllner, geheimer Sekretär und Zeitgenoß Aventins, bemerket, daß die Stände dem Könige Otto zu der Handfeste gerathen, damit sie dadurch zu der Gerichtsbarkeit gelangten.

Von Falkenstein erzählet in seiner Geschichte von Baiern, München 1763. im 3 Th. S. 151., wie folgt: Ein listig und verschlagener Kopf, ein neuer Kammeraliste brachte einen neuen, vorher niemal erhörten Vorschlag hervor, welcher dahin gieng: Otto solle seinen Landständen in Niederbaiern die Erb - und Niedergerichte verkaufen. Dieses zu verstehen, ist zu wissen, daß vorher alle Jurisdikzion, als ein vorzügliches Regale, dem Landesherrn gehörig war; daher war es keinem Edelmanne erlaubt, er mochte auch sein, wer er wollte, sich einiger Gerichtsbarkeit anzumassen, sondern der Landesfürst oder Herr ließ selbe durch seine Kommissarien und Amtsleute administriren, auch alle Prozesse von denselben führen, und entscheiden. Alle fallende Strafen wurden auch in den Landesfiskum gezogen. Herzog Otto war demnach der erste, der die Erb - und Niedergerichte der Noblesse, und einigen Ständen in Niederbaiern überließ."

Köllner

Köllner zeigte dem Aventin die Liste der siebenzig adelichen und unadelichen Familien, welche die Handfeste gekauft haben, die dieser auch namentlich anführt; und doch wurde in der Folge die Steuerfreiheit und Gerichtsbarkeit auch denen zu Theil, die zu diesem Kaufe nichts beigetragen haben. Ich habe die vielen Vorwürfe der Herzoge, die sie über den Verlust der Gerichtsbarkeit den Ständen machten, schon angeführt. Ich habe gezeigt, daß die Herzoge bei jedem Steuergesuche keine andere Wahl hatten, als entweder die Handfeste zu bestättigen, oder auf die Steuerbeiträge Verzicht zu thun. Die Wahrheit dieser Behauptung will ich noch durch Aventin beweisen, welcher sagt: Sie (die Herzoge) beschweren auf Anrathen der Ritter Unterlands Baiern die Bauern, Schutzgenossen der angesehenen Bürger, der Mönche, der Priester durch die Klohsteuer, welche der Adel mit Gewalt in Ausübung brachte, auf eine ausserordentliche Weise. Sie bestättigen die Urkunden des Königs Otto, und hierauf lautende Privilegium, welches bisher unkräftig, ungiltig, ja nicht einmal in Ausübung gebracht war. f)

Der

f) Suasu Equitum inferioris Bavariae colonos, & clientes nobilium civium, monachorum, sacerdotum

censu

Der sechzigste Freiheitsbrief, oder die verliehene Gerichtsbarkeit auf alle einschichtige Güter ist eine unversiegende Quelle des allgemeinen Verderbens, und so schädlich als die Ottonische Handfeste selbst.

Auf dem Landtage 1514 verlangten die Herzoge, der Adel sollte, wie die übrigen zwei Stände, keine Scharwerk fodern, und überhaupt die Stände bei dem Genusse der Gerichtsbarkeit die Strafen den Herzogen überlassen, weil diese Artikel in der Ottonischen Handfeste nicht enthalten wären.

Der Kaiser Maximilian wollte immer mit der Frage, „ob den Ständen diese Freiheiten gebühren," hauptsächlich die untersucht wissen, „wie sie ihnen gebühre." Der Herzog Ludwig machte ihnen den Vorschlag, von dreien Fürnehmen, nämlich der Gerichtzwangsstrafe, dem Futtersamen und der Scharwerk abzustehen. Allein! die Landschaft achtete diesen Vorschlag nicht, sezte sich mit Gewalt in den Besiz der Freiheiten, und die Untersuchung, ob und wie

---

censu ungulario, quam nobilitas vi exercuit, extra ordinem onerant. Acta parentis, & Ottonis regis, atque privilegium ad hoc datum, quod hactenus irritum, vanum, nedum usu captum fuerat, comprobant.

wie sie ihr gebühren, blieb bei Seite. — Der Herzog Wilhelm beklagte sich auf dem Landtage 1583. sehr bitter, daß durch die von seinem Herrn Vater, Herzog Albrecht, verliehene Gerichtsbarkeit, welche er selbst bei dem Antritte seiner Regierung auch auf die Lehengüter erweiterte, sein Kammergut weit geringer wurde, und daß er nebenbei seinen Beamten, denen die Taxen von den abgetrettenen Unterthanen entgangen sind, höhere Besoldungen geben müsse.

Auf dem Landtage 1588. stellte er den Ständen vor, daß der Entgang der Gerichtsbarkeit seine Einkünfte gar merklich verminbere, und dessen — saget er — wird uns neben andern nicht für die geringste Ursache angezeigt, nämlich die euch Landständen, der Ritterschaft gegebene neue Hofmarktsfreiheit. Nebenbei gesteht er, daß dieses Entgangs halber die Bauern mehr Steuern bezahlen, folglich die Freigebigkeit der Herzoge gegen die Ritterschaft büßen müssen.

Im Jahre 1570. bekannten die Stände selbst, daß die Bauern, die vorher wohlhabende Leute waren, in den meisten Orten nur **Haber und Kleien**, unter welche sie auch die **Rinden von Bäumen** einmahlen ließen, zu essen hätten. Herzog Albert machte sechs Mal den Vorschlag, daß zu der aus Be-

dürfniß

dürfniß des Landes aufzubringenden Summe Geldes anstatt der Steuern, die der gemeine Mann hätte bezahlen müssen, 17 Kr. Akziß auf den Eimer Wein gelegt werden sollen, und sechs Mal wurde von den Ständen der herzogliche Vorschlag aus dem freimüthig angegebenen Grundsatze verworfen, weil dieser Akziß nur größten Theils auf sie, die doch den meisten Wein tränken, fallen würde. Die Stände durften also Wein ohne Aufschlag trinken, der Bauer aber konnte mit Wasser zufrieden sein, und seine Baumrinden fortessen. Hinc illae lacrymae! so lange die Stände die Anwälde der Bauern sind!

Der Herzog Albert bewilligte dann nach zwei Jahren den Ständen in dem damaligen Landtage einen Aufschlag auf das Bier, die Stände haben sich aber dabei gleich ausgenommen, und es heißt:

„Doch dergestalten, daß wür die 3 Ständte Ewer fürstlichen Gnaden getreue Landtschafft hierinnen ausgenommen, und gefrejet sejn sollen."

Herzog Wilhelm hat ihnen diese Ausnahme, wodurch der Bieraufschlag nur den Armen traf, auf dem Landtage 1583. wieder vorgeworfen.

In dem Landtage 1514, wo die Herzoge Wilhelm und Ludwig unter der Vormundschaft des Kaisers Maximilian standen, warf er der Landschaft vor,

daß

daß sie das ganze Regiment bestellten, bis beide Fürsten 24. Jahre alt würden. Die Landschaft maßte sich selbst der Vormundschaft über den Herzog Wilhelm an, entsezte mit Gewalt seine getreuen Diener bei Hofe, und seine Landrichter, weil sie, wie sie sagte, partheyisch wären, das ist, die Parthei ihres Herzogs hielten, und sezte dafür Andere, die unpartheyisch, das ist, der Landschaft ganz ergeben, waren. Die Stände, als Vormünder, machten wider ihren minderjährigen Herzog einen sogenannten Bund, verschwuren sich insgesamt wider ihn, und drohten, einen andern Landesherrn zu wählen. Seinem Bruder Ludwig, der vermög der Primogenitur und des väterlichen Testaments nur ein appanagirter Prinz hätte bleiben sollen, machten sie zum Mitregenten des Landes, und zwangen den Herzog Wilhelm, obwohl er volljährig war, so lange unter der Vormundschaft zu bleiben, bis auch sein Bruder die Volljährigkeit erreichte. Deßwegen sagte Kaiser Maximilian: So kam eine Landschaft in solchen langen Weilen alles ihres Fürnehmens in Posses, und unaufhörlich Gewohnheit.

Eben dieser Kaiser schrieb am 2. Juni 1514. der verwittibten Herzoginn in Baiern:

„Nachdem vormals die Landschaft aus ihrer eigenen Fürnahm viele ungebührliche Artikel abge-

redet, und sich selbst bei denselben und etlichen Freiheiten, die sie nie im Gebrauch und Posseß gewest, oder kommen seynd, zu handhaben beschlossen hat; und aber solches Unserer kaiserlichen Obrigkeit anhanget, und unsern Vettern an ihren Regalien, und fürstlicher Regierung Schaden, und Nachtheil bringen mögte rc. rc."

Gutrath. Man benützte also auch die Zeit der Minderjährigkeit, um die Arroganzen zu vermehren.

Wohlmuth. Wer bewirkte den zweimaligen Bann der herzoglichen Familie anders, als der Adel? Wer brachte die Ottonische Handfeste durch Gewalt in Ausübung, indem er den Herzogen nur unter der Bedingung die nothwendige Steuer bewilligte, wenn sie die Ottonische Handfeste bestättigten? wie die oben aus Aventin angeführte Stelle dargethan hat.

Unter der Regierung des Herzogs Heinrich in Landshut war der Adel sehr mächtig und reich; dagegen kam der Herzog in's Verderben. Schon unter der Vormundschaft des Herzogs Heinrich foderte der Adel von der Bürgerschaft zu Landshut wider die Handfeste eine Steuer. Diese widersetzte sich, und behauptete, daß das Geld vom Adel nur verprasset und verschwendet werde, und berief sich dabei auf die Freiheit der Handfeste. Darum verbannte der

Adel

Adel vier Rathsherren, wodurch, wie Aventin im 7. B. 20. Kap. erzählt, große Uneinigkeit und Unglück entstanden ist. Wie schlecht es um selbige Zeit aussah, führt Aventin weiter an B. 7. Kap. 23.: Alle obrigkeitliche Aemter waren verpfändet. Niemand dachte für das Beste des Volks und des Staats, sondern alle für ihren privat Vortheil. Der Besiz der Reichthümer der Herrschaft und der Gelder war nur bei wenigen. Die Staats-Einkünfte wurden verschleudert. g)

Auf dem in Landshut gehaltenen Landtage, sagt Aventin in seiner teutschen Chronika, las man Königs Ott'en aus Ungarn Handfeste, und die Stände klagten sehr, daß sie nicht gehalten würde. Sie verjagten daher die fürstlichen Räthe, setzten andere aus ihren Mitteln, und verordneten, daß alle fürstliche Beamte die Handfeste beschwören sollen, gaben Maas und Ordnung, wie sie — die Fürsten — regieren sollten. Wer das nit thett, solt gestrafet werden,

 ain

g) Omnes magistratus, et praefecturae obpignoratae erant. Nemo populo, et reipublicae, omnes sibi consulebant. Penes paucos opes, imperia, pecuniae erant; aerarium compilabatur. Lib. 7. Cap. 23.

ain pfleger umb dreißig Pfundt, ain Richter umb 10, als offt er solche Handueste yberführe. Welcher Fürst die Handueste nit hielte, solte demselben niemandt gehorsamb seyn.

Gutrath. Welche Bestättigung, die durch verwegene Gewaltthätigkeit erzwungen worden ist! Welche Anhänglichkeit der Stände an den Fürsten, wenn sie gleich dessen Beamten absetzen, dem Fürsten und seinen Beamten Gesetze vorschreiben, und dem Unterthan erlauben, dem Fürsten den Gehorsam zu verweigern! — Aber, Wohlmuth, hat sich dann der Herzog Heinrich nicht gegen solche Vermessenheit gesträubet?

Wohlmuth. Er war entgegen, aber der Adel hatte Ludwigen den Ingolstädter und seinen Sohn Ludwig in seinen Bund gezogen. Ludwig wurde zwar durch die Tapferkeit des Herzogs Heinrich, und der Herzoge in Oberbaiern, überwunden, und Kaiser Sigmund stellte zu Regensburg den Frieden wieder her. Wenn aber gleich die bewaffneten Bündnisse des Adels besiegt waren; so wurden doch die Unterthanen allenthalben geplündert, die Häuser verbrannt, Handel und Wandel gestöret.

„In dieser Zeit," sagt Aventin in seiner teutschen Chronika im 8. Buch, „nehret sich der

Adel

Adel in Bäyrn, wie etwan in Franken, aus dem Stegreiff, ritten zu Abensperg bei herrn Hannßen aus vndt eyn, warfen, waß den Reichsstetten zuegehört, danieder. Dergleichen ritten sie zu Neuenhaus, so Paulus Zenger gehört, aus vndt eyn, hetten allda ain gewaltig Ausreitten, waren die Strassen unsicher, geschah den Fürsten merklich Abpruch an Zohl vndt Mauten."

Auch nach dem Frieden zu Regensburg wußten zwey Ritter, Heinrich Nothhaft und Georg Hardenberg den Krieg vom neuen anzufachen, und des Raubens, Mordbrennens und Plünderns war lange Zeit kein Ende.

Nichts anders, als eine ungerechte Verschwörung gegen den Landesfürsten und den Staat, nennet sie Aventin im 7. B. 24. Kap.:

„Jedermann (die damaligen Zeitgenossen) behauptete, daß eine derlei Verschwörung, wegen des allzugefährlichen Beispiels, gegen den Staat, gegen die Sitten der Voreltern, gegen die alten Gesetze und Rechte seye."

„Jedermann dürfte auch sorgfältig bedacht seyn, damit ihm nur kein Schaden durch die Verschwornen zugefügt wurde." h)

Adel-

---

h) Illi omnes hujusmodi conspirationem contra

Adlzreiter drückt sich im 2. Buch, 7. Kap. aus: „Da er (Ludwig der Ingolstädter) mit einem Theil des baierischen Adels einen Bund eingegangen hat, bewahret er die durch die Hofnung des Kriegs an sich gezogene Bundesgenossene wider die rechtmässige Herrn (Herzog Heinrich) und trat als ein Haupt auf die Seite einer niederträchtigen, und jeden Fürsten herabwürdigenden Verschwörung" i)

Gutrath. Wenn schon damals die Ritter in Landshut Verschwörung für Liebe und Treue ansahen, so haben sie recht.

Wohlmuth. In dem Landtage von 1529. zeiget sich, daß die Ausländer von Zinsen und Gülten vier vom Hundert bezahlen mußten; aber die ausländischen Fürsten, Domstifter, Edelleute, ganz frei gelassen wur-

---

rempublicam exemplo nimium periculoso, contra morem majorum, veteres leges, antiqua instituta esse causantur. Seculo operam dant, ne quid a conjuratis detrimenti accipiant. Lib. 7. Cap. 24.

i) Quod icto cum parte bojcae nobilitatis foedere subjectos spe belli sociales adversus dominantes armavit, veneritque velut caput in partem ignobilis, et omni principe indignae conjurationis.

wurden. Dagegen widersetzten sich die Herzoge um so mehr, weil von den eigenen Gütern der Bauern fünfzig vom Hundert bezahlt werden mußten. Von den armen Dienstbothen verlangte die Landschaft 30. vom Pfund Pfennig; aber der Herzog nahm sich der Armen an, und endlich begnügte man sich mit 21. Es war den Herren verbothen, diese Steuern statt der Dienstbothen zu geben. Viele liefen dieser großen Ausgabe wegen aus dem Lande, sie wurden aber mit der Landesverweisung gestraft. Die Dienstbothen der drei Stände blieben hingegen unbesteuert. Sogar den Inleuten, Männern und Weibern, die nichts hatten, als ihre Kleider, und blos von ihrer Handarbeit lebten, wurde die Steuer aufgebürdet.

Gutrath. Das sind keine Beförderer des Wohls des Landes, die gegen die Erinnerung des Fürsten taub blieben, sich von Steuern ausnahmen, und sie der ärmsten Menschenklasse zuschoben.

Wohlmuth. Im Jahre 1552. mußten die Dienstbothen zu den Steuern wieder dreißig vom Pfund Pfennig, und im Jahre 1553. gar 45 Pfennige vom Pfund zahlen.

Gutrath. Sieh hierin, allgeliebtester Landesvater! wie sie immer Gut und Blut für das Wohl des Landes hingaben.

Wohl-

Wohlmuth. Der Kurfürst Maximilian Emanuel hat am 14. Jänner 1723., eben der Kurfürst, der schon einmal den Bierzwang aufhob, über die Scharwerksexzessen folgende Verordnung erlassen:

„Es kommt glaubwürdig vor, was massen verschiedene Hofmarktsinhaber Unserer Lande zu Baiern ihre Unterthanen mit einem so disproporzionirten überschweren Scharwerksgeld beladen, daß diese dadurch mehr und mehr die landesherrliche Praestanda abzuführen außer Stand gesezt werden. Wie Wir aber dieser Uiberbürdung um so weniger zusehen, und gestatten können, als dieselbe gegen den, was Wir selbst von Unsern Unterthanen jährlich für die durchgehend allgemeine Scharwerk oder Frohndienst (da die vorbehaltene Kriegs- und Jagdscharwerk hieher nicht gehörig) erfodern lassen, eine allzu große Uibermaas zu sein scheint: angesehen Wir von einem ganzen Hofe nach Beschaffenheit desselben 6, 7 bis 8 fl. Uns begnügen lassen. Dahingegen besagte Hofmarchsinhaber theils Orten auch von den schlechtesten Höfen bis 20. und mehr Gulden einbringen sollen, und also dasjenige, was diese auf solche Weise einerseits zu viel anfodern, Wir anderer Seits durch allerlei

Nach-

Nachlässe, von welchen Wir von den Unterthanen immerdar angeloffen werden, zu ersezzen, und zu entgelten hatten;

Als befehlen Wir euch gnädigst, daß ihr mit Gelegenheit der euch in Hybernal und Steuerwesen aufgetragenen Kommission diese übermässige Scharwerks-Erfoderung alles Fleißes nachforschen, und den Befund seiner Zeit gehorsamst anher berichten sollet, damit allen Falls hinwider die nachdrückliche Abstellung verfügt werden möge. Versehen Wir Uns, und seynd euch anbei ꝛc."

München den 14. Jan. 1723.

Der Kurfürst Maximilian Emanuel bestättigte also ebenfalls die Beschwerden, welche Freiherr von Schmid schon so umständlich in seinen Gesezkommentarien anführte; denn schon zu diesen Zeiten, sagt Freiherr von Schmid, nahm man keine Rücksicht mehr auf die Nothdurft, sondern der Bauer mußte zum Nutzen, zur bloßen Bequemlichkeit und Wohllust, zur Erbauung und Verschönerung der Palläste bei den Landgütern und in den Städten fröhnen. Die Bauern mußten sogar die versäumte Scharwerk mit Geld bezahlen.

Jene Herren aber handeln äußerst ungerecht, welche die Scharwerke, die der eine oder der andere Unterthan außer Acht läßt, den übrigen als Bürde auflegen, und hiebei doch noch über die außer Acht gelassene Scharwerk sich von den Säumigen und Scharwerksflüchtigen den Ersatz bezahlen lassen. k) Von denen aber, welche Geld für Frohne foderten, sagt er weiter: wenn der Scharwerksherr die Frohne in Geld umändern wollte, so belehrt er hierdurch, daß er die Frohne für Leibs- und Hausnothdurft nicht bedärfe. Wo aber kein Bedarf und Nothwendigkeit zugegen ist, da hört auch die Verbindlichkeit einer weitern Unterstützung auf. l) Wenn aber auch, erklärt Baron von Schmid weiter, wirklich Geld an-

---

k) Injustissime autem faciunt illi domini, qui supplementum operarum ab uno et altero neglectarum reliquis consortibus imponunt; et tamen postmodum nihilominus aestimationem sibi solvendam negligentibus, et morosis imponunt.

l) Si dominus operas rusticas in pecuniam vellet convertere, hoc ipso fatetur, se operis ad usum corporalem, et domesticam non indigere; ubi autem nulla indigentia, et necessitas domini, illius etiam sublevandi nulla est obligatio.

angenommen werden könne; so war es bisher ungerecht, daß die Hofmarktsherren 16, 18 bis 20 fl. vom Hofe nehmen, wo doch der Kurfürst nur 6, 7 bis 8 fl. bekömmt. m)

Gutrath. Der Kurfürst foderte vom beßten Bauerhofe höchstens acht Gulden, und die Hofmarktsherren von dem schlechtesten zwanzig und noch mehr Gulden, und hierüber, sagt Baron von Schmid, beschwerte sich Maximilian Emanuel. — Und diese Stände, über welche sich Kurfürst Maximilian und alle seine Regierungsvorfahren so sehr beschwerten, sollen diejenigen seyn, von denen der Fürst und der Staat nichts zu fürchten hätten? — Was herrschte dann unter der Epoche Kurfürsten Max Emanuels für ein Geist der Zeit, — was für jakobinische, was für illuminatische, anarchische und revoluzionnäre Grundsätze? — Was sie immer waren und noch

sind:

---

m) Certe in multis locis quidam nobiles his et aliis similibus rigidis mediis compulsatoribus tantum obtinuerunt, ut pro unico manso integro, sive tota villa loco angariarum accipiant 16, 18, 20 et plures florenos, cum Serenissimus Elector, iis destitutus, difficulter 6, 7, aut ad summum octo florenos obtinuerit. —

sind: außerordentliche Bedrückungen der Unterthanen durch die Stände. Die Stände haßten und verfolgten zu allen Zeiten diejenigen, welche ihre außerordentlichen Bedrückungen der Unterthanen aufdeckten. Kein Wunder, wenn sie heut zu Tage solche Leute Jakobiner und Illuminaten schelten.

Wohlmuth. Höre einmal die Warnung, die Maximilian I. seiner Gemahlin in einer besondern geheimen Instruktion in zwanzig Paragraphen am 13. März 1651. zurückgelassen hat:

Nothwendige trewherzige *Information* und Erinderung, welche unser herzgeliebteste Gemahlinn, und Chur-Erb bei konpftiger Führung der landesfürstlichen Regierung fleißig in acht zu nemmen, und in stettiger Gedächtnus zu haben. *)

§. 2.

„Daß sie sich zu solchem Ende treuer, verständiger, fleißiger, eingezogener vnd erfahrner Rhäte, und Diener befleißen und derselben treuen nützlichen

*) Diese Instrukzion sowohl, als die nachfolgende an seinen Sohn, sind in dem Antwortschreiben vom Magister Theophilus Neumann auf das Sendschreiben des Magnus Freiherrn von Herkoman im vollen Umfange zu lesen.

lichen Consiliis folgen, vnd das Camerwesen vnd insgemain die Aembter mit wohl qualificierten Subjectis bestellen. ꝛc."

§. 13.

„Mit vnd dem Camerwesen hat ein wohlhausender Landtsfürst sein Landschaft in sonderbarer Obacht zu nemmen, weillen hieran als an dem Corpore nit allein hoch gelegen, sondern auch vast in allen Landen zwischen dem Landtsfürsten, vnd Landschafften wegen deren sonderbar Interesse, vnd absehen ein Contraritaet ist, indeme die Landtschafft ihr Libertaet, Privilegien, vnd Freyheiten jederzeit zu vermehren, vnd zu extendiren, auch sich der bürdtenanlagen, vnd dergleichen, welche man ainem Landsfürsten von Rechts wegen schuldig ist, zu entziehen, und aufs wenigst dieselbe zu ringern durch allerhand Mittel, vnd weeg suechen, hergegen aber was vnd souiel in diesen allen denen Landtstanden zugehet, dem Landsfürsten an seinen Landesfürstlichen Gerechtigkeiten, Gefähl, vnd Einkommen abgehet, also, daß ainen Thails, auf des andern Thails abnemmen ist. Deswegen dann auch nit rathsamb, ohne hochtragenter Ursachen Landttäg zu halten, weilen

weilen bey denenselben mehren Thails nur gravamina, vnd newe praetensionen von den Ständten vorgebracht werden; vnd ob sie gleichwohlen vor diesem denen Landsfürsten allerhand Geldhülfen bewilligt, vnd Schulden uibernommen, so haben sie doch vast allzeit entgegen souiel, oder noch mehr an Privilegien, Bewilligungen, so ainem Landsfürsten in vielerlei weeg zu ewigen Praejudiz vnd Schaden geraicht, erhalten."

Am Schlusse dieser Instrukzion saget er:

„Zumalen in dergleichen Nothfällen ein Landtsfürst ihres Willens nit vonnöthen, sondern sich seiner landtsfürstlichen Superioritaet zu gebrauchen, vnd mehreres die Conversation Heil vnd Wohlstand seiner Landten, als denen Ständen unnöthige Difficultaeten, vnd Bedenken in acht zu nemmen hat. Welches wir vnserem lieben Sohn zu seiner besseren Nachrichtung hinterlassen, vnd ihne im ybrigen dahin weißen, waß wir in vnserm letzten Willen, vnd dazu gehörigen Instructionen diesfalls verordnet, vnd erinndtert. So ist auch mit Erthailung der Privilegien, welche vnseren Voreltern ohne das weit expedirt, eingezogen zu sehn, und allzeit zu gedenken, daß je mehr denen Ständen Freyheit zu, jemehr dem

Landes-

Landesfürsten an seinem Gwalt und Nutz abgehet: Und wann die Landstände wahrnehmen, daß der Landsfürst die Sach versteht, wohl regiert, vnd sich seines Ambts vnd Gwalts zu gebrauchen weiß, so thuen vnd bewilligen sie dannoch dasjenige, was etwann hier bevor die Landsfürsten durch Ertheilung allerhand praejudicirlichen Privilegien herausgebracht, oder wenn sie sich in billigen und nothwendigen Sachen nit weissen laßen; so hat der Landsfürst sich seines Rechts, und Gwalts, wie gemelt, zu gebrauchen. Doch ist vnsere Meynung, Will, und Intention nit, daß denen Ständen ihre billige, und hergebrachte Privilegia in ihren Rechten, Umbständten, vnd gebrauch genommen, vnd geschmälert werden."

In einer andern Instrukzion

„Weylandt des Durchlauchtigisten Churfürst Maximilianj I., höchstseeligister Gedechtnuß aigenhändig geschriebne Instruction von Anno 1637., besonders die Landständte, vnd deren Privilegien betreffent"

sagt er:

„Nachdeme ainen jeden Regenten, vnd Landsfürsten hoch vonnöthen, nit allein, was die Schuldigkeit

digkeit seines Standes, vnd von Gott anbefohlen hohen Ambts und Gwalts gegen seinen Undterthanen, sonderen auch waß hingegen deren Landständten, vnd Undterthan Obligation, vnd Gehorsamb gegen ihren Erbherrn erfodert, Wür auch in Zeit Unserer Landesfürstlicher Regierung mit langer Hand erfahren, wie hoch ainem Landsfürsten daran gelegen, daß er seines Landes, vnd gemainen Landschafft viele Secreta, Gfähl vnd Einkhommen, vorgangene Handlungen, Privilegien, vnd wie weit sich solche erstrekhen, was auch ain Landsfürst auf alle Fäll gegen ihnen berechtiget, vnd wie weit sich seine Gwalt erstreckht, in genugsamer Wissenschaft habe, weilen sonst ainem Landesfürsten an seinen Hoh- und Gerechtigkeiten, wie etwann vor diesem, zu deren Fürsten merklichen Nachtheil, und Schaden beschehen, bald vill entzogen werden kann, und die Landständt ohne das geflissen seynd, ihre Privilegia vnd Libertaet nur immerdar zu vermehren, vnd den landsfürstlichen Gwalt zu beschneiden, welches sie dann vor Jahren wohl in Acht genohmen, vnd sich deren Occasionen fleißig zu bedienen gewußt."

Dann ermahnt er weiter noch seinen Sohn:

"In

„In Berathschlag- und Handlungen, es seye gleich bei gemainer Landschafft, oder particular-Versammlungen mit dem Privat Nuz- oder Gelegenheit aines, oder etlicher Ständt, sonderen dem gemainen Nutzen, Wohlfarhrt, vnd heyl des Vatterlandes, vnd derer sambtlichen Undtertanen als *supremam legem* vor sich haben, oder, da sie solches nit thuen, noch sich nach der Billigkeit, vnd Vernunft weisen lassen würden, deren Landesfürst als der natürliche Haubt- vnd Erbherr, deme Landt vnd Leut, vnd deren heyl von Gott anbefolchen ist, hierinn vorgreiffen, vnd sich seines Gwalts, vnd Rechts, sonderlich aber in extraordinarii Nothfall gebrauchen, wie Wür dann solches zu verschieden Malen practicirt, vnd vnserem Erb den Weg gemacht."

Gutrath. Nachbar Wohlmuth! glücklich ruhe die Asche dieses Fürsten, der in diesem einzigen Paragraph sagte, wessen wir uns schon selbst aus der Geschichte, aus den Landtagsakten und Freibriefen überzeugten, was — nach dem Sinne des Hanns Sachs — alle Jakobiner und Illuminaten sagen. Der nicht der Stände Freiheiten und Privilegien, wie er sagt, sondern die Erhaltung des Heils und Wohlstandes seiner Lande, wogegen ihm die Stände immer so

viele Diffikultäten und Bedenken machten, zum Zwecke seines Regierungsgeschäfts hatte.

Der so dachte, wie du vorhin sagtest, sobald als du dir eine Hofmarkt kaufen könntest, daß man die billigen, verstehst mich wohl, die billigen Privilegien in ihren rechten Umständen und Gebrauch genommen, noch dulden könne.

Unser Kurfürst Maximilian hat die Liebe und Anhänglichkeit schon gesehen, mit der ihn im Jahre 1800. die liebe getreue Landschaft unterstüzte. Man lese nur die dritte Lieferung der Präliminarien. Die Landschaft machte dem Kurfürsten auf das Postulatsreskript vom 11. Hornung 1800. am 17. März in ihrer darüber abgegebenen Erklärung nachdrückliche Vorwürfe, denen der Kurfürst in dem darauf erfolgten Reskripte damit begegnete:

„Schon im vorigen Jahre habt ihr (wie die nächstens nachfolgende Bilanzen, die noch nicht ganz im Reinen sind, zeigen werden) Uns nicht hinlänglich unterstüzt, um Unsere Truppen bezahlen zu können; im laufenden Jahre wollt ihr zur Landesdefension gar nichts beitragen. — Was sollen Wir mit Unseren Truppen anfangen? — Ihr macht Uns, und Unser Vaterland durch eure immerwährende Weigerung von dem Auslande abhängig.

hängig. — Wir, und das Vaterland können nur euch die Schuld beimessen, wenn aus Mangel eigener Anstrengung schwer drückende Unglücksfälle über Uns, und das Land kommen sollten. Doch! Wir wollen unsern aufliegenden Kummer verbergen, nachdem Uns alle Kräffte benommen sind, was Wir sein könnten, und sein sollten.

War Maximilian IV. nicht in der nämlichen Lage, wie Maximilian I.? — Hätte er nur in diesem Zeitpunkte seine Rechte und seine Macht, wie ihm der weise Max I. in seiner Instrukzion anrieth, gegen die Stände gebraucht, wenn sie in billigen und gerechten Dingen zum Wohle des Ganzen nicht mithelfen, und immer nur ihren Nutzen vor Augen haben.

Wohlmuth. Also, wie ich dir aus der Geschichte dargelegt habe, war bisher keine große Liebe, Treue und Anhänglichkeit an den Fürsten, für die Hanns Sachs seinen grauen Kopf hingeben will. — Ja! bester Landesvater! von Deinen Ständen hast Du alles zu befürchten; sie waren nie die Stütze des Regenten, noch des Landes. Sieh nur immer, so oft Dir Einer das sagt, und wenn er auch mit seinem Kopfe bürgen will, die geheime Instrukzion Deines

biedern Vorfahrers Max I. an. Schenke, allgeliebter Landesvater! solchen nicht getreuen Ständen kein Vertrauen, schließe Dich nie an sie an, sonst nehmen sie Dir noch ganz, was Du hast, und in unserm Vaterlande wird Ordnung und Ruhe dahin seyn; denn sie beten Dich nur wegen Privilegien an, und gegen solche eigennützige Anbeter warnte Dich, ohne daß Du nöthig hast, Illuminaten und Jakobiner anzuhören, schon Dein Vorfahrer so treuherzig und nachdrücklich.

Gutrath. Sieh einmal, der Hanns Sachs und sein Anhang (die Ritter aus dem Rentamte Landshut) möchte bei seiner Seele für die Treue jener hohen Ministerial- Präsidial- Direktorial- und dergleichen Exzellenzien, Referendärs und Räthe, welche das Ohr und Herz des beßten Landesvaters gewonnen haben, mit keinem Haare gutstehen. Sie wissen, wessen Geistes Kinder sie sind, wohin ihr einziger Zweck geht, Adel und Geistlichkeit zu unterdrücken; und sind diese einmal gestürzt, so geht es in unserm Vaterlande, wie in Frankreich.

Wohlmuth. Ich habe mich schon öfters um die Minister, Referendärs und Räthe erkundigt, und ich finde, daß der Kurfürst die beßte Wahl an ihnen getroffen hat. Schon die Verordnungen, die bis-

bisher erschienen sind, zeigen, daß sie, wie Maximilian I. sagt, nicht auf Privatnutzen, sondern auf die allgemeine Wohlfahrt und das Heil des Ganzen abzwecken, und nach öffentlichen Zeitschriften im Auslande den beßten Beifall erhalten.

Der Minister, Freiherr von Montgelas, ist der Mann nicht, der den Vorwurf einer Untreue verdient. Sein Rath gieng bisher gewiß in allen innern Einrichtungen in Baiern zum Beßten des Ganzen. — Der Justizminister, Freiherr von Härtling, hat besonders durch eine bekannte edle Handlung einen Beweis seiner Treue und Anhänglichkeit kurz vor dem Tode des Kurfürsten Karl Theodors geliefert, und sich die Liebe des dermaligen Kurfürsten erworben. — Der Minister, Graf von Morawitzky, war immer ein vorzüglicher Kavalier in Baiern, der sich stets durch Geschicklichkeit auszeichnete. Man würde ihn, wenn man sich gegen ihn nur der geringsten Untreue versehen könnte, nicht nach Rastadt zum Friedenskongresse geschickt haben. — Der ehemalige Landesdirekzionspräsident, Graf von Törring, und der dermalige Baron von Weichs, verdienen in der Klasse rechtschaffener Vorstände zu stehen, die beide ihrem Stande Ehre machen. Es müßten nur Einige sich selbst von dieser Zahl ausnehmen wollen. —

Die

Die Referendärs und Direktoren sind uneigennützige, wackere und geschickte Männer, und es kömmt wieder darauf an, welche sich davon selbst ausnehmen wollen. Und, wie ich schon gesagt habe, mit den Räthen würde es am allerbeßten seyn, wenn keiner mehr angestellt würde, der nicht ein Ritterbürtiger wäre, und eine Hofmarkt besäße, dann gäbe es lauter getreue, brave und geschickte Räthe.

Wie nennt man denn die Gattung Leute, Gutrath! die in einem Lande alle Minister, Präsidenten, Referendärs, Direktoren und Räthe als ungetreu und schlecht erklären, und aufrufen: nur wir haben Treue, Liebe und Anhänglichkeit; wir sind also die Pharisäer? —

Gutrath. Wer war es dann auch in Frankreich, der Ludwig XVI. am ersten verließ, als eben sein getreuer Adel? Ich habe keinen einzigen Bauer aus Frankreich gesehen, der davon geflohen wäre.

Wohlmuth. So geht's überall, wenn der Fürst sich ganz an Adel und Geistlichkeit hängt, und das Volk unterdrücken läßt. Der Fürst muß, sagt Maximilian I., das allgemeine Wohl, das Heil der Nazion, zum Zwecke haben, und sich den Arroganzen und übermäßigen Privilegien der Stände standhaft widersetzen, sonst leidet der Fürst am meisten darunter.

ter. Würde Ludwig XVI. die Lehren seines Vorfahrers Heinrich IV. nur zur Hälfte angewandt, und dessen Beispiele gefolget haben, der öfters ausrief: er wolle so lange nicht ruhen, bis jeder Bauer des Tags ein Huhn essen kann; gewiß würde er von seinem Volke allgemein geliebt und geschätzt worden seyn, und er würde sich gar nicht umgesehen haben, wenn ihn der Pöbel vom Adel und der Geistlichkeit verlassen hätte.

Nichts soll mehr an's Herz und Ohr unsers geliebtesten Landesfürsten eindringen, als die geheime Instrukzion Maximilian I. Alles, was die Geschichte uns aufdeckt, was die geheimen Archive uns überliefern, braucht keines revoluzionnären Komplotts und Konspirazion der Jakobiner und Illuminaten.

Gutrath. Das Land, sagt Hanns Sachs, der Thron, und das theure Leben unsers angebeteten Maximilian Josephs ist in Gefahr, wenn der Landtag nicht bald eintritt, und diesem Unwesen ein Ende macht. Der Thron ist in Gefahr; der Thron ist das Haus des Kurfürsten, in diesem brennt's. Die Stände haben das Recht, Lärm zu machen, und die Nachbarn um vereinte Hilfe zum löschen anzuflehen.

Wohl

Wohl wahr! beim nächsten Landtage ist das Land und der Fürst in Gefahr, noch Alles zu verlieren, wenn solche Stände zum Landtage kommen. Haben wir nicht aus den Geschichtschreibern Aventin und Adlzreiter, aus der geheimen Instrukzion Max I. deutlich gesehen, daß die Stände alle Gelegenheiten auf den Landtägen fleißig benützten, dem Fürsten und dem Lande durch Zueignung neuer Privilegien gemäß ihrer Libertät schädlich zu seyn. Wahr ist es, der Thron ist in Gefahr; die Stände besitzen jetzt schon 64784. Familien, die unter ihre Gerichtsbarkeit gehören; der Churfürst hat nur 64151. Familien, mithin um 633. weniger, *) sie haben ihre Privilegien seit der Ottonischen Handfeste nach dem Vorwurfe Maximilian I. immer vermehrt, und wenn sie Dir, innigst geliebter Vater Maximilian! das noch nehmen, was übrig blieb; so ist Dein Thron schwach. Sie werden ihn untergraben, und Du wirst mit ihnen im anarchischen Zustande bis zum Stande herabkommen. Dieß enthält die weise Lehre Deines Vor-

*) Den Unterschied in Ausübung der Gerichtsbarkeit der drei Stände, und überhaupt die nähere Erklärung findet man im baierischen Regierungs-Intelligenzblatt im 2ten und folgendem Stücke. 1800.

Vorfahrers Maximilian I., der aus Erfahrung sprach, fällte und schrieb, wie ihn die Stände in größter Landesnoth, ohnerachtet vielen Ansuchens, hilflos ließen, und diesen Beweis von ständischer Anhänglichkeit noch vor seinem Tode so tief empfand, daß er seine fürstliche Gattin und Sohn schriftlich vor solchen Feinden warnte, und ihnen auftrug, sich mit fürstlichen Räthen, die kein Interesse an der Landschaft haben, zu benehmen, und, wenn die Stände nicht thun wollen, was billig und recht, und der Wohlfahrt des Staats angemessen wäre, aus fürstlicher Macht vorzugreifen.

Wohlmuth. Die alte bairische Konstituzion, sagt Hanns Sachs, unter der wir so viele Jahre glüklich waren, wollen sie umwerfen, den Ständen ihre Rechte schmälern, und vielleicht gar den Thron untergraben.

Wenn man unter dem Worte „wir" die Stände versteht, so hat Hanns Sachs recht; diese waren glücklich viele Jahrhunderte hindurch. Sieh aber zurück, Gutrath! was ich dir aus der Geschichte vorgelegt habe; wie die Herzoge immer klagten, daß nur die Stände für sich Privilegien zu erhaschen suchten, dem Landmanne und Diensthothen Steuern und Akzise aufbürdeten, sich aber davon befreiten; wie sie

Wein

Wein tranken, und dem Bauer zusahen, wie er Baumrinde aß. Sieh hin, wie ihnen die Herzoge vorwarfen, daß die Unterthanen nur darum so arm wären, weil sie von einigen Hofmarktsherren so erbärmlich gedrückt würden. Sieh hin, wie sie sich mit Gewalt in den Besiz ihrer Privilegien setzten, die fürstlichen Beamten aufstellten und abdankten; wie sie den Unterthanen sogar Ungehorsam gegen den Fürsten erlaubt, wenn dieser nicht wollte, was sie wollten. Sieh hin, wie sie sich gegen die Fürsten empörten, sie bekriegten, das Land plünderten, und den Landmann in's Verderben stürzten. Sieh hin auf die Gesezbücher, auf die angezogenen Verordnungen, worin die Stände immer größere Bedrückungen sich erlaubten, und dem Freiherrn von Schmid, der sich beklagte, antworteten: Wenn die Unterthanen diese Grausamkeiten nicht ertragen wollen, so können sie ihren Heerd verlassen und auswandern. Und nun möchte der Herr Hanns Sachs, ungeachtet alles dieses Unheils, das die Unterthanen viele Jahrhunderte, während die Stände glücklich lebten, geduldet haben, nur einen Fall aus der Geschichte anführen, daß sich die baierischen Unterthanen gegen ihren Fürsten empört, und ihn bekriegt hätten. Wohl aber, wie Herr Hanns Sachs sagt, liegen den Hunderten

nach

nach Akten in den Dikasterien, voll von Beschwerden über Bedrückungen der Stände gegen ihre Unterthanen.

Gutrath. Wir haben, edler Fürst Maximilian Joseph! die Treue und Anhänglichkeit der Stände gegen ihre Fürsten aus der Vorzeit hererzählt. Nur einen Blick auf die Individuen, die als Verordnete der Stände Baierns in München versammelt sind, so leuchtet die Wahrheit ihrer angerühmten Treue und Anhänglichkeit aus ihrer Vorstellung hervor, die auf Veranlassung des Prälatenstandes wegen Untersuchung dessen Aktiv- und Passivvermögens unterm 1. Juni in der Universalsitzung abgelesen, einhellig bestättigt, und an die höchste Behörde ausgefertigt wurde.

Wohlmuth. Wie ich sie las, fiel mir, besonders Seite 63., der leibhafte Hanns Sachs ein, als wenn er der Verfasser wäre, oder doch die vorzüglichsten Stellen in die Feder diktirt hätte.

Können wohl Stände eine größere Probe von anhaltender Treue und geprüfter Anhänglichkeit gegen den Fürsten ablegen, als wenn sie nicht mehr im Stillen mit kaiserlicher Administrazion drohen, sondern in einer Vorstellung gerade heraussagen, daß sie im Verbande mit den Mitständen der Prälaten die

die Pflichten der Selbsterhaltung, der Erhaltung ihrer Kollegialrechte, und der durch so viele Urkunden garantirten Landesverfassung in dem reichsverfassungsmäßigen Wege erfüllen, und jene Fehde, worin sie zu ihrer größten Bestürzung *) unverantwortlich gezogen würden, der reichsgerichtlichen Untersuchung, Anordnung und Vorbescheidung überlassen?

Gutrath. Die Ursachen sind ja wörtlich aus dem Hanns Sachs genommen. Wenn die Rathschläge und Grundsäzze der bairischen Staatsdiener, sagen sie, wodurch sie Ständen und Lehnherren Eigenthumsrechte streitig machen, Eigenmacht und Willkühr dem verfassungsmäßigen ordentlichen Wegé vorziehen, und bloß nach ihrem Gutgedünken alles mit raschen Vorschritten neu schaffen wollen, fortan in Ausübung gebracht werden dürfen; so müßten sie gestehen, daß diese Staatsdiener offenbare Revoluzionsabsichten verrathen, und daß es den Ständen in dieser Lage unmöglich werde, den von gemeiner Landschaft schon so oft geäußerten Wunsch von Eintracht und engem Verein zu realisiren.

Wohl-

---

*) Wenn doch die Herren aus zu großer Bestürzung nicht krank würden, und ihre sonst so gute Gesundheit nicht zu sehr angegriffen würde.

Wohlmuth. Mönche ohne ständischen Verband haben ihre Auflösung schon bald vergessen, aber die im Verbande mit der baierischen Standschaft lehren uns, was wir ehevor aus der Geschichte gezeigt haben, daß die Verbindung der Stände nicht für das gemeine Wohl, sondern zur Erhaltung ihrer selbst erschaffenen Rechte, alles gegen dasselbe unternommen habe. — Ein ständischer Hofmarktsherr kann, gegen die Landesgesetze, in Scharwerken und Laudemien, Observanzen einführen, wie sie ihm behagen. Die Mitstände unterstützen ihn, und wenn der Fürst eine Abstellung wagt; so wird Fehde angekündigt, und sich auf reichsritterliche Untersuchung, Anordnung und Verbescheidung berufen. Was haben wohl die östreichischen Stände bei ähnlichen Abänderungen gegen Kaiser Joseph II. für eine Fehde mit ihm beim Reichshofrathe gewagt, oder sollten die höchsten Reichsgerichte bei dem Einen das reichsverfassungswidrig finden, was sie bei dem Andern nicht fanden?

Gutrath. So bald eine wohlthätige Verfügung anfängt, gemeinschädlich zu werden, kann und muß der Staat sie aufheben, oder abändern, und wer soll wohl glauben, daß dasjenige Mönchenkloster deßwegen nicht aufgehoben werden dürfte, oder mit

ihm

ihm keine Veränderung vorgenommen werden könnte, weil es ständisch ist. Es müßte nur die Standschaft in Baiern der Schirm alles Uebels sein.

Der Gang der Kultur bringt neue Begriffe, neue Meinungen hervor, und vertilgt die alten. Die Einführung des Amortizationsgesetzes hat den ersten Grund gelegt; der Bürger, Bauer, jeder Private kann und darf sich eigen machen, so viel er vermag. Die gesetzliche Einschränkung gegen die religiösen Gemeinden geschah damals schon in der Absicht, weil Eigenthum in todten Händen als dem Staate schädlich und verderblich angesehen wurde.

Die Landschaft stellt den Grundsatz der Regierung, daß man das Privat-Eigenthum mit jenem der religiösen Gemeinden unrichtig vermische, als folgenreich, hochwichtig und gefährlich auf, und will beweisen, daß diese so gut, wie jeder Privat-Eigenthümer, besitzen; sie ahndet, daß man in der Folge, wie bei den Prälaten-Klöstern, auch den Vermögensstand jedes Privaten untersuchen würde, und dann, sagen sie, führe der Geist der Zeit Inquisizionen über das bürgerliche Verhalten, und Rügegerichte, Scheusale des Mittelalters, herbei. Hätte man nur nicht, wie du gehört hast, lieber Nachbar! allezeit die schwachen Seiten der bairischen Landesfürsten in den traurigen Zeit-

punkten

punkten der obgewalteten dringenden Bedürfnisse benüzt; so würden die Herzoge Ludwig und Wilhelm nach dem damaligen Zeitgeiste schon von der auf dem Landtage 1522. angetragenen Beschreibung der Hab und Güter der drei gefreiten Stände nicht abgegangen seyn; sie würden nie Scheusale begangen haben, wofür ihnen heut zu Tage noch die Unterthanen dankbar wären, weil die Lasten nicht ganz auf den gemeinen Mann hinüber gewälzt worden wären. Würden doch die Prälaten fühlen, was die so schädliche Steuerbefreiung, die sie in ihrer an die Landschaft unterm 1. Mai 1802. gemachten Vorstellung als einen Beweggrund anführen, sie auch von aller Untersuchung des Aktiv- und Passiv-Vermögens zu befreien, für Schande den um Steuerbefreiung so sehr beschäftigten Ständen gebracht habe; sie würden sich durch solche nur aus eigenem Interesse erkaufte Urkunden, die sie im zweiten Freiheitsbriefe vom Jahre 1322., und die nachgefolgten, den dritten, sechsten, achten, neunten, zehnten, dreizehnten, sechszehnten, dann den zwanzigsten vom Jahre 1396., den zwei und vierzigsten vom Jahre 1458. anführen, nicht gerechtfertiget halten.

Wohlmuth. Die Fehde, worein sich die Stände mit größter Bestürzung so unverantwortlich gestürzt

gestürzt sehen, war deutlich in der vorausgeschikten fünfzehnten Lieferung der Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern angekündigt. Man sucht hierin dem Lande Baiern die Selbstständigkeit, dem Volke den Namen Nazion abzusprechen; stellt sie unter die teutschen Völker, die sich von dem Reichsoberhaupte alle Veränderungen gefallen lassen müssen; sucht zu beweisen, daß, wenn Kurfürst, Nation, Prälaten und Bürger nicht einig werden können, der Regreß an den Reichstag statt fände und dem gesamten Reiche die Macht zustände, die Verfassung eines Reichslandes auch im Wesentlichen zu ändern. — Es wäre uns leicht, lieber Gutrath! diese seichten Sätze ohne viele Mühe zn widerlegen, und den Kurfürsten aufmerksam zu machen, wie sie seine Territorial-Macht und Ansehen zu untergraben suchen, wie sie die Feste seines Throns erschüttern, und ihn bis zu einem kaiserlichen Stadthalter herabwürdigen wollen. Aber! da es nichts anders, als die ständischen Klöster gilt, wovon einige mehr geschicktere Prälaten zu ihrer Erhaltung sich halb todt schreiben; so können wir für diesen Fall nichts Verständlicheres, Gründlicheres und Gemeinnützigeres mehr sagen, worüber uns nicht schon die musterhafte Schrift: „Ueber die Verwendung einiger Klöstergüter zu Kleidungs- und Wohlthätigkeits-

Anstal-

Anstalten, 1802., so klar, wie die Sonne leuchtet, belehrt hat.

Gutrath. Es haben aber auch die gar gescheiden Herren Prälaten mit vollem Eifer Hand angelegt, gegen obige Verfasser eine pflichtmäßige Zurechtweisung zu schreiben, und zeigen hierin, daß die Klöster bisher nicht nur nützlich waren, sondern auch künftig mit Nutzen bleiben können und sollen. Wer diese schriftstellerischen Herren Prälaten vorher gekannt hat, wie sie noch Lehrer waren, der muß auf den Gedanken kommen, daß die Inful, so bald ihr Haupt damit bedeckt wurde, mit solcher Kraft und Wirkung auf ihre Verstandes- und Geisteskräfte eingedrungen habe, daß sie im Augenblicke den Verlust ihrer gesunden Vernunft empfunden haben. Man hat vielleicht aus weiser Vorsehung an die Spitze der Inful eine große Oefnung gemacht, damit der Verstand ohne den geringsten Aufenthalt sich weg- und davon machen könne.

Wohlmuth. Wir haben uns, lieber Gutrath! mit den Herren Prälaten lange abgegeben, weil viele von ihnen herausgekommene Schriften nur das Echo des Hanns Sachs sind; wollen wir den lieben Hanns Sachs wieder weiter lesen.

Gutrath. Hanns Sachs will keine Dikasterialräthe zum Landtage, die nicht zugleich Hofmarktsherren sind, und wenn auch Einige dazu kommen, sagt er, so wird es wohl nicht die Rasendsten treffen.

Wenn diese die Rasendsten sind, die dem Doktor Observantius nicht huldigen, sondern sich in der Geschichte, den alten Landtägen und Archiven umsehen, und die geheime Instrukzion Max I. vor Augen haben; so müssen die Kaltblütigsten diejenigen seyn, die Alles beim Alten lassen wollen, die sich, wie die Ritter des Rentamts Landshut, gemäß den in ihren niedergeschriebenen Stimmen geäußerten Meinungen, um weiter nichts, als um Aufrechthaltung ihrer ständischen Privilegien und Freiheiten (darin liegt auch das Wohl des Staates) bekümmern, aber alle die, welche nicht sogleich ihrer Meinung sind, als Jakobiner und Illuminaten schimpfen; denn es betrift ihre Privilegien, und da muß man dem Kurfürsten in's Herz und Ohr sagen: der Thron, Dein Leben ist in Gefahr; in Deinem Hause brennt's. Wir sind die einzigen, die Dir bisher geholfen haben, und nun wieder unsere Nachbarn zusammen rufen, um löschen zu helfen; denn es brennt. — Wohl wahr! in euern Köpfen.

Wohlmuth. Der arbeitende Staatsdiener, sagt Hanns Sachs, lebt vom Schweiße der Unterthanen. Man kann also das Argument umkehren, und diese Blutigel heißen. Was sich hieraus noch der Militärstand, die Pfarrer, (die übrigen Staatsdiener hat Hanns Sachs ohnehin verstanden) und am Ende noch selbst der Fürst denken soll, will ich dahingestellt seyn lassen, — das aber nur hinzusetzen, daß diese Herren gar keine Begriffe von den Verhältnissen eines wohlgeordneten Staates bei solchen Argumenten haben können.

Gutrath. Die Stände, sagt Hanns Sachs, denken edler, sie werfen nicht mit Koth. — Wahrscheinlich! durch den Hanns Sachs haben sie noch keine Probe ihrer Höflichkeit abgelegt. Gott gebe aber, daß sie anfangen, das Koth von sich zu werfen, das noch bei den meisten so herkömmlich an ihnen klebt, um einmal rein und unbefleckt dazustehen.

Wohlmuth. Daher hat der unbekannte Ritter recht, daß er den Ständen rieth, jenen Vorurtheilen der Geburt zu entsagen, die alles Verdienst niederdrücken, jenen Arroganzen und Privilegien abzuschwören, die dem Lande zur wahren Plage sind. Hat dann Maximilian I. etwas anders seinem Sohne und Gattin gesagt; sprach dieser nicht das Nämliche? Warnte

er nicht selbst seinen Sohn, wohl auf der Hut zu seyn, daß er, zum Schaden seines Kur- und Erbhauses, durch die Stände nicht noch tiefer sinken, und nie das Heil der Nazion aus den Augen verlieren möchte.

Kennst du nun, Nachbar! den Vogel aus dem Gesange; weißst du, durch wen Hanns Sachs gesprochen hat? Die Herren Hofmarktsbesitzer sind es, die den Fürsten ungescheut beleidigen; während sie ihm die unerträglichsten Schmeicheleien sagen, halten sie ihn nicht für fähig, selbst zu regieren, schildern alle Staatsdienerschaft als ungetreu und gefährlich, und setzen sich dafür als die allein getreuen, mit Liebe und Anhänglichkeit (ihren Privilegien und Observanzen) ergebenen, Stände hin.

Gutrath. Hanns Sachs schließt, der Anonymus hätte von den Rittern im Rentamte Landshut gar keinen zum Ausschüsser für fähig gehalten, weil er den Grafen von R *** und Baron G *** nicht für fähig hielt. Es steht ja in der achten Lieferung der Präliminarien die Bemerkung deutlich, warum man den Baron von Widmann und Baron von Frauenhofen als bloße Figuranten im Antrag als Ausschüsser vorangesetzt hat, und für Erstern gar keine Stimme fiel. Gott behüte das Land Baiern vor einem

Land-

Landtage, wenn solche Repräsentanten darauf erscheinen; da würde es wohl kutschermäßig aussehen, wenn nur ein einziger edler Ritter es wagen wollte, mit der Geschichte, mit den Bemerkungen des Freiherrn von Schmid und Kreitmairs, mit Aventin und Adlzreiter, mit andern gelehrten alten Doktoren aufzutreten, und gegen Observanzen und Arroganzen das Wort zu führen, er würde zur Thüre hinausgeprügelt werden.

Wohlmuth. Die einzige Wahrheit, die Hanns Sachs gesprochen hat, ist die, daß der Esel, mit lauter Gold und Diamanten behangen, immer der nämliche dumme Langohr bleiben wird. Hätte das nicht Hanns Sachs, sondern ein Anderer, geschrieben, der wäre gewiß ein Illuminat und Jakobiner.

Gutrath. Graf von R., sagt der Anonymus, Hanns Sachs, ist der Mann, der jedem mit offner Stirne unter das Gesicht tritt, der mit seiner rastlosen Thätigkeit eine unerschütterliche Standhaftigkeit verbindet, der einen festen Karakter, ein altes, biederes, baierisches Herz hat, der Bestechlichkeit haßt, der gar keinen Fehler hat, als daß er kein Hofmann ist.

Ich

Ich las erst vor einigen Tagen das Antwortschreiben des Magister Theophilus Neumann auf das Sendschreiben des Magnus Freiherrn von Herkoman, und hierin wird der Graf von K., Seite 340., eines Falsi beschuldigt, daß er Gläubigern sein Gut A * * als ein freies Eigenthum verschrieben hätte, welches doch Fideikommiß wäre. Er mag sich hierüber vertheidigen, sonst kann er wegen dieser Handlung allein Niemand mehr, und am wenigsten diesen betrogenen Gläubigern, mit offner Stirn unter das Gesicht treten.

Von seiner rastlosen Thätigkeit, die er dem Staate bewiesen, hat man noch nie etwas gehört; ausgenommen es müßte nur dieß darunter verstanden seyn, daß er mit unerschütterlicher Standhaftigkeit, altem, festem, baierischem Herzen bei den Beschwerden der Unterthanen über unmäßige Scharwerks, und andere Bedrückungen unbeweglich und felsenhart bleibt, nach Sitte der alten, baierischen Ritter, die — wie Aventin sagt, so viel aus- und eingeritten, die Strassen unsicher gemacht, den Fürsten ihre Gefälle vermindert, und das Land verdorben haben.

Seine Prozesse sind von der Art, daß selbst ein bestechlicher Rath, obwohl Eigennuz eines Richters

auch

auch bei der gerechtesten Sache nicht weniger strafbar bleibt, auf seine Seite zu treten nicht wagen kann. — Uebrigens, wenn er auch Proponenten bestechen wollte, so fehlt es ihm an Mitteln dazu, und er soll nur die Räthe nennen, die er geprüft, oder bestechlich gefunden hat.

Wohlmuth. Ich habe einen Bruder in Eg**, der mir die Tugenden, die Hanns Sachs vom Grafen von K. rühmt, ganz anders geschildert hat. Nach diesem haben die Ritter vom Rentamte Landshut unrecht, daß sie unstreitig an ihm den würdigsten gewählt haben.

Gutrath. Bedenke nur selbst den falschen, bis in's Lächerliche fallenden Grundsaz: wer viele Güter hat, muß viele Prozesse haben.

Der Graf Max von Preising, der Graf von Törring, der Graf von Tättenbach, haben gewiß mehrere Güter; aber keinem dieser edeln Ritter wird es beifallen, daß sie viele Prozesse haben müssen, weil sie viele Güter haben. Es kann Jemand in der Gesellschaft von zwey Menschen täglich zanken, und auch mit Einem von beeden raufen, und ein Anderer unter zweihundert Menschen das ganze Jahr hindurch ohne Gezänke durchkommen.

Wohl-

Wohlmuth. Aber du mußt annehmen, daß Graf von K. gerade deßwegen zu dem Landtage tauglich ist, weil er viele Prozesse hat, und diese vielen Prozesse hat er, weil er einen festen Karakter besizt, und sich von seinen alten Rechten nichts nehmen läßt. Siehst du, wie die Ritter Rentamts Landshut, die im Zirkulare sagten, daß sie einen Landtag zur Erhaltung ihrer Privilegien und Observanzen wollten, unstreitig an dem Grafen von K. den Vortreflichsten gewählt haben. Dieser wäre ein Mann, den Max I. gar nie aus dem Auge verloren haben würde; der den Herzog Wilhelm gar nie aus der Vormundschaft gelassen hätte; der sich gegen denselben mit dem Herzoge Ludwig den Ingolstädter in einen Bund eingelassen, und als ein alter, geharnischter Ritter gegen seinen Herzog zu Felde gezogen wäre, wenn er Privilegien und Observanzen nicht hätte bestätigen, und den Adel steuerfrei erklären wollen.

Gutrath. Was hat dir denn dein Bruder Entgegengeseztes gegen diese vom Hanns Sachs angepriesenen Tugenden des Grafen von K. erzählt?

Wohlmuth. Die Schule zu Eg **, sagte er, ist gut, wird aber nicht auf Kosten des Grafen unterhalten. Jeder Schüler muß den Schullehrer (außer wenigen äußerst Armen, für welche der Graf

das Schulgeld giebt) bezahlen. Das Schulhaus gehört zur Pfarrkirche, und muß von solcher unterhalten werden, von welcher der Schullehrer jährlich fünfzig Gulden Sold, von dem Grafen aber nichts genießt.

Medaillen und Prämien sind vom Grafen die ersten sechs Jahre, als er das Gut erhielt, ausgetheilt worden; aber seit fünf Jahren giebt der Graf nichts mehr: nur der würdige Pfarrer Braunauer giebt jezt auf seine eigenen Kosten den verdienten Schülern geistliche Schenkungen und Prämien. Die Einrichtung der guten Schule selbst aber ist ein Werk des verstorbenen Ministers und Oberkämmerers, des Grafen Vorfahrer.

Gutrath. Der Gevatter des Hanns Sachs hätte seinen Thränen Einhalt thun, und sich erst von dem aushaltenden Eifer, der hier nicht felsenfest blieb, auch in Schulsachen noch mehr überzeugen sollen.

Wohlmuth. Der Graf war wohl bei Kriegszeiten anwesend, aber sein Schwager, Graf Klosen, der bei dem General Moreau etwas vermochte, brachte ihm bald nach der Schlacht bei Neuburg eine Sauvegarde auf alle seine Güter zuwege, die ihm auch Sicherheit verschafte. — Und wie konnte er

sich

sich flüchten, da er weder Geld noch Kredit fand, um anderswo, als auf seinen Gütern, leben zu können.

Während dem ganzen Kriege, sagte mein Bruder, bis die Franzosen in's Land kamen, trug er zu den Bürden der Unterthanen nicht das Geringste bei; nahm nur sehr selten Quartier von den Kaiserlichen an, und Vorspann stellte er nur dann, wann sonst von keinem Bauer ein Pferd mehr im Dorfe war. Bei Ankunft der Franzosen, fügte er hinzu, mußte freilich der Herr Graf Quartier annehmen; weil sich die französischen Offiziers nicht unter die Bauern hinausschieben ließen, sondern sich gleich selbst einquartierten.

Gutrath. Soll es aber doch wahr sein, daß der Graf den armen kranken Personen in Eg ** täglich Kost giebt und Allmosen reicht?

Wohlmuth. Keineswegs. Es gab dort viele arme Kranke, und giebt es noch, die vom Grafen weder Kost noch Allmosen erhielten. Aber doch hat er seine Leute, (drei oder vier Arme) denen er täglich zwar keine Kost, aber wöchentlich sechs Kreuzer Allmosen giebt. — Was soll dann das für eine Tugend seyn, mit der man so viel Aufhebens macht, wenn ein Hofmarktsherr, der jährlich 17000 fl. zum

Witt-

Wittwensiz auszahlt, wöchentlich 24 Kr. Allmosen giebt? —

Mit der Deputazion der Bauerschaft hat es diese Beschaffenheit: Zu Eg ** sind zwölf Bauern, (nicht der dreißigste Theil des Dorfes) diese fahren dem Grafen jährlich zwei bis drei Mal in der Scharwerk, und deßwegen schätzt er sie vor allen als gehorsame Unterthanen. Fünf davon giengen im Namen der ganzen Bauerschaft (das heißt: ihrer zwölf, und nicht der ganzen Gemeinde) zum Grafen, und machten ihre Danksagung. Die Söldner aber wurden nicht so unterstützt, weil sie dem Grafen die äußerst drückende Scharwerk nicht mehr um den wenigen Lohn leisten können.

Die Zwangswirthe sind zwar ohne Hindernisse des Grafen ausgetreten, aber da sie zugleich seine Grundunterthanen sind, so bekommen sie in keinem Falle einen Nachlaß.

Ganz anders verhält es sich hingegen mit den armen, und äußerst gedrückten Zaizkofern und Pfakofern. Zaiz- und Pfakofen ist allodial, und mit diesen Unterthanen handelt er mehr nach Willkühr, als mit den Fideikommißunterthanen zu Egloffsheim, weil mit diesen die Grundreichnisse, und Alles schon

auf

auf festerem und bekanntem Fuße, als zu Zaizkofen, gebaut ist.

In Zaizkofen hat der Graf alle Güter, welche Feldbau hatten, theils an sich gekauft, theils, wenn die Maier abgestorben sind, bis auf einen einzigen Bauer, eingezogen, und nun müssen diese Feldgründe von den Scharwerksleuten so bearbeitet werden, wie seine eigenen Schloßfeldgründe; und hat er einige, wie z. B. das Wirths- und Bäckerhaus, verkauft, so hat er die Feldgründe nicht wieder dazu gegeben, sondern behielt sie beim Schloßfeldbau, und läßt sie immer in der Scharwerk bearbeiten. Auf diesen vom Grafen wieder ohne Gründe verkauften Gütern kann sich Niemand fortbringen, und in Zeit drei Jahren sind zwei Wirthe auf dem Wirthshause zu Zaizkofen verdorben.

Gutrath. Solche Veränderungen tragen Geld, und der Herr Graf kann durch solche Einziehungen der Güter sein Allodialgut recht wacker vermehren.

Wohlmuth. Zu Kriegszeiten schob dort der Graf alle mögliche Last auf die Unterthanen. Erst vor acht Tagen mußte ein einschichtiger Hof 22 fl. französische Quartierskosten für's Schloß bezahlen. Mein Bruder sagte mir, daß der Graf in Zaiz- und Pfakofen Alle arm und zu Bettlern macht; man

dürfte

dürfte sich nur auf ihr eigenes Geständniß berufen, sie gestehen es alle freiwillig, und sind es auch in der That.

Gutrath. Dieser unstreitig im Rentamte Landshut zum Ausschuß würdigst gewählte Ritter, Graf von K., gehört gemäß seiner alten baierischen Sitte zu denjenigen, die dem Herzoge Wilhelm die Unmöglichkeit vormahlten, daß die Unterthanen die Steuern nicht mehr entrichten können, und die Antwort erhielten, daß die Unterthanen nur darum nicht mehr bezahlen könnten, weil sie von einigen Hofmarktsherren so erbärmlich und übermäßig beschwert und gedrückt werden.

Wohlmuth. Allmosen an die Armen und Dürftigen zu Zaiz- und Pfakofen giebt der Graf keinen Heller. Den Däxl zu Zaizkofen, einen armen Söldner, überredete der Graf vor ohngefähr neun Jahren, daß er ihm seinen Garten, in welchen der Graf etwas baute, überlassen möchte, er wollte ihm dafür einen andern anständigen Grund geben. Der Graf nahm des Söldners Garten, und dieser hat noch keinen Fußbreit Grund dafür erhalten. Der arme Söldner bekömmt auch schwerlich eine Entschädigung, weil er als ein zu dürftiger Mann den Streit nicht aushalten kann.

Gutrath. Sage mir nichts mehr von dem Grafen K., den Hanns Sachs als den edelsten und vorzüglichsten Ritter darstellte. Wohlmuth! angestoßen. Es lebe der Kurfürst, der seine Regierung mit dem schönsten aller Wahlsprüche anfieng, und auf die Münzen prägen ließ: Für Gott und das Volk. *)

Wohlmuth. Er lebe lange!

Gutrath. Es leben alle edle und brave Ritter in Baiern, die es mit dem Kurfürsten, und mit uns gut meinen.

Wohlmuth. Ja! diese sollen leben; sie sind nicht unter denjenigen, die nach der Warnung Maximilians I. das Heil des Volkes vergessen.

Gutrath. Es leben auch die Ausschüsser, die nicht dahin trachten, ihre Privilegien und Observanzen zu erhalten und zu vermehren, die uns nicht als Sklaven ansehen, und den Pöbel überhaupt für den verachtungswürdigsten Auswuchs der Menschheit halten; die vielmehr, wenn wir ihnen Stiften und Gülten, Laudemien und Scharwerk, nach Rechten bezahlen und leisten, in unserm Wohlergehn das ihrige erblicken.

Wohlmuth. Der zweite gewählte Ausschüsser, Freiherr von G., wird von Hanns Sachsen für so grund-

*) Pro Deo et Populo.

grundgelehrt gehalten, daß er daraus, weil derselbe die neuen Brochüren, Bücher und Flugschriften nicht liest, den Schluß zieht, sie müßten auch nicht lesenswerth seyn. Ich begreife nicht, Gutrath! wie man Etwas des Lesens unwerth erklären kann, das man nicht gelesen hat.

Gutrath. Denke dir nur, er, der nichts will, was nicht nach alter Sitte, Herkommen und Gewohnheit bei seinen sechszehn Ahnen bisher war, und die Observanz für die heiligste Quelle des Rechts hält, erklärt sogleich, solches Gezeugs sei des Lesens unwerth, mag auch darin stehen, was da wolle. — Ich habe einmal gehört, daß der bekannte Doktor der Theologie, und kurfürstliche geistliche Rath, Stattler, den Kant widerlegte, ohne solchen gelesen zu haben; und erst als der Anti-Kant zur Hälfte fertig war, entlehnte Stattler von einem Professor in München das Buch, das er nicht einmal des Kaufens würdig hielt. — Siehst du, so gewiß kann auch Baron von G. seyn, daß nur das Alte besser sei, und das Neue zu nichts tauge, und schon gleich darum verworfen werden muß, weil es neu ist. Wenn Hanns Sachs hieraus noch nicht begreift, was man unter Idiotis'm verstehen mag, so

ist

ist ihm zwei Finger ober der Nase nicht mehr zu helfen.

Wohlmuth. Hanns Sachs bittet nun am Schlusse den Verfasser der achten Lieferung der Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern, daß er sich einige vor Alters gehaltene Landtäge vom Grafen von K. zum Lesen ausbitten möchte, damit er künftig mit mehr Kenntniß und Grund von Ständen und Landesverfassung spräche. Mir scheint aber, daß wir Bauern mehrere Landtägsakten, Geschichtschreiber und andere, auf die baierische Landeskonstituzion und Rechtsgelehrsamkeit Bezug habende, Bücher in Handen haben, als der Graf von K., der den Hanns Sachs mit seinem Reichthume sehr schlecht unterstützt hat, weil derselbe nicht eine einzige Stelle aus den Landtägsakten anführte, wo sich Stände versammeln, unter sich Ausschüsser wählen, und so verfahren durften, wie es die Herren Ritter im Rentamte Landshut gethan haben.

Gutrath. Auf diese Art müßte der Kurfürst, der gegen dieses Zirkulär das Verbot vom 25. Nov. 1801. herausgab, und der Minister, Freiherr von Montgelas, der unterschrieben ist, auch keine Kenntniß und Einsicht von Ständen und Landesverfassung haben, da sie diese Eintracht störende, und gegen die

Lan-

Landesverfassung laufende Handlungen nannten, wogegen sie die Uebertreter ohne alle Rücksicht gesetzlich bestrafen lassen würden.

Ich denke, daß Hanns Sachs seine Sache sehr schlecht gemacht hat, und wir werden ihn ersuchen, dem Grafen von K. zu rathen, sich an diesen unbekannten Ritter zu wenden, wenn er alle Behelfe erlangen will, die ihn zur wahren Kenntniß der baierischen Landeskonstitution führen.

Wohlmuth. Aber, Gutrath! das will mir ein für alle Male nicht einleuchten, daß auf dem Landtage, wenn einer vom Landesfürsten zusammen berufen würde, nur Prälaten, Ritter und Bürger, aber kein Bauer erscheinen dürfte, und dabei Siz und Stimme hätte. Ist es doch in Schweden und Tyrol anders; dort dürfen auch wir auf den Landtägen erscheinen, und reden. Hanns Sachs sagt zwar, in keinem Lande dürfte der Bauer erscheinen, aber er hat nur jene Länder gemeint, wo es so, wie gegenwärtig in Baiern, gehalten wird, die andern sind ihm nicht beigefallen. Einfältig ist es aber, wenn er es dem Bauernstande als eine besondere Auszeichnung anrechnet, daß in der Landschaft mehrere waren und noch sind, welche von Bauern abstammen. Werden dann etwa in dieser Klasse nicht weit mehrere eben

so fähig geschaffen, und noch viel vorzüglicher ausgebildet, als in den übrigen? Nicht blos zu einem Verordneten, oder Landschaftsbeamten haben sich Bauers- und Bürgerssöhne, sondern bis zu einem Kurfürsten hat sich Willigis, ein Wagnerssohn, emporgeschwungen. Weis dann Hanns Sachs gar so wenig in der Geschichte, daß der Kurfürst in Mainz, Willigis, ein Wagnerssohn vom Lande war, und noch in dem mainzischen Wappen wegen Willigis Herkunft das Rad geführt wird. Man sehe nur in dem 5. Theile, 19. Kap. 15. §. Nr. 4. des baierischen Gesezbuches nach; so wird man finden, wie sich sogar ein großer Hof erklärte, daß nicht Ahnen, sondern große Kenntnisse und Einsichten, zu solchen Aemtern erfoderlich wären, und dem Domkapitel in Mainz, das nur Unmittelbare und Ritterbürtige zu Dompräbenden fähig halten wollte, den Willigis zum Vorbild aufstellte.

Ich will von tausend andern Beispielen schweigen, weil das erstere eines Kurfürsten von selbst alle andere aufhebt. Der Adel kann ja von seinem Ursprunge nicht edel gewesen seyn; es müssen ja alle diese Herren vom Bauer- und Bürgerstande ausgegangen seyn. So verlassen und einfältig wird doch Keiner seyn, daß er glaubt, Gott hat schon die Gra-

fen,

sen, Freiherren und Von erschaffen. War denn der gelehrte Baron von Kreitmair, der erste Minister Baierns, nicht aus dem Bürgerstande? — Ist nicht der dermalige Justizminister, Freiherr von Härtling, (das ihm zur großen Ehre gereicht,) aus dem sogenannten gemeinen Stande? Und doch ist erst kürzlich sowohl der Sohn des ersten, als des letzten, mit dem Kammerschlüssel beschenkt worden. Seht einmal, was die Verdienste solcher Väter vermögen, die der Kurfürst zum Kammerschlüssel würdiger, als die sechszehn Ahnen, gefunden und abgewogen haben wird.

Gutrath. Ich verlange kein Adelicher zu werden, noch weniger zu einem Kammerschlüssel zu gelangen, und denke als ein redlicher und fleißiger Bauer auch eben so nuzbar im Staate zu seyn. Aber, du hast recht, es ärgert mich auch, daß wir, die wir doch die meisten Steuern bezahlen, nicht einmal wissen dürfen, daß wir sie, und warum wir sie bezahlen müssen. — Die Ritter, die uns dermalen bei der Landschaftsverordnung und bei dem Landtage vertreten, sind dazu von uns weder bevollmächtigt, noch sind sie berechtigt, mir eine Bürde aufzuladen, so lange ich Eigenthümer eines Gutes bin.

Wohlmuth. Sie wollen ihr Vertretungsrecht auf das ihnen auf alle grundbare Unterthanen zustehende Obereigenthum gründen: ich will aber diese

Distinkzion zwischen dem Obereigenthume (Dominium directum) und dem Nutzeigenthume (Dominium utile) auf ihrem Werth und Unwerth gegenwärtig beruhen lassen; demungeachtet begreife ich nicht, wie ich, so lang ich mein Eigenthum zu nützen das Recht habe, ohne mein Wissen, ohne Vorkenntniß durch einen Dritten vertreten werden kann, und gerade das zahlen soll, was dieser Dritte für mich zu zahlen eingewilligt hat. Selbst nach unsern dermaligen Gesetzen kann weder der Leib- noch weniger der Erbrechtler, so lange derselbe auf seinem Anwesen sitzt und wirthschaftet, über das erhöhet, oder wie immer beschwert werden, was in seinem Erb- oder Leibrechtsbriefe steht. Beim Erbrechte muß der Grundherr, wenn er beim Verkaufe einstehen will, das hinausbezahlen, wofür der Grundhold das Gut an sich gebracht hat. Ich bin also immer, so lange ich meine Bedingnisse erfülle, uneingeschränkter Nutzeigenthümer des Gutes und Genüßer aller Früchte, so lange ich lebe. Die Obrigkeit muß mich schützen, wenn der Grundherr von mir Mehrers fodert, als ich mit ihm bedungen habe. Wie kann er aber gerade in der wichtigsten Landesangelegenheit hingehen und behaupten, er habe den Unterthan zu vertreten, und für ihn Abgaben zu bewilligen. Wahrlich!

lich! das finde ich um so mehr sehr ungerecht, als uns die Geschichte aus den Landtagsakten gezeigt hat, daß eben diese nicht berechtigten Vertreter bei allen Bewilligungen der gefoderten Steuern und anderer Abgaben sich geschont, uns aber desto mehr, oder ganz allein, die Last aufgebürdet und sich dadurch nur mehrere Freiheiten über uns erworben haben.

Gutrath. Es giebt auch viele Bauerngüter, die ganz ludeigen sind; — wer vertritt denn diese, und die kurfürstlichen Urbarsunterthanen?

Wohlmuth. Der Kurfürst hat durch seine Minister und Kommissärs gegen die dermalige Landschaft, oder bei einem Landtage gegen ihre Foderungen genug zu kämpfen, daß sie ihm nicht noch mehr entreißen; und ich weis, daß er den Bauer über sein Eigenthum gewiß auch zur Sprache kommen läßt, der so wenig als ein Anderer von der Disposizion über sein Eigenthum ausgeschlossen werden kann.

Gutrath. Ich will annehmen, mein Grundherr habe mich zu vertreten, so bald es auf die Disposizion mit Grund und Boden selbst ankommt. Aber die Steuern werden ja nicht aus der Substanz des Gutes, sondern von den Gutsfrüchten entrichtet; und wer kann behaupten, daß die Gutserträgniß nach Abzug dessen, was ich dem Grundherrn ver-

tragsmäßig zu geben schuldig bin, nicht mein volles, ausschlüßliches Eigenthum sei? Es ist also offenbar, daß die Grundherren kein Recht haben, sich bei Steuerbewilligungen als unsere Stellvertreter aufzuwerfen.

Wohlmuth. Man wird dieses Unrecht auch noch gut machen. Wir wollen den beßten Fürsten Max Joseph bitten, daß wir doch über unser mit Schweiß auf unserm Anwesen erworbenes Geld oder Früchte etwas reden dürfen.

Gutrath. Hanns Sachs ärgert sich auch über viele gegen die heilige katholische Religion gerichtete Pieçen, welche, wie er sagt, im Angesichte der Regierung erscheinen, und über die Bürgerssöhne, die mit solchen verderbten Grundsätzen von der Universität zurückkommen, wo man nichts anders, als frei, irreligiös, und unverschämt zu reden und zu handeln lernt. Ich habe seit dem Regierungsantritt des Kurfürsten viele Pieçen gelesen, welche die in unserer Religion eingerissenen absurden Mißbräuche im ganzen Umfange geschildert haben, aber noch keine, die die reine Lehre Christi als schädlich verworfen, — keine, die sie in ihrem wahren Begriffe nicht vielmehr als vortheilhaft für den Staat angesehen hätte. Aber Hanns Sachs und sein Anhang wollen über

die Religionsmißbräuche eben so wenig etwas hören, wie über die Mißbräuche aller Art, die sie gegen uns Bauern bisher eingeführt, und observanzmäßig ausgeübt haben. Es liegt ihnen daran, daß die Religionsmißbräuche so gut, wie die ihrigen, erhalten werden möchten, weil es überhaupt eine böse Sache für Hanns Sachsens Kollegen ist, wenn die Leute klüger werden.

So viel ich mich erinnere, so werden auf der Universität über alle Fächer die Kollegien öffentlich den Adelichen, den Bürgers- und Bauerssöhnen gelesen. Wie mag es aber kommen, daß gerade die Bürgerlichen von einer für Alle gleich von der Kanzel ausgehende Lehre freier, irreligiöser und unverschämter werden? Entweder ist dieß nicht wahr, oder es werden dort nur Mißbräuche gerügt, die die Rechte der Fürsten und der Unterthanen bisher so empfindlich trafen, oder Mißbräuche, die die reine christliche Lehre so sehr entstellten, daß sie gegen den Ursprung der Lehre Christus in gar keinem Vergleich mehr stehen; dann ist es möglich, daß die Wahrheit bei den Bürgers- und Bauerssöhnen Eingang finde, während die Adelichen, voll von ihren Vorurtheilen, dafür taub bleiben, und so für alles Gute so unempfänglich von der Universität gehen, als Hanns Sachsens Anhang ist? —

Wohl-

Wohlmuth. Ueber die Einführung der Toleranz beleidigt Hanns Sachs den Kurfürsten noch mehr, als die Rathgeber und Trabanten, von denen — wie er sagt, der Fürst das Unglück hat, umgeben und geliebt zu werden, die aber alle keinen Schuß Pulver werth sind, und lügen. Der Kurfürst wird hiedurch als ein unthätiger Regent, als eine Maschine, dargestellt, der selbst gar nicht handelt, sondern als ob Alles, was geschieht, ohne desselben hinreichende Einsicht, ohne seine geringste Ueberlegung, geschehen wäre. — Aber Hanns Sachs und sein aristokratischer Anhang können allein nur so frech seyn, Minister, Präsidenten, Referendärs und Räthe als Lügner und unwerthe Menschen anzugeben, und, während sie den allgeliebtesten Max Joseph, für den sie Gut und Blut geben, für den sie die stärkste Liebe, Treue und Anhänglichkeit haben, anbeten, ihm gleich wieder zu sagen, daß er bloß durch seine Minister ꝛc. ꝛc. wirke, und sich betrügen lasse. Seht das Ebenbild des Judas: sie küssen, während sie verrathen. — Ich will aber als ein Bauer diesem bösgesinnten Anhange zeigen, daß das Toleranzedikt herauskam, wo der Kurfürst von jenen Ministern, Präsidenten, Referendarien und Räthen, die Hanns Sachs hauptsächlich meinen kann, nicht um-

umgeben und geleitet worden war, wo sie ihn nicht betrügen konnten.

Die höchste Verordnung über Einführung der Toleranz in Baiern wurde in Amberg am 10. Nov. 1800. beschlossen und ausgeschrieben, und der Kurfürst allein war es, der bisher, Troz aller ihm in den Weg gelegten Hindernisse, immer standhaft auf der Toleranz verharrte, der, ohne daß es ihm jemand diktirt hat, wegen der verweigerten Bürgeraufnahme des Johann Bapt. Michel zu München an den Magistrat folgendes Billet eigenhändig niederschrieb, und an denselben sandte:

„Nach reifer Ueberlegung, und mit der Gewißheit, daß das Recht auf meiner Seite ist, befehle ich hiemit dem meinen Stadtmagistrat, spätest morgen Abends 6 Uhr, dem Handelsmanne Michel von Mannheim das Bürgerrecht zu ertheilen; widrigen Falls ich mich genöthigt sehen würde, die strengsten Mittel zu ergreifen. Für den geringsten Exzeß haftet jedes Magistratsglied persönlich. Diese meine Gesinnungen befehle ich dem Stadtoberrichter Sedlmaier dem Magistrat zu bedeuten."

München, den 29. Jul. 1801.

Max Joseph, Kurfürst.

Der

Der Kurfürst ist der Einzige, der sich schon öfters im vollen Ernste äußerte: „Man mag mir sagen, was man will; von dem Bierzwange und der Toleranz gehe ich, so lange ich lebe, nicht mehr ab.“

Der Kurfürst hat nicht als Kurfürst in Baiern, von keinem dermaligen Minister, Präsidenten, Referendär und Räthen umgeben, sondern als Pfalzgraf mit dem Pfalzgrafen Wilhelm den Anspacher Vertrag vom 12. Oktober 1792. geschlossen, worin schon vorläufig die Aufhebung des Bierzwanges fest gesetzt worden. Er hat mit dem Herzoge Wilhelm in Baiern hierin schon den unabweichlichen Entschluß gefaßt, dem Adel keine Freiheiten, keine Hofmarktsgerechtigkeiten mehr zu ertheilen, bei jeder Hinfälligkeit der Lehen dieselbe einzuziehen, alle Erbämter (Hauptpflegen) aufzuheben, und die Bräuergerechtigkeiten keinem Adelichen, sondern bloß Bürgern zu verleihen. §. 10. heißt es: Alle Lehen ohne Unterschiede, ob sie neuerdings konstituirt worden sind, oder von Alters her bestanden haben, res ab antiquo infeudari solita, nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, also gleich einziehen, und an Niemanden, wer es

auch

auch immer sei, unter keinerlei Vorwand, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben. ꝛc. ꝛc.

Ferner §. 30. Litt. B. Alle seitdem, und gegen den Besizstand erwähnter Epoche (vom 13. Mai 1779.) geschehene Verschänkungen, und quocunque titulo vor sich gegangene Veräußerungen an Realitäten, Gerichtsbarkeiten, oder andern Fideikommißstücken sollen vindizirt werden; wobei Wir Uns jedoch verpflichten, denjenigen, welche gegründete Ansprüche vorzubringen hätten, Rede und Antwort zu geben, und sie nach den Grundsäzzen der strengsten Billigkeit schadlos zu halten.

Litt. C. Eben so verbinden Wir Uns, keine sogenannten — Frei- und Edelsizze mehr zu errichten, keine Besizzungen zu einer Hofmarch zu erheben, und also die Zahl der Jurisdikzions-Ausübungen gänzlich zu schlüßen.

Litt. D. Die Bräugerechtigkeit wird künftig nur an Bürgerliche Polizeiordnungsmässig verliehen.

Litt. E. Wir wären zwar allerdings schon befugt, das erst im Jahre 1726. eingeführte Zwangsrecht der Bierwirthe alsogleich abzu-

stellen;

stellen; um jedoch auch hierinn ein Beispiel unserer strengen Gerechtigkeitsliebe, und grossen Achtung für jede Art von Eigenthum zu geben, wollen wir gestatten, daß diese Frage noch vorläufig den geeigneten Landesstellen vorgelegt, und von denselben noch im Laufe des ersten Jahres der Gelangung Unserer Linie zur Kurwürde nach der Billigkeit, und den Grundsäzzen einer gesunden Staatswirthschaft entschieden werde.

Gutrath. Es lebe abermal der Kurfürst Maximilian Joseph IV! Es lebe Herzog Wilhelm! Sie leben, die edeln Fürsten, die diesen vortreflichen Vertrag abgeschlossen haben! — Ein Lügner, ein Erzlügner ist Hanns Sachs, der diesen beeden Fürsten alle Kenntnisse und Einsicht in die Landeskonstituzion absprechen, und alles, was sie gethan, nur allein dem bösen Rathe der Minister zuschreiben will. Sieh aber einmal, Wohlmuth! wer diesen Vertrag mit den beiden Fürsten unterschrieben hat.

Wohlmuth. Freiherr von Montgelas und Theodori. Wenn Ersterer zu diesem dem Lande und seinem Fürsten heilsamen Vertrage gerathen hat; so verdient er die Achtung Aller, und wird sie nie verlieren, so lange er fortfährt, der nämliche zu bleiben. — Der Kanzler des Herzogs Wilhelm, Theodori, ist

eben.

ebenfalls der Mann nicht, der schlechter und lügenhafter Berathungen beschuldigt werden kann, und Herzog Wilhelm hat sich mit Familienverhältnissen, und mit der Geschichte seines Stammhauses zu gut bekannt gemacht, als daß er so, wie Hanns Sachs behauptet, geleitet und belogen werden könnte.

Gutrath. Mich wundert's gar nicht mehr, daß diese Parthei auch gegen die Toleranz loszieht. Soll es dann etwa dieser Verordnung besser gehen, als den übrigen? Das Artigste dabei ist aber der Beweis, welchen sie dagegen anführen.

Die Beförderung der Fabriken, sagen sie, des Handels und des Kommerzes, ein größerer Geldumlauf, emporstrebender Fleiß in der Agrikultur wären die lügenhaften Vorspieglungen der Illuminaten und Jakobiner an den Kurfürsten. Man sehe nur hin auf die mit Schulden überhäuften protestantischen Städte Regensburg und Nürnberg, und stelle dagegen die in Baiern gelegenen Städte und Märkte auf; so wird man keine finden, die so banquerott wären. — Ich kenne sehr viele reiche Bürger und Einwohner, Kaufleute und Fabrikanten in Regensburg und Nürnberg, die sich um die schlechte Wirthschaft der Administrazionen der Staatsgefälle nur

in so weit bekümmern, als dieselben wegen ihres aristokratischen und nepotischen Verbandes abgesetzt zu werden verdienen. Der schlimme Zustand der Stadtkammern kann wohl zum Beweise einer schlechten Administrazion dienen; daß aber in diesen Städten unter den vielen tausenden thätigen und arbeitsamen Händen kein Kommerz, kein Handel bestehen, keine Fabriken emporkommen, keine Industrie befördert werden könne, das kann nur ein Hoflaquai dadurch beweisen wollen. Mit dem aufgestellten Beispiele der baierischen städtischen und märktischen guten Verwaltungen der daselbst bestehenden Magistrate hat Hanns Sachs mich wahrlich zum Schweigen gebracht; denn die Stadt- und Marktskammergefälle und milden Stiftungen in München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und allen andern Städten und Märkten sind so weislich und getreu bisher verwaltet worden, daß man gar nie von einer Beschwerde gehört hat, vielweniger daß diese Städte mit Untersuchungskommissionen behelligt worden wären. Risum teneatis!

Wohlmuth. Aber die unglückliche Baase des Hanns Sachsens Gevatters, die durch Vorenthaltung ihres hinterlegten Geldes um den Mann gekommen, die wird wohl zum hinreichenden Grunde dienen, daß die

die Toleranz schädlich, und ganz durch lügenhafte Beweggründe, die man vor den Fürsten brachte, in Baiern eingeführt worden ist.

Gutrath. Wenn es wahr ist, daß die Stadt Regensburg eine ungerechte Handlung begangen hat, so mag sie darüber zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden; wenn aber jede solche Handlung gleich die Wirkung nach sich zöge, daß der ganze Stand, in dem sich der Fehlende befindet, Verachtung und Nichtswürdigkeit auf sich laden könnte, so möchte ich wissen, wie es mit jenen Hofmarktsherren aussähe, die den Namen Blutigel verdienen.

Wohlmuth. Aber Hanns Sachs hält sich und seinen Anhang durch die Erklärung, daß es in Baiern noch besser gehen könne, im Auslande sehr heruntergesetzt, wo man sie für dumme Ochsen und faule Bärenhäuter ansehen müßte; und wenn sie das wären, sagen sie, was müßte man sich erst von denen denken, die dem beßten Maximilian Joseph solche Erklärungen vorgemacht hätten.

Ich glaube, daß die, welche besser werden wollen, und an der Verbesserung des Landes arbeiten, sich bald über den Vorwurf des großen, weisen Königs Friedrichs aus Preußen „Baiern ist ein Paradies,

radies, aber mit Thieren bewohnt" erheben werden. Wenn Hanns Sachs kein Thier bleiben will, so kann er sein und bleiben, was er zu sein selbst glaubt, und für das er vom Auslande gehalten wird.

Gutrath. Die Religion, will Hanns Sachs, soll bei einem Landtage vorzüglichst zur Sprache kommen, und predigt hierüber in einem Tone fort, daß ich glaubte, den Franziskaner, Pater Joseph zu Straubing, der bei der lächerlichen und im Druck erschienenen Geschichte der Teufelsbeschwörung zwischen dem Doktor Oswald und Lengprieser in Straubing sein Spiel getrieben hat, für den Verfasser dieser heiligen Ermahnungen halten zu dürfen.

Wohlmuth. Hanns Sachs und sein Anhang machten die Religion nur zum Deckmantel, zum Schirme, worunter ihre Schalkheiten verborgen liegen. Sie wissen, wenn sie das gute Landvolk, obwohl sie selbst keine Religion haben, oder solche nur zum Schein ausüben, mit der Religion angreifen, was sie alles damit ausrichten. Sie wissen, mit welchem Eifer der Baier für die Religion seiner Väter eingenommen ist, wie sehr er alles verabscheut, was einer Neuerung ähnlich sieht, wenn sie gleich mit der

Religion in der entferntesten Verbindung steht. So streuen sie Saamen des Mißtrauens gegen ihren allgeliebtesten Kurfürsten Maximilian Joseph aus, verschaffen ihm, statt gehorsamen Unterthanen, für alles Gute taube Ohren und hartnäckige Gemüther, und sie sind die getreuen, voll Liebe und Anhänglichkeit ergebenen Ritter.

Gutrath. Was braucht's aber über die Toleranz so viele Schwierigkeiten! Ist sie nicht vom Kaiser selbst eingeführt? Werden in der österreichischen Monarchie nicht alle Glaubensgenossen geduldet? Lutheraner und Reformirte, Griechen, Juden, Muhametaner, und eine Menge anderer Sekten haben da eine freie, ungestörte Religionsübung, und treiben frei Künste und Handwerke.

Wohlmuth. Hanns Sachs und sein Anhang sprechen von der Religion nur in Betracht der heiligsten Geheimnisse: aber ich denke, daß die Religion nicht bloß darin allein, sondern auch in der Erkenntniß und Ausübung unserer gegenseitigen Pflichten bestehe. — Wenn ein Hofmarktsherr noch so viele Messen lesen, eine eigene Kapelle

bauen läßt, und Jahrtäge über Jahrtäge stiftet, wenn er Spitäler und Krankenhäuser, Klöster und Kirchen könnte bauen lassen; so glaube ich doch nicht, daß er alles das Uebel damit gut machen kann, welches er seinen Unterthanen auf ungerechte Art zugefügt hat.

Ich vergesse des Jesuiten, Pater **Pichler**, Ausdrücke, die in den gelehrten Anmerkungen des Freiherrn von Kreitmair bei der gesetzlichen Stelle über die gefoderten Ungebühren der Laudemialfälle vorkommen, wie, da sich dieser altchristkatholische Priester selbst ausdrückte, daß es eine **teuflische** Art sei, wie man das Bauernvolk auszusaugen, und in's Verderben zu stürzen pflegt, das doch in einem Staate aller Rücksicht und Aufrechthaltung würdig ist. Diese teuflische Art, sagt Pichler, das arme Bauernvolk auszusaugen, und ins Verderben zu stürzen, gereicht zum offenbaren Schaden des Staats, dessen Hauptgrundpfeile das Landvolk ist. n)

Der

n) Haec diabolica ratio emungendi, et ad incitas

Der gutherzige, und gewiß christkatholische Doktor Brunnemann hatte von der Religion der Zwingherren eine dergestalt üble Meinung, daß er ihnen mit der ewigen Verdammniß drohte. Er sagt: die von dem Unterthanen immer verlangte und geleistete übermäßige Dienste haben viele in die Hölle gebracht, und bringen sie noch dahin, denn der Herr hört besonders die Seufzer der Bauern. Hütet euch also ihr Strengherren, hütet euch ihr Richter und Advokaten, damit ihr nicht in die erzürnten Hände des höchsten Richters fallet. o)

citas redigendi pauperculam gentem rusticam cedit in evidentem perniciem reipublicae, cujus praecipua basis est gens rustica, Lib. 3. Tit. 1.

o) Immoderata servitia, a subditis exacta, plurimos Gehennae addixerunt, et addicent, quia dominus rusticorum suspiria audit. Caveant ergo domini, caveant judices, caveant advocati, ne in supremi Domini iratas manus incidant. *ad L. si libertus. 30. n. fin. ff. de oper. libert.*

Gutrath. Das soll sich Hanns Sachs zu einem Glaubensartikel, und zu einem der heiligsten Geheimnisse machen, daß die Seufzer der Unterthanen über Erpressungen, über Betrug und Unrecht, wie diese gewiß religiösen Herren schon öffentlich behauptet haben, bis zum Throne Gottes dringen. Ich habe auch das alte und neue Testament, worin ich oft lese; aber selbst hierin stehen nachdrückliche Warnungen, die diese Zwingherren entweder gar nie gelesen haben können, oder nicht befolgen wollen, weil sie keine reine Religion haben.

In dem alten Testamente findest du im Buche der Könige, Kapitel 21, ein gar schönes Gegenstück zu dem Benehmen des Grafen von K*** gegen den Söldner Däxl. Der König Achab, heißt es, begehrte von Naboth den Weinberg, um einen Kohlgarten daraus zu machen, der ihm nah an seinem Pallaste gelegen wäre. Naboth verweigerte es, weil er die Erbschaft seiner Väter nicht hingeben könne; aber durch Naboths Weib Jezabel wurde die Anstalt getroffen, daß ihr Mann mit Steinen todt geworfen wurde, und so bald er todt war, nahm der

König Achab mit Freuden den Weinberg im Besitz.

David beklagte sich seiner Zeit über die gottlosen Menschen, und in dem Buche der Psalmen beim 10. Psalm führt er an, daß der Herr wegen des Elendes der Dürftigen, und Seufzer der Armen Heil schaffen, und in dem vertreulich handeln will.

Im Buche der Weisheit, 6. Kap. 8. V. steht: „denn Gott wird niemals Personen ausnehmen, noch für einiger Menschen Größe sich fürchten; denn er selbst hat den Kleinen und Großen gemacht, und er sorget für alle.“

Ferner heißt es V. 23.: „Liebet das Licht der Weisheit alle, die ihr den Völkern seid fürgesetzt: aber die Menge der Weisen ist das Heil der Welt, und ein weiser König ist die Befestigung des Volkes.“

In dem neuen Testamente fand ich, daß Christus zu den Schriftgelehrten und Pharisäern in dem Evangelium secundum Matthaeum Cap. 15. V. 7 et 8. gesagt hat: Ihr Heuchler! es hat Isaias wohl

von

von euch geweißaget, da er spricht: Dieß Volk ehret mich mit seinen Lippen, aber ihr Herz ist weit von mir.

Ferner sagt Jesus zu dem Volke und seinen Jüngern Kap. 23. V. 4.: „Denn sie binden schwere und unerträgliche Bürden, und legen sie den Menschen auf die Achsel, sie aber wollen dieselbige mit ihrem Finger nicht bewegen.

Endlich V. 5.: Sie thun aber alle ihre Werke, auf daß sie von den Menschen gesehen werden; sie sitzen gerne oben auf bei dem Gastmahle, und haben gern den ersten Sitz in Synagogen, und daß man sie auf dem Markte grüße, und daß sie von den Menschen Meister genannt werden. Ihr aber sollt euch nicht Meister nennen lassen; denn einer ist der Meister, aber ihr alle seid Brüder.

Wohlmuth. Der Glaube an die heiligsten Geheimnisse allein, oder Verehrung mit den Lippen, wie Christus sagt, macht die Religion nicht aus, man muß auch gute Werke üben, sich nicht immer zum Meister aufwerfen, und gegen die Seufzer der

Un-

Unterdrückten taub seyn; man muß das Licht der Wahrheit nicht verdunkeln wollen, und den weisen Verordnungen des Fürsten, der das Glück seines Volkes ausmacht, nicht entgegen zu streben suchen.

Gutrath. Wir verlangen keinen Landtag; es könnte bei solchen Ausschüssern für uns nur noch ärger, als bei den vorigen, ausfallen. Wir wollen zum Kurfürsten selbst gehen, und ihn bitten, daß er nach seiner weisen Einsicht solche Einleitungen treffe, wodurch eine dem Fürsten und dem Volke gleich heilsame Landeskonstituzion zu Stande kommen kann.

Wohlmuth. Das wollen wir, und wenn du damit einverstanden bist, so will ich den Vortrag dahin machen:

Edler, weiser Kurfürst! Wir bitten Dich im Namen des gesamten Bauerstandes, daß Du vor allem, wie ein Heiligthum, die geheime Instrukzion des Kurfürsten Maximilian I. bei Dir herumträgst, daß Du diese schönen und wahren Lehren nie vergessen möchtest, daß sie Dir bei Deinen Regierungs-

rungsgeschäften immer zur Warnung dienen. Du wirst hieraus sehen, daß es denen, die sich Väter des Vaterlandes nennen, und auf welche selbst die Kommittenten kein Vertrauen mehr setzen, nur um Erhaltung der alten Rechte, Privilegien und Freiheiten, nicht aber um die Religion ihrer Väter, um das Wohl und den Segen des Landes, und um die Aufrechthaltung des Thrones ihres Fürsten zu thun sei. Wende alle Deine vereinten Kräfte an, damit dieser schädliche Aristokratism, dieses im Stillen fressende Ungeziefer, welches heimlich an dem Lande und am Throne des Landesfürsten bisher genagt hat, und noch naget, aus Baiern verbannt, und die vielen Schriften, welche die Religion, und die Landesverfassung zum Deckmantel haben, aber nur Deine Unterthanen gegen Dich und Deine weisen Verordnungen aufzubringen suchen, auf das strengste verboten, und unterdrücket werden. Halte Dich verpflichtet, wie Deine Vorfahren zu empfindlich es erfahren haben, diesem heimlich angesponnenen und immer weiter um sich greifenden Uebel, wodurch das Publikum und dessen Wohlstand betheiligt ist, bei Zeiten zu begegnen; denn sie wollen einen Landtag nicht für das Wohl des Fürsten und

des

des Landes, sondern für ihr eigenes Wohl. Du kannst, von uns allen innigst geliebtester Maximilian! nichts besseres thun, als solche Feinde des allgemeinen Wohls von ihren heimlichen, komplottartigen Verbindungen ernsthaft, durch Einziehung ihrer Chargen, und andern strengen Bestrafungen, zurückweisen. Sie freuen sich, wenn Du nur recht viele Bedürfnisse hättest, damit sie solche bewilligen könnten, um ihre Privilegien und Arroganzen bestätigen zu lassen, und neue von Dir zu verlangen, — damit Dir nichts mehr, als der leere Name Landesfürst übrig bliebe, und unser, und der Ueberrest des bürgerlichen Wohlstandes gänzlich untergraben werden, und dann so viele Fürsten, als jetzt Hofmarktsherren sind, aufstehen möchten.

Bleib Deinem weisen Grundsatze getreu, daß die Wohlfart des ganzen Volkes das höchste Staatsgesetz sei. Verachte ihre Drohungen mit den Reichsgerichten, die auf ihren Lippen liegen; auch dort legt man dem Fürsten die Wohlfart des Volkes, und nicht seiner Stände allein, zum Regierungsberufe auf. Wir aber wollen gern alle unsere rechschaffenen Gerichts- und Grundherren aus ganzem Her-

zen

zen lieben und hochachten; wir wollen mit freudiger Miene unsere Stiften hintragen, unsern Getreiddienst ihnen zuführen, nach Rechten Laudemien bezahlen, und die Scharwerk im Gelde, wie Deine Unterthanen, abtragen. Nur befreie uns von allen Bedrückungen, die das bösartige Thier, das Herkommen, über uns gebracht hat, wodurch wir Bauern in jedem Orte anders, so wie es Deinen Gerichts- oder Grundherren einfiel, willkührlich behandelt werden.

Wende Deinen gütigsten Blick von den dürftigen Inn- und Häuslersleuten nicht ab, die mit aller Anstrengung kaum Weib und Kinder auf das kümmerlichste ernähren können, und nimm diese arme Menschenklasse von der Frohne der Gerichts- und Grundherren ganz aus. Verbanne die absurde Geldabgabe, den sogenannten Hundsgulden, der die Menschheit entehrt, und nur darin seinen Ursprung hat, daß wir nur durch die leidenschaftliche Jägerei der Hofmarktsherren zur Hundshaltung gezwungen wurden.

Begegne allen denjenigen, die sich Deinen weisen Verordnungen widersetzen, wie Du siehst, daß

es

es Hanns Sachs und sein aristokratischer Anhang wegen abgeschaften Bierzwanges und abgeschafter Toleranz bezweckt haben, streng durch Einziehung ihrer Chargen, oder andern scharfen Bestrafungen.

Wir haben zwar alle das ungetheilte Zutrauen zu Dir, daß Du Dich gegen alle landesschädliche Foderungen der gegenwärtigen Landschaftsverordnung, — auch bei einem allenfalls eintrettenden Landtage mit Macht und Kraft widersetzen werdest, und nichts Arges mehr über uns kommen lässest; daß Du keinen Geldversprechungen Gehör geben werdest, wofür sich die Stände nur neue drückende Privilegien über uns bedingen würden; aber erlaube uns doch, daß auch wir entweder aus dem Bauernstande selbst Gewählte abordnen, oder andere von uns Bevollmächtigte abschicken dürfen.

Gutrath. Ich bin damit vollkommen einverstanden; wer so denkt, Wohlmuth! und auch so mit seinem Fürsten handelt, wie du dich bestrebest, deine Bitten vorzubringen, der ist ein rechtschaffener Christ, ein edler Baier, ein ächt biederer Patriot,

würdig, Repräsentant der baierischen Nazion zu seyn.

Wohlmuth. Aber denke nur, wie lange wir uns hier verhalten haben. Der Tag bricht an; die Sonne geht auf; der Himmel ist heiter und hell, und nun wünsche ich dir und allen Gutgesinnten nicht, wie Hanns Sachs, eine gute Nacht, sondern einen

Guten Morgen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anti-Sachs, oder im Kopfe des Hanns Sachs von Straubing und seines Anhanges brennt's ein Nachtrag zur achten Lieferung der Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern

[S.l.] 1802

Bibl.Mont. 3218-40#Cah.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722294-7